

Universität Rostock
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
Institut für Soziologie und Demographie

Titel der Bachelorarbeit:

Resozialisierungsmaßnahmen der Justiz für Straffällige im Vollzug und in der
Bewährungshilfe – eine empirische Untersuchung am Fallbeispiel
der Sozialen Dienste der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern

Eingereicht an der:	Philosophischen Fakultät
vorgelegt von:	Lisa Geschwind
Matrikelnummer:	82 56 453
Bachelorstudiengang:	Erstfach: Soziologie, Zweitfach: Erziehungswissenschaften
Erst-Gutachterin:	Prof. Dr. Gabriele Doblhammer
Lehrstuhl:	Empirische Sozialforschung und Demographie
Zweit-Gutachter:	Dr. Yvonne Niekrenz

Rostock, den 15.07.2011

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	4
1. Einleitung	6
2. Justizvollzug und ambulante Straffälligenhilfe durch die Sozialen Dienste der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern	8
2.1 Freiheitsentziehende Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern	9
2.1.1 Justizvollzugseinrichtungen	10
2.1.1.1 Jugendanstalt Neustrelitz.....	10
2.1.1.2 Justizvollzugsanstalt Bützow	12
2.1.1.3 Jugendarrestanstalt Wismar.....	13
2.1.1.4 Maßregelvollzugseinrichtungen	13
2.1.1.5 Gemeinsamkeiten und Unterschiede	15
2.1.2 Soziale Dienste der Justiz.....	15
3. Übergangsmanagement zwischen ambulanter und stationärer Straffälligenhilfe.....	18
3.1 Stationäre Dienste – Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich mit ausgewählten Bundesländern.....	20
3.1.1 Offener Vollzug und Vollzugslockerung	20
3.1.2 Rechtliche Situation der übergangsorientierten Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung	21
3.1.3 Maßnahmen im Bundesländervergleich.....	22
3.1.4 Fazit.....	24
3.2 Ausgewählte ambulante Dienste in Mecklenburg-Vorpommern.....	25
3.2.1 Übergang von den stationären zu den ambulanten Diensten – InStar.....	25
3.2.2 Übergang von den ambulanten zu den stationären Diensten – Differenzierte Leistungsgestaltung.....	26
4. Ergebnisse von untersuchungsrelevanten Studien.....	31
5. Aktuelle Statistiken der Rückfallgefährdung Straffälliger	33
6. Theorien zur Entwicklung von Delinquenz	38

6.1 Theorien des Labeling Approach	38
6.2 Zwei Theorien des differentiellen Lernens	39
6.2.1 Theorien der differentiellen Assoziation	40
6.2.2 Theorien der differentiellen Verstärkung	42
7. Darstellung der eigenen Hypothese	45
8. Empirische Untersuchung	47
8.1 Erhobene Daten und Erhebungsinstrumente des kriminologischen Forschungsdienstes	47
8.2 Statistische Verfahren	49
8.3 Operationalisierung und Kategorienbildung	50
8.4 Darstellungen der multivariaten Ergebnisse	53
8.5 Diskussion im Hinblick auf die aufgestellte Hypothese und anderen Einflussfaktoren	56
9. Management Summary.....	64
10. Literaturliste	66
11. Quellen.....	69
12. Anhang	70
Eidesstattliche Erklärung	87

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht des Kategorienmodells der Differenzierten Leistungsgestaltung der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht.....	29
Abbildung 2: Art der Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung.....	34
Abbildung 3: Überblick der Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen 2004-2007.....	37
Abbildung 4: Formel zur Berechnung des Chi-Quadrat-Wertes.....	49

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf.....	51
Tabelle 2: Häufigkeitsauszählung Erhebungsgruppe.....	51
Tabelle 3: Häufigkeitsauszählung Interventionskategorien.....	70
Tabelle 4: Häufigkeitsauszählung Familienstand.....	70
Tabelle 5: Häufigkeitsauszählung Bildung.....	70
Tabelle 6: Häufigkeitsauszählung Heimaufenthalte.....	70
Tabelle 7: Häufigkeitsauszählung Beruf.....	71
Tabelle 8: Häufigkeitsauszählung Suchtmittelkonsum.....	71
Tabelle 9: Häufigkeitsauszählung Freizeitverhalten.....	71
Tabelle 10: Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Erhebungsgruppe.....	52
Tabelle 11: Chi-Quadrat-Test, Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Erhebungsgruppe.....	72
Tabelle 12: Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Interventionskategorien.....	72
Tabelle 13: Chi-Quadrat-Test, Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Interventionskategorien.....	72
Tabelle 14: Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Familienstand.....	73

Tabelle 15:	Chi-Quadrat-Test, Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Familienstand.....	73
Tabelle 16:	Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Bildung.....	73
Tabelle 17:	Chi-Quadrat-Test, Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Bildung.....	74
Tabelle 18:	Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Heimaufenthalte.....	74
Tabelle 19:	Chi-Quadrat-Test, Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Heimaufenthalte.....	74
Tabelle 20:	Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Beruf.....	75
Tabelle 21:	Chi-Quadrat-Test, Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Beruf.....	75
Tabelle 22:	Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Suchtmittelkonsum.....	75
Tabelle 23:	Chi-Quadrat-Test, Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Suchtmittelkonsum.....	76
Tabelle 24:	Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Freizeitverhalten.....	76
Tabelle 25:	Chi-Quadrat-Test, Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Freizeitverhalten.....	76
Tabelle 26:	Stufenmodell der Odds Ratio.....	55
Tabelle 27:	Odds Ratio und Signifikanz, Modell 1, Logistische Regression.....	77
Tabelle 28:	Odds Ratio und Signifikanz, Modell 2, Logistische Regression.....	77
Tabelle 29:	Odds Ratio und Signifikanz, Modell 3, Logistische Regression.....	77
Tabelle 30:	Odds Ratio und Signifikanz, Modell 4, Logistische Regression.....	78
Tabelle 31:	Odds Ratio und Signifikanz, Modell 5, Logistische Regression.....	78
Tabelle 32:	Odds Ratio und Signifikanz, Modell 6, Logistische Regression.....	79
Tabelle 33:	Odds Ratio und Signifikanz, Modell 7, Logistische Regression.....	80
Tabelle 34:	Odds Ratio und Signifikanz, Modell 8, Logistische Regression.....	81

1. Einleitung

Am 15. Juli 2005 machte sich Carolin aus Graal-Müritz, nahe Rostock, am frühen Nachmittag auf dem Weg zu Freunden nach Gelbensande. Dort kam sie jedoch nie an. Sie wurde von einem kurz zuvor entlassenen Gewalt- und Sexualstraftäter aus der JVA Waldeck vergewaltigt und ermordet. Maik S. hatte bereits eine siebenjährige Haftstrafe verbüßt wegen schweren Raubes, Vergewaltigung und Geiselnahme. Für die Vergewaltigung und den Mord an Carolin wurde er zu einer lebenslänglichen Haftstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Dieser Fall löste neben viel Trauer und Wut Debatten und Diskussionen in der Justiz aus, mitunter auch die Neuordnung der Sozialen Dienste der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern.

"Die Vergangenheit hat schmerzlich gezeigt, dass verurteilte Gefangene während und nach ihrer Haftzeit intensiver betreut, überwacht und kontrolliert werden müssen. Mein Ziel ist, den Schutz der Bevölkerung vor Wiederholungstaten zu erhöhen. Die Neuordnung der Sozialen Dienste setzt dieses Ziel konsequent um (...)"

sagte Justizministerin Uta-Maria Kuder im August 2008 in einer Pressemeldung des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern. Das Thema der hiesigen Arbeit beschäftigt sich neben den Sozialen Diensten der Justiz mit weiteren ausgewählten Resozialisierungsmaßnahmen der Justiz für Straffällige im Vollzug und in der Bewährungshilfe zwischen gesetzlichem Anspruch und messbarer Realität. Es wird eine empirische Untersuchung am Fallbeispiel der Sozialen Dienste der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt, um zu prüfen, ob die damals von Kuder angekündigte Neuordnung der Bewährungshilfe Mecklenburg-Vorpommerns zu erfolgreichen Ergebnissen geführt hat. Diese Neuordnung in Form des Programms der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ der Sozialen Dienste (siehe Kapitel 3) hat gerade im Hinblick auf Rückfälle von Straffälligen, wie im „Fall Carolin“, eine hohe gesellschaftliche Relevanz. Das Ziel einer Sanktionierung dient u.a. nicht nur der Resozialisierung der Straffälligen, sondern, ebenso relevant, dem Schutz der Bevölkerung.

Im Folgenden werden zunächst stationäre und ambulante Straffälligenhilfen des Landes Mecklenburg-Vorpommern dargestellt. Um den aktuellen Stand der Entwicklung der zugehörigen Maßnahmen zu verdeutlichen, werde ich einen Vergleich mit anderen Bundesländern Deutschlands vornehmen. Für die weitere theoretische Fundierung meiner darauffolgenden Untersuchung und der Interpretation der Ergebnisse ist es ebenso nötig, untersuchungsrelevante Studien und aktuelle Statistiken der Rückfallgefährdung vorzustellen, um mögliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufzudecken.

Des Weiteren ist es mir sehr wichtig, dem Leser einen anderen Blick auf die Entwicklung von Delinquenz zu ermöglichen. Nur durch Kenntnisse über die Ursachen abweichender bzw. delinquenter Verhaltensweisen kann verstanden werden, wieso gerade bestimmte Resozialisierungsmethoden so wichtig für die Straffälligenhilfe sind. Anschließend folgt die empirische Untersuchung durch statistische Verfahren (Chi-Quadrat-Test, Odds Ratio, siehe Kapitel 8) am Fallbeispiel der Sozialen Dienste der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern. Meine Hypothese lautet, dass seit der Neuordnung der Bewährungshilfe am 1. April 2008 im hiesigen Bundesland ein Rückgang der Bewährungswiderrufe festgestellt werden kann.

Mein Interesse an diesem Thema wurde insbesondere durch eigene Erfahrungen in Form von Praktika im Vollzug, in der Bewährungshilfe und im kriminologischen Forschungsdienst geweckt. An einigen Stellen werden dem Adressaten Erläuterungen und Definitionen begegnen, deren Quellen in eigenen Feldbeobachtungen¹ liegen.

Im Laufe der Arbeit wird dem Leser der Konjunktiv begegnen. Da weder durch mich, noch durch Dritte eine Überprüfung mancher Fakten durchgeführt wurde, kann ich nur von gewünschten Zielen bestimmter Maßnahmen sprechen. Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass der Begriff Proband ein in der Justiz gebräuchliches Synonym für Straffälliger, Delinquenter, Abweichler, Patient oder Klient ist. Mit der Anwendung der Begriffe Insasse, Proband, Bewährungshelfer usw. sind, im Sinne der vereinfachten Wortverwendung, ebenso Personen des weiblichen Geschlechts gemeint.

¹ Die eigenen Feldbeobachtungen fanden im Rahmen folgender Praktika statt: Vier Wochen JA Neustrelitz, vier Wochen Soziale Dienste der Justiz in Rostock, insgesamt 28 Wochen Kriminologischer Forschungsdienst an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Recht, Güstrow.

2. Justizvollzug und ambulante Straffälligenhilfe durch die Sozialen Dienste der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern

Das Justizministerium in Mecklenburg-Vorpommern trägt neben den Verfassungsfragen, dem Justizprüfungswesen und der Durchsetzung des SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes auch die Verantwortung für den Justizvollzug und die Sozialen Dienste der Justiz. Zum Geschäftsbereich des Justizministeriums gehören unter anderem Institutionen und Behörden wie die Amts- und Landesgerichte, Verwaltungsgerichte, Sozialgerichte, Staatsanwaltschaften. Besonders relevant für die hiesige Arbeit sind die Justizvollzugseinrichtungen und die Sozialen Dienste der Justiz. Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern verfügt über vier Justizvollzugsanstalten, eine Jugendanstalt und eine Jugendarrestanstalt mit 1.347 Haftplätzen im geschlossenen Vollzug, 200 Haftplätzen im Offenen Vollzug und 31 Jugendarrestplätzen. Weiterhin gibt es eine Bildungsstätte in Güstrow, in der es die Möglichkeit gibt, das Beamtenpersonal des Justizvollzuges an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen zu lassen.

Das Justizministerium ist außerdem für die Sicherheit im Maßregelvollzug zuständig. Dort werden schuldunfähige und vermindert schulfähige Straftäter untergebracht, bei denen sich eine psychische Erkrankung feststellen ließ und welche als behandlungsdürftig eingestuft wurde.

Die Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern verweist auf die, im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verankerten, Menschenrechte, die besagen, dass jeder Mensch Recht auf ein Leben in Freiheit hat. Laut diesem Recht darf nur auf Grund eines Gesetzes in die Freiheit eines Menschen eingegriffen werden. (Art. 2, Abs. 2 GG) Nach dem Strafgesetzbuch wird die Unterbringung in einem Maßregelvollzug angeordnet, wenn (1) eine verminderte bzw. nicht feststellbare Schuldunfähigkeit oder ein Zustand der Schuldunfähigkeit vorlag und vom Verurteilten weitere rechtswidrige Handlungen zu erwarten sind; (2) eine Person den Hang zu übermäßigem Verzehr alkoholischer Getränke oder Rauchmittel hat und in Folge dessen Straftaten unter Schuldunfähigkeit oder nicht feststellbarer Schulfähigkeit begeht oder die Gefahr eines rechtswidrigen Handelns besteht; (3) die Gesamtwürdigung des Täters ergibt, dass durch seine Straftaten gegen das Leben, körperlicher Unversehrtheit, persönliche Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung, sowie sein bis zur Verurteilung gezeigtes Verhalten, eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit besteht. (§§§ 63 64 65 Abs. 1-4 StGB) In diesem Vollzug gilt ein Höchstmaß an Sicherheit für die Bevölkerung, im Mittelpunkt steht die Heilung des Probanden (gängige Wortverwendung und Synonym für Klienten der Bewährungshilfe) durch zielgerichtete und individuelle Therapien. Der Maßregelvollzug findet in sogenannten Forensischen Kliniken

statt; das Land Mecklenburg-Vorpommern verfügt über drei Kliniken in: Rostock, Stralsund und Ueckermünde. (vgl. Justizministerium 2011: Behörden/Institutionen)

2.1 Freiheitsentziehende Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern

Maßnahmen der Freiheitsentziehungen finden u.a. in geschlossenen Anstalten bzw. Justizvollzugsanstalten statt. Nach den geltenden Regelungen im Strafvollzugsgesetz müssen die Inhaftierten nach Alter und Geschlecht getrennt werden. Auf Grund dessen gibt es in der BRD Erwachsenenstrafvollzüge und Jugendanstalten, in denen entweder nur ein Geschlecht oder aber Frauen und Männer getrennt untergebracht werden. (§ 140 Abs. 2 StVollzG) Die Justizvollzugsanstalten Mecklenburg-Vorpommerns für Erwachsene, in denen die Freiheitsstrafe verbüßt wird, befinden sich in Waldeck, Stralsund, Bützow und Neubrandenburg. Jugendliche werden je nach ihrer Verurteilung im Jugendarrest in Wismar oder in der Jugendanstalt Neustrelitz untergebracht, in welcher die Jugendhaft oder der Jugendarrest verbüßt wird. Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes befanden sich zum 30. November 2010, dem letzten Stichtag der Datenerhebung, insgesamt 1394 Personen in den Haftanstalten Mecklenburg-Vorpommerns. Davon sind 1010 Inhaftierte im Erwachsenenvollzug untergebracht und 163 in der Jugendanstalt Neustrelitz. Lediglich 35 Personen sind Frauen und im Falle von 3 Straffälligen wurde die Sicherheitsverwahrung angeordnet.

Zunächst stelle ich in einem bündigen Portrait die einzige Jugendanstalt in Mecklenburg-Vorpommern, die JA Neustrelitz vor. Da sich die Aufgaben, Tagesabläufe, Behandlungen usw. in den Justizvollzugsanstalten für Erwachsene ähneln, möchte ich anschließend die Vollzugsanstalt Bützow etwas genauer vorstellen. Darauf folgen besondere Informationen zum Jugendarrest und den forensischen Einrichtungen. Ziel dieses Kapitels ist es, die wichtigsten Unterschiede und Gemeinsamkeiten der verschiedenen Justizvollzugseinrichtungen darzustellen.

In den letzten zwei Jahrzehnten ist es in Mecklenburg-Vorpommern durch Neubauten, wie die Justizanstalten in Stralsund (2003) und Neustrelitz (2002), sowie durch bausubstanzerhaltenden Maßnahmen von brauchbaren und Schließung von maroden Anstalten gelungen, einen menschenwürdigen Justizvollzug gemäß des europäischen Menschenrechts zu schaffen. Laut des Europarates betreffend der Freiheitsentziehung der europäischen Strafvollzugsgrundsätze wurde im Jahre 2006 im Hinblick auf die europäischen Menschenrechte empfohlen, dass

„(...) beim Vollzug von Freiheitsstrafen und bei der Behandlung Gefangener Erfordernisse der Sicherheit und Disziplin berücksichtigt, gleichzeitig aber auch Vollzugsbedingungen garantiert werden müssen, welche die Menschenwürde nicht verletzen und die den Gefangenen sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten und Behandlungsprogramme bieten, damit sie auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereitet werden können.“²

2.1.1 Justizvollzugseinrichtungen

2.1.1.1 Jugendanstalt Neustrelitz

Die Jugendanstalt Neustrelitz zählt nach dem Einzug in den Neubau im Jahre 2001 zu den modernsten Anstalten in Europa. Momentan gibt es ca. 280 Haftplätze, davon sind 20 Haftplätze Bestandteil des offenen Vollzugs. Es existieren 24 Haftplätze in der Sozialtherapie für Jugendliche, 15 Haftplätze in der geschützten Abteilung der Jugenduntersuchungshaft, 15 Haftplätze für weibliche Untersuchungs- und Strafgefangene sowie ein Mutter-Kind-Bereich, der vor kurzem errichtet wurde. Die Justizministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern eröffnete im Mai 2009 eine zweite Jugendarrestanstalt mit 15 Plätzen auf dem Gelände der Jugendanstalt Neustrelitz. Die Etablierung des Jugendarrests³ fand im offenen Vollzug statt. (siehe Kapitel 3) Logische Schlussfolgerungen dieser Eröffnung wären, nach Reduzierung der Haftplätze und Nutzungsräume des offenen Vollzugs, dass auch die Möglichkeiten der Maßnahmen zur Vorbereitung des Gefangenen auf ein Leben in Freiheit sinken. Weiterhin erscheinen die unvermeidbaren schädlichen Einflüsse der mehrfach vorbestraften Jugendlichen, welche bereits eine/mehrere Freiheitsstrafe/n verbüßten, auf welche mit einer positiven Sozialprognose und lediglich einer Arreststrafe, fragwürdig. Laut Paragraph 141, Absatz 1 der Differenzierung im Strafvollzugsgesetz, sind in den Vollzugsanstalten „(...) verschiedenen Anstalten oder Abteilungen, in denen eine, auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmte, Behandlung gewährleistet ist.“, vorgesehen. In diesem Fall sei es jedoch denkbar, dass die Behandlungsmaßnahmen für beide Gruppen der Insassen eingeschränkt werden. Bis zu 15 Jugendliche befänden sich in einer Wohngruppe, die Unterbringung erfolgt grundsätzlich in Einzelhafträumen. Im Ausnahmefall, wie zum Beispiel bei suizidgefährdeten Insassen, können die Gefangenen maximal zu zweit auf einer Zelle wohnen. Es gibt fünf

² zit. nach Bundesministerium für Justiz 2006: Freiheitsentzug. Die Empfehlung des Europarates. Europäische Strafvollzugsgesetze. Deutschland: Berlin.

³ Im Jugendarrest werden Jugendliche auf Grund ihrer guten Sozialprognose inhaftiert mit einer maximalen Strafzeit von vier Wochen.

Wohnhäuser, ein weiteres Gebäude mit den Gewerken im Untergeschoss und der Schule im Obergeschoss, das Verwaltungsgebäude, sowie andere Versorgungseinrichtungen. Im Haus 50 befinden sich die Mutter-Kind-Station, die weiblichen Gefangenen und die jüngsten Häftlinge. Im Haus 61 findet man überwiegend die U- Haft, im Haus 62 haben die älteren Häftlingen ihren Sitz.

Haus 63 nimmt die Gefangenen auf, die ihre Erststrafe absitzen oder eine Haftzeit von über vier Jahren zu verbüßen haben. Auch hier ist die Zusammenstellung der Wohngruppen in einem Haus fragwürdig im Hinblick auf die gegenseitige Beeinflussung der Ersttäter mit besseren Resozialisierungschancen und der Langstraftäter mit einer schlechteren Sozialprognose. Häftlinge, die aufgrund der Schwere ihrer Tat, besonders intensive Behandlung benötigen wie zum Beispiel Gewalt- oder auch die wenigen Sexualtäter, sind im Haus 64, der Sozialtherapeutischen Anstalt inhaftiert. (vgl. JA Neustrelitz 2010: JA Neustrelitz) An dieser Stelle sollte kurz erläutert werden, welche Bedeutung letztere Anstalt, kurz der SothA, zuzuschreiben ist. Die Sozialtherapeutischen Maßnahmen gelten für jene Gefangene, die durch Defizite ihrer allgemeinen sozialen Fähigkeiten straffällig geworden sind. Sie weisen Störungen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und im Sozialverhalten auf, leiden aber nicht an einer psychischen Krankheit. Die SothA kann, im Vergleich zu ähnlichen Insassengruppen im Regelvollzug, in Mecklenburg-Vorpommern durch ihre besonderen sozial- und psychotherapeutischen Behandlungsmaßnahmen eine um circa 15% niedrigere Rückfallgefährdung verzeichnen. (vgl. Justizministerium 2008: Neustrelitz)

Im letzten Haus werden sogenannte Selbststeller⁴ oder Lockerungsg geeignete⁵ untergebracht. 170 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschiedlicher Qualifikationen in den Ausbildungsbereichen sowie Vollzugs- und Verwaltungsdienste, Seelsorger, Psychologen und Pädagogen organisieren hier den Vollzugsalltag. Aus- und Fortbildung sollen die Jugendlichen in Bereichen, wie Metall- und Holzbearbeitung, Garten- und Landschaftsbau, Maler, Koch, Hauswirtschaft und Tierpfleger/Tierzucht erhalten. Die Häftlinge haben die Möglichkeit, ihren Haupt- oder Realschulabschluss nachholen. Ausnahmefälle, wie Gymnasiasten, ist es möglich, ihr Abitur über Fernstudium unter Anleitung der Lehrer zu erreichen. Jeder Insasse ist laut dem Schulgesetz

⁴ Selbststeller sind Personen, welche freiwillig die ihnen auferlegte Freiheitsstrafe antreten. (eigene Feldbeobachtung)

⁵ Lockerungsg geeignete sind Insassen, bei jenen nach intensiver Überprüfung eine positive Sozialprognose festgestellt werden konnte. (eigene Feldbeobachtung)

für Mecklenburg-Vorpommern (§42, Absatz 1-2 SchulG M-V) angewiesen, seine Arbeits- und Berufsschulpflicht zu erfüllen. Nach der Arbeit haben die Gefangenen die Möglichkeit, an verschiedenen Sportangeboten teilzunehmen, wie zum Beispiel am Fußball oder an der Laufgruppe. Für Lektüre und Filme steht die Bibliothek zur Verfügung. Bei Bedarf bieten ehrenamtliche Helfer und externe Mitarbeiter den Gefangenen Beratung, Hilfe und Unterstützung an. Jeder Insasse darf mindestens einmal im Monat Besuch bekommen, sowie eine unbegrenzte Anzahl an Briefen schreiben und erhalten. Die Behandlungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Sozialtherapie, Einzelgespräche, Anti-Gewalt-Training usw. werden zugewiesen, aber werden auch für Freiwillige angeboten. (vgl. JA Neustrelitz 2010: JA Neustrelitz)

2.1.1.2 Justizvollzugsanstalt Bützow

Im Jahre 1812 wurde die erste Freiheitsentziehung in Form der Untersuchungshaft in der heutigen JVA Bützow vollstreckt. Nach aktuellem Stand befinden sich circa 476 Gefangene in der Anstalt (Stand vom 31. März 2011), 34 von ihnen sind in der Untersuchungshaft inhaftiert und 28 Häftlinge sind Frauen. Ihnen ist ebenso die Möglichkeit gegeben, ihren Schulabschluss nachzuholen.

Momentan nehmen 46 Frauen und Männer zwischen 18 und 35 Jahren dieses Angebot wahr. (Bubber-Menzel 2011: 31.März 2011) Für die Bewältigung des Justizalltages sind die Anstaltsleitung, Ärzte, Psychologen, Seelsorger, Justizbeamte, die Fachbereiche der Öffentlichkeitsarbeit, der Freizeit und Bildung sowie der Verwaltung verantwortlich. Den Häftlingen wird die Möglichkeit gegeben, einer Berufstätigkeit in einem Betrieb nachzugehen. Unter den Arbeitsbetrieben befinden sich eine Schlosserei, die Anstaltsküche sowie die Anstaltsbäckerei, die Tischlerei und Näherei, die Wäscherei und Kammer sowie der Baubetrieb und die Gärtnerei. Für die Häftlinge gibt es die Möglichkeit, wie in allen anderen Anstalten auch, im gemeinsamen Interesse an der Anstalt in Form der Gefangenenmitverantwortung durch schriftliche Mitteilung (formloser Brief) mitzuwirken. Die Behandlungen seien ähnlich denen der JA Neustrelitz: Einzelgespräche, Insolvenzberatung, Anti-Aggressivitäts-Training, Gottesdienste usw. werden auch hier den Gefangenen zugeteilt und angeboten. Neben der schulischen Bildung ist in der JVA Bützow auch die berufliche Ausbildung möglich. Zur Wahl stehen die Berufe: Bäcker, Koch, Friseur, Tischler, Trockenbauer und Gebäudereiniger. Für die Gestaltung der Freizeit stehe den Häftlingen neben Sport und diversen Veranstaltungen auch die Schach-, Musik- und Zeichengruppe zur Verfügung. Außerdem ist die Tierhaltung erlaubt.

Den Graffiti-, Musik-, Literatur-, Hundetrainings- und Medienprojekte sollen sich die Gefangenen ebenfalls anschließen können. Die Strafgefangenen dürfen bis zu drei Stunden Besuch im Monat empfangen. (JVA Bützow 2011: JVA Bützow)

Laut Zahlenspiegel ergab sich im Jahre 2009 eine Beschäftigungsquote (durchschnittlicher Anteil der Beschäftigten aller Inhaftierten) von 52% in Mecklenburg-Vorpommern. Berechnet wird diese Quote aus dem Verhältnis der durchschnittlichen Belegung der Gefängnisse aus dem jeweiligem Jahr (1.415) und der tatsächlichen Beschäftigungszahl des Jahres (736, ohne Angaben der JVA Ueckermünde). (vgl. Zahlenspiegel 2010: 19)

2.1.1.3 Jugendarrestanstalt Wismar

In der Jugendarrestanstalt in Wismar können lediglich 16 Jugendliche untergebracht werden, die maximal Arrestzeit beträgt vier Wochen. Dementsprechend gestalten sich auch die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Freizeit- und Beratungsangebote. Es finden regelmäßig Präventionsveranstaltungen zu den Themen Gewalt & Straftaten, AIDS, Lebensrettende Sofortmaßnahmen sowie Verkehrserziehung statt. Der Alltag gestaltet sich hier ähnlich wie in den zuvor genannten Vollzugseinrichtungen, um die Insassen auf einen geregelten Alltag einzustellen. Es gibt Arbeits-, Ruhe- und Freizeiten Die Arrestanten verrichten Arbeiten, wie die Anstaltsreinigung oder die Instandhaltung des historischen Gebäudes. Zu den Freizeitangeboten zählen Videoveranstaltungen, Buchbesprechungen und Spieleabende. In der hiesigen Anstalt können Jungen sowie Mädchen untergebracht werden. Der Vollzugsalltag wird von 14 qualifizierten Mitarbeitern bewältigt. (JAA Wismar 2011: JAA Wismar)

In Mecklenburg-Vorpommern wurde der Maßregelvollzug regional in drei forensische Kliniken unterteilt. In Rostock befindet sich nach gesetzlichen Festlegungen die Entziehungsanstalt (§64 StGB), in Stralsund und Ueckermünde der psychiatrische Maßregelvollzug (§63 StGB).

2.1.1.4 Maßregelvollzugseinrichtungen

Die Klinik für Forensische Psychiatrie in **Rostock Gehlsdorf** behandle Jugendliche und Erwachsene aufgrund ihrer psychiatrischen Störung mit einem individuellen angepassten Behandlungsplan. Die Unterbringung und der Vollzugsalltag sind auf diesen Plan ausgelegt sowie auf intensive Rehabilitationsbehandlung. Es wird im Einzel- und Gruppensetting

behandelt. In der Klinik befänden sich etwa 80 Patienten sowie 105 Mitarbeiter im Pflegedienst als auch ein Team von Ärzten, Psychologen, Sozialarbeiter, Pädagogen und Ergotherapeuten. Im Gegensatz zum Strafvollzug in den Gefängnissen findet hier der Maßregelvollzug statt, indem die Insassen primär als Patienten angesehen werden mit einem Recht auf gezielte psychosoziale Behandlung. In diesem Sinne gibt es keine von vornherein befristete Freiheitsentziehung. Die Entlassung in Freiheit würde erst angestrebt, wenn die Fortschritte und Entwicklungen der Psychotherapien dies zulassen. (Klinik für Forensische Psychiatrie Rostock 2011: Klinik für Forensische Psychiatrie Rostock)

Die Forensische Psychiatrie in **Stralsund** behandelt nach eigenen Aussagen etwa 87 Patienten, davon 8 Frauen. Hier werden Personen mit Psychosen, insbesondere Schizophrenie, Persönlichkeitsstörungen; Störungen der Sexualpräferenz; hirnorganische Störungen, Intelligenzminderungen bzw. geistigen Behinderungen und Personen mit Reifestörungen in der Adoleszenz behandelt. 8% der Insassen seien mit den heute bekannten Methoden nicht therapierbar und werden in der Regel nicht entlassen. Das Ziel der Klinik ist, wie auch bei den anderen Maß- und Regelvollzügen, die Wiedereingliederung der Patienten in die Gesellschaft ohne Rückfall. Für die Heilung der Betroffenen seien unter anderem Psychotherapien, Milieutherapien, Ergotherapien, Sporttherapien aber auch Vollzugslockerungen und Nachsorge vorhanden. (Klinikum der Hansestadt Stralsund 2011: Fachabteilung für Forensische Psychiatrie Stralsund)

Im AMEOS Klinikum für Forensische Psychiatrie in **Ueckermünde** sind 66 Therapieplätze für die Betroffenen vorhanden. Die Insassen werden auch hier mit psychotherapeutischen und medikamentösen Behandlungen betreut. Das Klinikum behandelt in der forensischen Psychiatrie insbesondere Patienten mit einer Persönlichkeitsstörung, mit einer geistigen Behinderung, sowie Schizophrenie und Sexualstraftäter, die mit speziellen Therapien behandelt werden.

In allen forensischen Einrichtungen werden Kriminalprognosen angewendet, um den Fortschritt der Patienten messbar und damit sichtbar zu machen. Diese werden bei Entlassungsentscheidungen und Gutachten der Patienten mit einbezogen. (AMEOS Diakonieklinikum 2011: Forensische Psychiatrie Ueckermünde)

2.1.1.5 Gemeinsamkeiten und Unterschiede

In diesen vier verschiedenen Arten der Unterbringungen aufgrund einer gesetzlichen Freiheitsentziehung lassen sich für die hiesige Arbeit bedeutende **Gemeinsamkeiten und Unterschiede** feststellen. Allen Anstalten ist es gemein, dass eine genaue Alltagsstrukturierung mit Frei-, Arbeits- und Ruhezeiten festgelegt wird. Es werden Behandlungsmaßnahmen für jeden Insassen bzw. Patienten bereitgestellt. Darüber hinaus sind verschiedene Freizeitangebote und eine Unterbringung, die auf jedes Individuum zugeschnitten ist, feste Bestandteile des Konzepts. Unterschiede lassen sich in der Intensität der alltagsgestaltenden Aktivitäten feststellen. In den Justizvollzugsanstalten haben die Insassen in der Regel einen festen Arbeitstag von acht Stunden, dem sich Freizeit- sowie Behandlungsmaßnahmen anschließen. Hier wird das Augenmerk auf eine Alltagsstrukturierung gelegt, die der in Freiheit nach der Entlassung, im optimalen Fall sehr nahe kommen sollte. Der zentrale Unterschied zwischen dem Erwachsenen- und Jugendvollzug ist, dass sich im Jugendvollzug der erzieherische Aspekt, im Sinne von Ausbildungsmaßnahmen sowie vorzeitige Entlassungen usw. im Mittelpunkt befindet. Im Gegensatz dazu steht die Gestaltung des Tages in der Forensik. Hier sind die Behandlungsmaßnahmen im Mittelpunkt, nach denen der Alltagsverlauf jedes Individuums stattfindet. Die therapeutischen, psychologischen Maßnahmen werden in der Forensischen Psychiatrie intensiver betrieben, als in den Justizvollzugsanstalten. Die berufliche Beschäftigung kommt erst an zweiter Stelle hinter der Genesung des Patienten.

Auf Grund der kurzen Inhaftierungszeit im Jugendarrest können nur kurzfristige und oberflächliche Behandlungsmaßnahmen und Gespräche stattfinden. Das Augenmerk wird dort auf die tägliche Arbeitsverrichtung gelegt, um die Jugendlichen auf ihre baldige Entlassung einzustellen. In den Justizvollzugsanstalten hingegen ist die Inhaftierungszeit in der Regel langfristiger, sodass intensivere Behandlungsmaßnahmen stattfinden können, als im Jugendarrest.

2.1.2 Soziale Dienste der Justiz

Die Sozialen Dienste der Justiz übernehmen die Aufgaben der Gerichtshilfe, der Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsicht. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es folgende Geschäftsbereiche: die zentrale Geschäftsführung, Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund. Seit Juli 2005 wurde die Bewährungshilfe zu einer eigenständigen Behörde zusammengefasst. Zuvor waren die einzelnen Geschäftsstellen den jeweiligen Landesgerichten

zugeteilt. 79 Mitarbeiter betreuten im Jahr 2009 5.555 Personen, 3.951 davon in der Bewährungshilfe und 593 Führungsaufsicht. In der Gerichtshilfe wurden 1.011 Fälle bearbeitet. (vgl. Zahlenspiegel 2010: 28) Die Sozialen Dienste der Justiz stehen in Zusammenarbeit mit den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten. Laut dem Programm FoKuS (Programm für optimale Kontrolle und Sicherheit) erfolgt nun auch die engere Zusammenarbeit mit der Polizei sowie den forensischen Einrichtungen und anderen Partnern, die an der Resozialisierung straffälliger Personen beteiligt sein können. Die Bewährungshilfe übernimmt einen Teil der sozialen Integration straffälliger Personen und trägt zur Sicherheit der Bevölkerung bei. Wie oben erwähnt, übernehmen die Sozialen Dienste drei elementare Aufgaben: Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht. Den größten Arbeitsauftrag stellen die beiden letzten dar. Beide Maßnahmen gelten als ambulante Straffälligenhilfe. Die Bewährungshilfe ist für die Aufsicht und Betreuung verantwortlich. Ihr Ziel ist die Verhinderung weiterer Straftaten durch die soziale Integration der Probanden. Sie kooperiert mit den Vollzugsanstalten und anderen justizinternen Auftraggebern und Beteiligten sowie mit diversen sozialen Einrichtungen. Die Führungsaufsicht hingegen wird den Probanden zugeteilt, die eine ungünstige Sozialprognose diagnostiziert bekommen. Hier gilt es nicht nur, Aufsicht und Betreuung zu gewährleisten, sondern auch eine angemessene Überwachung.

Die notwendigen Maßnahmen werden laut Strafgesetzbuch zwischen Aufsichtsstelle und Bewährungshilfe wie folgt geregelt:

- „(2) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer und die Aufsichtsstelle stehen im Einvernehmen Miteinander der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite.
- (3) Die Aufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen.
- (4) Besteht zwischen der Aufsichtsstelle und der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer in Fragen, welche die Hilfe für die verurteilte Person und ihre Betreuung berühren, kein Einvernehmen, entscheidet das Gericht.“⁶

Die Gerichtshilfe hat die Aufgabe, Daten zur Persönlichkeit, zum sozialen Umfeld und zur allgemeinen Lebenssituation zu erheben, um zu einer sachgerechten Entscheidung im Straf- und Vollstreckungsverfahren beizutragen. Die Bewährungshilfe richtet ihr Angebot an Jugendliche und Erwachsene, gegen die ein Ermittlungsfahren eröffnet oder bereits eine Freiheitsstrafe verhängt wurde. Die häufigsten Methoden sind die Einzelfallhilfe (ohne Dritte, lediglich Zusammenarbeit zwischen Klient und Bewährungshelfer) und sozialraumbezogene Intervention

⁶ zit. nach §68a Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe, forensische Ambulanz, Absatz 2-4 StGB

(beispielsweise Hausbesuche), aber auch Gruppenarbeit. Die Bewährungshilfe arbeitet mit zahlreichen Institutionen, Vereinen, Behörden und Sozialhilfen zusammen, die zu einer sozialen Integration beitragen. Die Sozialen Dienste unterstützen ihre Probanden bei Wohnraum- und Arbeitssuche, Behördengänge, gesundheitliche Probleme, Erfüllung von Auflagen und Weisungen⁷ und anderen Problemen während ihrer Bewährungszeit. Des Weiteren sind sie dazu angehalten, den Staatsanwaltschaften und Gerichten regelmäßig Bericht zu erstatten, wie die jeweilige Bewährung verläuft. Sollte die Erfüllung von Auflagen und Weisungen vom Probanden stark vernachlässigt oder gar verweigert werden, sind die Sozialen Dienste ebenfalls dafür verantwortlich, die zuständigen Gerichte und Staatsanwaltschaften zu informieren. Die Bewährungshilfe hat also unterstützende aber auch beaufsichtigende und kontrollierende Aufgaben. (Soziale Dienste der Justiz 2011: Soziale Dienste der Justiz)

⁷ Auflagen und Weisungen sind gerichtliche Beschlüsse, die den Verurteilten je nach Strafe dazu auffordern, beispielsweise Schadensersatz und/oder Arbeitsstunden zu leisten oder eine Geldstrafe zu zahlen. Des Weiteren gehören Suchtberatungen bzw. Entziehungskuren zu den möglichen Maßnahmen, sowie die Aufforderung zu einem straffreien Leben. (vgl. §59a Bewährungszeit, Auflagen und Weisungen StGB)

3. Übergangsmanagement zwischen ambulanter und stationärer Straffälligenhilfe

Bevor ich im Folgenden damit beginne, Resozialisierungsmaßnahmen der Justiz im Vollzug und in der Bewährungshilfe vorzustellen, möchte ich meiner Darstellung einen speziellen Leitfaden verleihen. Dies ist notwendig, weil die Aufzählung und Beschreibung der einzelnen Maßnahmen zu ausführlich für die hiesige Arbeit wären.

Die sogenannte Resozialisierung nimmt bereits bei polizeilichen Entwicklungen ihren Lauf, findet im rechtlichen Verfahren statt und geht in der Bewährungszeit beziehungsweise im Vollzug weiter. Es wäre ebenfalls ein Trugschluss, zu sagen, die Resozialisierung nähme nach der Haftentlassung ein Ende. (vgl. Cornel 2008, S. 29) Deshalb habe ich mich dafür entschieden, eine Auswahl an einzelnen Vollzugsmaßnahmen aus Mecklenburg-Vorpommern zu treffen, um diese im Vergleich mit denen anderer Bundesländer zu setzen. Des Weiteren werde ich die messbare Realität in Bezug auf den rechtlichen Anspruch mit Hilfe von Statistiken des stationären Dienstes betrachten, um im Hinblick auf die Überprüfung meiner Hypothese (siehe Kapitel 7 ff.) vorangegangene ähnliche Untersuchungen und deren Ergebnisse aufzuzeigen. Um das Bild des Übergangsmanagements zu komplementieren, werde ich die Integrale Straffälligenhilfe in der Bewährung beschreiben. Zuvor gilt es jedoch, die wichtigsten Begriffe der hiesigen Arbeit Resozialisierung und Übergangsmanagement zu klären, um Missverständnisse im Voraus auszuräumen, da diese Begriffe vielseitig verwendbar sind.

Der Begriff „Resozialisierung“ glänzt in der Fachliteratur weniger mit einer klaren Definition, sondern wird eher als Synonym für ein ganzes Programm verwendet. Die exakte Rekonstruktion erweist sich laut Cornel (vgl. 2008, S. 27) als sehr schwierig. Eine weitere Umschreibung für diesen Begriff wäre „Rückführung in die Gesellschaft“. „Resozialisierung“ könnte jedoch auch im Sinne der primären und sekundären Sozialisation in den ersten Lebensjahren bis in die Jugend verstanden werden. Heute wird der Begriff in der Justiz immer enger an den des Behandlungsbegriffes geknüpft sowie Erziehung und Individuum im Sinne der Maßnahmen und Behandlungen. (siehe Kapitel 3.1, Vollzugsplanung) Der Delinquate wird demnach als Unerzogener und zu Erziehender betrachtet. Diese Bezeichnungen sind ein Hinweis auf die unangemessenen bzw. schlechten Sozialisationsbedingungen, unter denen der Delinquate heranwuchs. (vgl. ebd., S. 28) Unter dem Aspekt der Vielseitigkeit möchte ich an dieser Stelle vier Definitionen zitieren, die ich im Anschluss zusammenfügen werde.

Laut Deimling versteht man unter „(...) Resozialisierung die Wiedereinführung des Gefangenen in das soziale Leben oder seine Wiedereingliederung in die menschliche Gesellschaft.“ (zit. nach Deimling 1968 in Cornel 2008, S. 29) Diese Formulierung bezieht sich nicht auf den Ausschluss delinquenter Personen aus der Gesellschaft. Vielmehr ist damit gemeint, dass ein Teil der Sozialisation als lebenslanger Prozess außerhalb der Normen und Wertvorstellungen der Gesellschaft stattgefunden hat und an dieser Stelle eine Resozialisierung notwendig ist. Schüler-Springorum setzte aus unterschiedlicher Literatur die Aussage zusammen, dass „Der Gefangene (...) lernen [solle], sich straffrei zu verhalten“ (vgl. ebd., S. 29) Fabricius erklärte den Zusammenhang mit folgenden Worten: „Normengeltung als überzeugte Normenbefolgung kann nur mittels Sozialisierung zu Rechtsbewusstsein entwickelt werden. >Resozialisierung< ist die spezifische Form dieser Sozialisation für die (zu Freiheitsstrafe) verurteilten Straftäter...“ (zit. nach Fabricius 1991 in Cornel 2008, S. 29) Fabricius versucht an anderer Stelle die Bedeutung des Begriffes Resozialisierung mit den Worten einzurahmen, es wäre das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft. (vgl. ebd., S. 30) Im Hinblick auf die Betrachtung meines Themas, die Resozialisierungsmaßnahmen der Justiz in der Bewährungshilfe und im Vollzug, verwende ich den Begriff als „die Wiedereingliederung eines Delinquenten in die Gesellschaft und in das soziale Leben durch das Erlernen eines straffreien und rechtsbewussten Verhaltens mit Hilfe von individuellen Maßnahmen“. Eine relevante Rolle spielt dabei das Übergangsmanagement. Gemeint ist damit nicht der Übergang, sondern die Art wie dieser gestaltet wird, zum Beispiel der Offene Vollzug, Entlassungsvorbereitungen und Haftlockerung. Die Zusammenarbeiten zwischen Vollzug, Bewährungshilfe, Bildungsträgern, Arbeitgebern, freier Träger und sozialen Einrichtungen haben hierbei eine hohe Priorität. In Mecklenburg-Vorpommern wurde für die Kooperation eine Maßnahme namens „Integrale Straffälligenarbeit“, kurz InStar entwickelt. Das Übergangsmanagement ist ein Programm, welches neben den Maßnahmen der Haftlockerung usw. eine engere Kooperation zwischen den verantwortlichen Behörden und Institutionen beinhaltet, um die Wiedereinführung des Delinquenten in die Gesellschaft während und nach der Haftentlassung fortzuführen und weiterhin unter Beobachtung und Kontrolle zu haben. (vgl. Justizministerium 2008: Integrale Straffälligenarbeit) Nachdem ich nun die elementaren Begriffe erläutert habe, folgt eine Ausführung über die Maßnahmen im Stationären Dienst, gegliedert in den Erwachsenen- und Jugendvollzug.

3.1 Stationäre Dienste – Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich mit ausgewählten Bundesländern

Zwei entscheidende Maßnahmen in der Resozialisierung von Straffälligen sind der „offene Vollzug“ und die „Vollzugslockerung“ (im Sinne des Ausgangs, der Ausführung und des Hafturlaubs). Laut geltender Rechtsgrundlagen ist die regelmäßige Beschäftigung außerhalb des Vollzugs, sowie das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit mit Aufsicht als „Ausführung“ und ohne Aufsicht als „Ausgang“ zu bezeichnen (§11 StVollzG). Der Inhaftierte kann 21 Tage im Jahr beurlaubt werden, wenn er seit mindestens 6 Monaten inhaftiert ist und das laut §11, Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes nicht zu befürchten ist, dass er sich der Freiheitsstrafe entzieht oder die Lockerungen des Vollzugs missbraucht (§35 StVollzG).

Mit Kenntnis der relevanten gesetzlichen Grundlagen möchte ich an die genaue Erläuterung der genannten Maßnahmen, an die rechtliche Situation und den Bundesländervergleich anknüpfen.

3.1.1 Offener Vollzug und Vollzugslockerung

Zu einer effektiven Entlassungsvorbereitung gehört laut Gesetzgeber die Unterbringung im offenen Vollzug zu einer der wichtigsten Methoden der Behandlungen, um das Ziel des Vollzugs zu erreichen: Resozialisierung. Laut § 3 StVollzG soll das Leben im Vollzug den aktuellen Lebensverhältnissen möglichst nahe kommen, was im Falle der Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug ausgeprägter ist. Die schädlichen Folgen des Vollzugs sowie Einflüsse von Mitgefangenen können im offenen Vollzug verringert werden. Der Übergang in die Freiheit ist für den Delinquenten einfacher. Ein Gefangener darf ebenfalls entscheiden, im offenen Vollzug untergebracht zu werden, wenn er den besonderen Anforderungen laut dem Vollzugsplan⁸ entspricht. Aufgrund dieser gesetzlichen Ansprüche sollte es für jeden Insassen, der dieser entspricht, die Option geben, in den offenen Vollzug zu wechseln. Die Theorie wird in vielen Bundesländern kaum in die Praxis umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass viele Strafgefangene für die Lockerung durch den offenen Vollzug nicht geeignet wären. Dünkel und Drenkhahn stellten jedoch fest, dass eine verstärkte oder teilweise sehr intensive Vollzugslockerung der Gefangenen zu einer erhöhten Sicherheit für Bevölkerung und

⁸ Im Vollzugsplan sind nach § 7 StVollzG alle Behandlungsmaßnahmen (Wohngruppenzuweisung, Teilnahme an Veranstaltungen und Weiterbildungen, besondere Hilfsmaßnahmen, Lockerungen, Vorbereitungen auf Entlassungen etc.) sowie die Entwicklungen des Insassen und seiner Persönlichkeit dokumentiert.

Vollzugspersonal geführt habe. Jedoch bedarf der offene Vollzug noch einiger Verbesserungen. So ist zum Beispiel das Spektrum der Behandlungsangebote nicht vielfältig genug und benötigt einige Ergänzungen, da die Anstalten kaum angemessene Arbeits- und Ausbildungsplätze finden. (vgl. Cornel 2009: 304-305)

3.1.2 Rechtliche Situation der übergangsorientierten Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung

Seit der Föderalismusreform im September 2006 kann jedes Land eigenhändig über die **Gesetzgebung im Strafvollzug** entscheiden, was zuvor bundeseinheitlich geregelt war. Diese Wendung hat zu einer variationsreichen Gestaltung des Vollzugs mit dementsprechenden Konsequenzen geführt. Wenn beispielsweise ein Delinquenter aus Baden-Württemberg in Mecklenburg-Vorpommern verurteilt wird und seine Freiheitsstrafe dort verbüßen muss, so unterliegt er ganz anderen Regelungen bezüglich der Freizeit, Besuchszeiten etc. als in seiner Heimat, in die er laut dem Vollzugsprinzip der heimatnahen Unterbringung verlegt wird.

Dieses Verfahren wurde bislang nur in Teilbereichen der Bundesrepublik zum Abschluss geführt. Des Weiteren waren die Länder durch den rechtlichen Beschluss am 31.05.2006 zur getrennten Regelung des Jugendstrafvollzugs verpflichtet, umfassende eigene Gesetzgebungen innerhalb einer Übergangsfrist festzulegen:

„Das Erfordernis gesetzlicher Regelung betrifft über den Bereich der unmittelbar eingreifenden Maßnahmen hinaus auch die Ausrichtung des Vollzuges auf das Ziel der sozialen Integration (...). Der Gesetzgeber selbst ist verpflichtet, ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen (...).

Für die Ausgestaltung dieses Konzepts hat er, nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass gesichertes Wissen über die Wirksamkeit und das Verhältnis von Aufwand und Erfolg unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen nur begrenzt verfügbar ist, einen weiten Spielraum (...). Auch bezogen auf den Jugendstrafvollzug ist er nicht auf eine im Einzelnen bestimmte Vollzugsgestaltung verfassungsrechtlich festgelegt.“⁹

Im Grundgesetz Artikel 74, Absatz 1 wird im Punkt 1 festgelegt, dass sich die konkurrierende Festlegung der Gesetze der Länder auf das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren etc. erstreckt. Die Föderalismusreform ist weitgehend auf Ablehnung gestoßen. Zehn Länder haben sich auf eine fast einheitliche Regelung

⁹ BVerfGG, 2 BvR 1673/04 vom 31.5.2006, Absatz-Nr. (59/60)

geeinigt, sodass die Rechtslage überwiegend gleich blieb. Die restlichen Länder weichen im

Sinne der Resozialisierung nicht grundsätzlich von dieser Regelung ab. 13 Bundesländer entwickelten eine einheitliche Regelung für den Jugendstrafvollzug; Bayern, Hamburg und Niedersachsen schufen integrierte Strafvollzugsgesetze. Durch die Föderalismusreform ist der Strafvollzug ein leichtes Ziel für landespolitische Auseinandersetzungen und tagespolitische Differenzen. Mit jedem Regierungswechsel in den Ländern kann der Strafvollzug seine Zielrichtung verändern. (vgl. Dünkel 2010: 1-2) Durch die Reform ist auch der Strafvollzug in Gefahr wegen „(...) populistischer Forderungen, wie nach einem härteren „Durchgreifen“ der Justiz, lebenslangem „Wegschließen“ von Sexualstraftätern und nach robusterem Vorgehen zum Beispiel gegen „kriminelle Ausländer“ herhalten zu müssen.“ (zit. nach Manuel Halbauer in APuZ 2010: 2) Die Föderalismusreform verfehlte ebenfalls in der Regelung der Untersuchungshaft ihre Ziele. Zwölf Bundesländer haben sich aktuell auf eine einheitliche Regelung geeinigt. Im Erwachsenenvollzug gilt in weiten Teilen Deutschlands weiterhin das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) von 1977 weiter, welches sich in den letzten 33 Jahren gut bewährt hat. Die Landesgesetze, die sich momentan im Aufbau befinden, werden an dieses Gesetz angelehnt. Im Hinblick auf die betroffenen Gefangenen ist diese Unübersichtlichkeit nicht gut geeignet, um eine klare Rechtsposition zu vermitteln. Von dem Bundesland ist ab abhängig, ob die Haftbedingungen gut oder schlecht sind. (vgl. ebd.: 1-3)

3.1.3 Maßnahmen im Bundesländervergleich

Der **offene Vollzug** ist „(...) Opfer einer „restaurativen“ Vollzugspolitik geworden.“ (zit. nach Dünkel 2010: 19) Die Entwicklung der überleitungsorientierten Resozialisierung im Vollzug ist teilweise rückläufig durch die restriktive Handhabung der Gesetze in Hamburg, Bayern und Niedersachsen. Bereits vor der Föderalismusreform gab es erhebliche Unterschiede zwischen dem offenen Vollzug in einigen Bundesländern. In Hamburg, dem ehemaligen Vorreiter der liberalen Regelungen der resozialisierungs- und überleitungsorientierten Vollzugs, hat sich im Vergleich zum Jahr 1996 der Anteil der Gefangenen im offenen Vollzug bis 2006 auf ein Drittel, etwa 9%, reduziert. In Hessen fand ein Wechsel zu einer konservativen Regierungspolitik statt, welche Ursache für eine ähnliche Entwicklung wie in Hamburg ist: 27% der Insassen wurden 1996 im offenen Vollzug untergebracht, 2006 waren es lediglich 10%. In Bremen wurde die Gefangenenanzahl im offenen Vollzug von ursprünglich 20% im Jahr 1996 auf etwa 11% im Jahr 2006 halbiert. Berlin und Nordrhein-Westfalen haben ihre liberalen Verfahrensweisen ohne

Konsequenzen beibehalten und konnten bei einer ähnlichen Insassenstruktur verdeutlichen, dass die Insassen für den offenen Vollzug gut geeignet sind und die Sicherheit der Bevölkerung nicht durch immer „gefährlichere“ Gefangene bedroht wird. Der offene Vollzug ist in beiden Bundesländern voll ausgelastet, was in Hessen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen nicht der Fall ist. Hier sind die dafür vorgesehenen Einrichtungen jeweils nur zur Hälfte (Schleswig-Holstein, Thüringen, Sachsen-Anhalt) oder zu zwei Drittel (Hessen) ausgelastet.

Das deutsche Strafvollzugsrecht ist an entlassungsvorbereitende Maßnahmen, wie neben dem offenen Vollzug auch **am Hafturlaub, der Vollzugslockerung, die Ausführung, den Ausgang usw. sowie Nachsorgemaßnahmen in Freiheit** orientiert. Allerdings hat der Gesetzgeber Leitlinien formuliert, die den Gestaltungsspielraum der Ausführenden begrenzt. Es wird aber auch betont, dass die Vollzugsbehörden die Vollzugslockerung nicht ohne ausreichenden Grund verweigern dürfen. Auch die drei zuvor genannten Maßnahmen sind, genauso wie der offene Vollzug, Opfer der „restaurativen Vollzugspolitik“ (vgl. ebd.: 23) geworden. Die Umsetzung der übergangsorientierten Maßnahmen wurde in Bundesländern wie Hamburg und Hessen auf ein Minimum reduziert. Die liberalen Entscheidungen in den Bundesländern Saarland, Berlin, Bremen oder Nordrhein-Westfalen haben zu keinen vermehrten Missbräuchen geführt. Verhältnismäßig konnte durch die restriktivere Lockerungspolitik in den Bundesländern Hamburg, Bayern und Hessen nicht festgestellt werden, dass dieser Rückgang zu mehr Sicherheit der Bevölkerung führt. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern sind so groß, dass im Saarland pro 100 Gefangene im Jahr 2008 932 Beurlaubungen gestattet wurden und in Sachsen-Anhalt lediglich 47. Die Variationsbreiten zwischen den Bundesländern, wie zum Beispiel Bayern mit 238 Beurlaubungen und Nordrhein-Westfalen mit 693, sind erheblich. In Mecklenburg-Vorpommern wurden 2008 mehr Freigänge zugelassen, als in Hamburg und Schleswig-Holstein. Im Vergleich zum Jahre 2005 sind die Zahlen in Mecklenburg-Vorpommern jedoch stark rückläufig. [Diese Entwicklung könnte auf die wahlkampforientierte Politik in den Medien zurückgeführt werden.] Der starke Rückgang in Berlin, Hessen und Hamburg ist wiederum auf den Wechsel zu konservativen Regierungen zurückzuführen.

„Zu Recht betont Rehn, dass dies Ausdruck eines politischen Willens war, der den Strafvollzug weitgehend von seinen sozialstaatlichen Verpflichtungen im Sinne der Resozialisierung loslöst und den Gefangenen wesentliche Eingliederungschancen nimmt.“¹⁰

¹⁰ vgl. Rehn 2008:35 in Dünkel 2010: 24

Beim Vergleich der Missbrauchsquoten lässt sich zwischen Nordrhein-Westfalen, Saarland und Hamburg, kaum ein Unterschied feststellen. Die restriktive Vollzugspolitik erreicht mit der stark reduzierten Anzahl an Beurlaubungen keine höhere Sicherheit für die Allgemeinheit. Die Sicherheit wird dadurch auf einen längeren Zeitraum gesehen gefährdet. Delinquente, die sich nicht ausreichend vorbereitet in die Freiheit begeben, werden vermehrt rückfällig. Die Politiker rühmen sich mit der Verschärfung der Sicherheit in deutschen Gefängnissen, ohne Verantwortung für die negativen Langzeitfolgen zu tragen. (vgl. Dünkel 2010 24-25)

3.1.4 Fazit

Die Gefangenenrate ist in Deutschland seit dem Jahr 2003 rückläufig, Deutschland hat im europäischen Vergleich nach den skandinavischen Ländern mitunter eine der niedrigsten Gefangenen- und Untersuchungshaftraten. Der „föderale Flickenteppich“ (zit. nach Dünkel 2010: 26) trägt dazu bei, dass es erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern in den Statistiken der übergangsorientierten Maßnahmen gibt. Diese Maßnahmen müssen in ihrer Qualität verbessert werden, der offene Vollzug und die entlassungsvorbereitenden Lockerungen sollten stark vermehrt in einigen Bundesländern angewendet werden, um die Chance des Gefangenen auf Resozialisierung zu erhöhen. (vgl. ebd.: 31) Die restriktivere Vollzugspolitik in einigen Bundesländern hat eine gegenläufige Entwicklung des offenen Vollzugs und der Vollzugslockerungen als Konsequenz. Die Gesetze lassen, trotz der Leitlinien, genug Spielraum, um die Resozialisierung im Vollzug liberal oder restriktiv zu gestalten. „Mit anderen Worten: Es fehlt in einigen Bundesländern schlichtweg der politische Wille, den Vollzug konsequent überleitungsorientiert zu gestalten.“ (zit. nach Dünkel 2009: 8) Solange ein stiller Vollzug ohne aufmerksamkeitserzeugende negative Ereignisse den Job der Justizminister sichert, Politiker mit der Bevorzugung harter Strafvollzüge ihren Wahlkampf schmücken und Medien ihre Beiträge mit Skandalberichten aus den Vollzügen die Bevölkerung beeinflussen, kann im Strafvollzug kein qualitativer Wettbewerb geeigneter Praxismodelle entstehen, in welchem internationale und nationale wissenschaftliche Kriminalpolitik umgesetzt wird. (vgl. Dünkel 2009: 8)

3.2 Ausgewählte ambulante Dienste in Mecklenburg-Vorpommern

3.2.1 Übergang von den stationären zu den ambulanten Diensten – InStar

Nach gesetzlichen Festlegungen für den Jugendstrafvollzug arbeitet der Vollzug mit außervollzuglichen Institutionen und Organisationen sowie Vereinen und Personen zusammen, die zum Prozess der Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft beitragen. (§§7 19 JStVollzG M-V)

Die Integrale Straffälligenarbeit ist ein neues Konzept der Verknüpfung von den Sozialen Diensten der Justiz und dem Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern. Es wurde eingeführt, weil die Zusammenarbeit zwischen Strafvollzug und Bewährungshilfe bisher nicht systematisch erfolgte. Seit 2005 stehen nun die Bewährungshilfe und der Justizvollzug unter der Leitung einer selbstständigen Abteilung im Justizministerium. Die Grundvoraussetzung für die Zusammenarbeit beider Bereiche wurde geschaffen. Ziel der Integralen Straffälligenarbeit ist es, aufeinander abgestimmte und transparente Arbeitsabläufe zu schaffen, um somit eine enge Kooperation zwischen den Sozialen Diensten und dem Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern zu bilden. Die Sozialen Dienste werden in die Haftaufnahmeverfahren sowie in die Vorbereitung der Haftentlassung mit einbezogen. Dieses integrale Kooperationssystem entsteht und festigt sich durch die engere Zusammenarbeit beider Institutionen, aber auch durch den „Austausch“ der Mitarbeiter, sodass jedem Beteiligten dieses Projektes die Arbeitsabläufe der anderen Institution vor Augen geführt werden. So gehen beispielsweise zwei Bewährungshelfer für zwei Wochen in einen Justizvollzug und werden in die Arbeitsläufe eingeweiht. Dafür werden zwei Mitarbeiter des Vollzuges am Arbeitsalltag der Bewährungshilfe für den gleichen Zeitraum teilnehmen. Dieser Mitarbeiter-Austausch trägt erheblich zu einer engeren Kooperation zwischen den Sozialen Diensten und dem Vollzug bei. Dieses Programm wurde im Oktober 2007 in der Justizverwaltung Mecklenburg-Vorpommern eingeführt und stellt somit auch ein Vorbild für andere Bundesländer dar. Der Übergang des Delinquenten vom Vollzug zur Bewährungshilfe und damit auch in die Freiheit wird durch dieses Programm genauer überwacht und unterstützt. (vgl. Justizministerium M-V 2007: Broschüre Integrale Straffälligenarbeit)

3.2.2 Übergang von den ambulanten zu den stationären Diensten – Differenzierte Leistungsgestaltung

Das Konzept der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ wurde im Jahre 2006 im Land Mecklenburg-Vorpommern eingeführt. Anstoß für die Änderungen und neuen Strukturierungen der Sozialen Dienste der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern war neben weiteren Fällen der „Fall Caroline“. Im Jahr 2005 wurde ein gefährlicher Straftäter nach Vollverbüßung seiner Strafe und aufgrund unzureichender Voraussetzungen für eine Sicherungsverwahrung aus der JVA Waldeck entlassen und begann kurze Zeit später ein Sexual- und Tötungsdelikt. Dieser Fall erlebte auch durch die Medien in der Öffentlichkeit viel Aufmerksamkeit. Der Untersuchungsausschuss des Landtages in M-V thematisierte aufgrund dieser Rückfälle die Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz. Es wurde zum Beispiel die Kontaktfrequenz zwischen Bewährungshelfer und Proband hinterfragt sowie der Betreuungsschlüssel (Anzahl der Klienten pro Beauftragter) der Bewährungshelfer, worauf die Verantwortlichen die Notwendigkeit des Handlungsbedarfs erkannten. Die Anzahl der Bewährungshelfer wurde im Jahr 2006 um 20 auf 80 Mitarbeiter erhöht, die Kontrollintervalle wurden intensiviert. Um die Kontaktfrequenzen zwischen der Bewährungshilfe und dem Straffälligen genau zu bestimmen, wurde das Programm der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ eingeführt. Seither wurde ein Qualitätshandbuch mit konkretisierten festen Arbeitsabläufen, eine Betreuungs- und Maßnahmeplanung mit genauen Ansprüchen an die Fallarbeit und dessen Dokumentation sowie der Integration von Gruppenarbeiten in der Bewährungshilfe erarbeitet und eingeführt. Dem folgend fanden intensive Weiterbildungen für Spezialisierungen auf die Führungsaufsicht und die „Arbeit mit Sexualstraftätern“ statt. Auch das Programm der Integralen Straffälligenarbeit gehört zum Konzept der Differenzierten Leistungsgestaltung. Die Bewährungshilfe und Führungsaufsicht unterliegen dem deutschen Grundgesetz. Für sie gilt der doppelte Arbeitsauftrag: „Hilfe und Betreuung wie auch die Kontrolle der Auflagen und Weisungen einschließlich der Lebensführung (...)“ (zit. nach Schaal 2008: 1). Es geht demnach nicht primär um die Bestrafung des Delinquenten, sondern um die Verbesserung der Chancen auf ein straffreies Leben in unserer Gesellschaft und damit auch die Teilnahme am Alltag und Leben. Um das Programm umzusetzen, ist es stets notwendig, die Kriminalität des Betroffenen sowie seine Lebenssituation genau zu analysieren. Daraus erschließt sich sein Interventionsbedarf, welcher die Betreuungsintensität vorgibt. Die Bedingungen für einen reibungslosen Verlauf der differenzierten Leistungsgestaltung sind (1) eine klare Darstellung des Anspruchs des Probanden auf Kontrolle und Unterstützung der Zuständigen, (2) die Transparenz gegenüber, beispielsweise

dem Gericht oder dem Arbeitgeber, über den aktuellen Stand der Fallarbeit sowie Einhaltung klarer Rahmenbedingungen, (3) ausreichende Handlungs- und Wissenskompetenz der Ausführenden im Umgang mit den Probanden als auch die angemessene Ausreizung der Ressourcen¹⁰ und die Anwendung klarer Kriterien bei Zuweisung einer Betreuungsintensität und (4) die Dienst- und Fachaufsicht, welche die Arbeit der Bewährungshelfer einschätzt, zielgerichtet mit Ressourcen umgeht, die Belastungsmessung durchführt und kontrollbedürftigen Probanden eine intensivere Betreuung ermöglicht. (vgl. Schaal 2008: 1)

Der Verlauf der Bewährung ist in vier Phasen eingeteilt. An erster Stelle steht die Intervention, in welcher Integrationshilfen angeboten, aber auch Auflagen, Weisungen, Straftatbearbeitung und die Risikoeinschätzung überwacht werden. Anschließend folgt die Eingangsphase mit der Anamnese und der Diagnose. Diese dauert circa drei Monate, in denen dem Proband und dem Bewährungshelfer ein 14tägiger Kontakt vorgeschrieben wird. Der Delinquent wird zunächst bezüglich seiner Rechte und Pflichten während der Bewährungszeit belehrt. Darauf folgt das erste Gespräch zur Umsetzung der Auflagen und Weisungen. In der **Anamnese** werden alle Informationen dokumentiert, die notwendig für eine angemessene Betreuung sind. Nach der diagnostischen Einschätzung des Bewährungshelfers bezüglich der Umsetzung geeigneter Interventionen erfolgt die Einordnung in eine Interventionskategorie, um die Intensität der Betreuung zu klären. Die gesamte Fallarbeit wird in der Evaluation detailliert dokumentiert und mit anderen Bewährungshelfern diskutiert und analysiert. Müller (1997) formulierte fünf Arbeitsregeln der Anamnese:

- „1. Anamnese heißt, einen Fall wie einen unbekanntem Menschen kennenzulernen.
2. Anamnese heißt, den eigenen Zugang zum Fall besser kennenzulernen.
3. Anamnese heißt, sich eine Reihe von Fragen zu stellen (z.B. Was weiß ich genau? Was weiß ich nicht? Wie kam es dazu? Welche Geschichte gibt es noch dazu?)
4. Anamnese heißt, unterschiedliche Sichtweisen und Ebenen des Falls nebeneinander zu stellen.
5. Eine Anamnese ist nie vollständig. Sie muss es auch nicht sein. Neue Erkenntnisse in der Fallarbeit werden sie immer weiter bereichern.“¹¹

In der sozialpädagogischen **Diagnose**, bzw. der Hilfeplanung, hat der Bewährungshelfer die Aufgabe, sich in die Lebenslage des Probanden zu versetzen. Ziel ist die genaue Beschreibung der Lebenslage, der Geschichte und diverser Probleme, um Hypothesen über Gründe und

¹⁰ Hier sind die Ressourcen gemeint, die sich ergeben, wenn ein Bewährungshelfer nicht voll ausgelastet ist. Sollte ein anderer Bewährungshelfer im gleichen Standort überlastet sein, so könnte er einige Fälle abgeben, um eine angemessene Betreuung der Probanden zu ermöglichen.

¹¹ zit. nach Müller (1997) in Schaal (2008): 2

Ursachen des Verhaltens des Probanden durch die erhobenen Fakten aufzustellen. Dem schließt sich die Prognose an, in der notwendige Maßnahmen beschlossen werden, welche zur Verbesserung der Integration und Lebenssituation beitragen (beispielsweise Hilfe bei Suche nach einer Beschäftigung, Beratung für familiäre Probleme usw.). Ein besonders wichtiger Punkt ist an dieser Stelle die Planung des weiteren Bewährungsverlaufes zwischen Proband und Bewährungshelfer. Durch die Diagnose erfolgt die Zuordnung in eine **Interventionskategorie**

anhand des **Kategorienmodells**. (vgl. Abb. 1) Wie schon erwähnt, steht am Anfang der Bewährungszeit die dreimonatige Eingangsphase, in der die Anamnese und die Diagnose stattfinden. Die Kontaktfrequenz erfolgt 14tägig. Die Arbeit in der Eingangsphase wird stets dem Belastungsindex¹² 4 zugeordnet. Durch die präzise Planung der Bewährungszeit und Dokumentation der Lebenssituation mit dem Probanden ist ein 14tägiger Kontakt notwendig. Das Ziel ist hier die genaue Überprüfung des Kontroll- und Unterstützungsbedarfs, welche in den Kategorien Intensiv- Standard- und Formell-Intervention unterschiedliche Intensität aufweist. In der


Intensiv-Intervention bedarf es einer starken Unterstützung aufgrund eines schwerwiegenden Problems und/oder den drei problematischen Lebensbereichen, wie zum Beispiel Familie, Arbeit und Partnerschaft. Die Einordnung in die Intensivkategorie erfolgt ebenfalls durch den Bedarf an eindringlicher Kontrolle des Probanden aufgrund der starken Prägung durch die Delinquenz. Es erfordert in

diesem Fall eine tiefgründige Analyse der strafrechtlichen Biographie sowie eine enge Überwachung der Erfüllung von Auflagen und Weisungen. Probanden der Führungsaufsicht¹³ werden dieser Kategorie stets zugeordnet, um den Übergang vom Strafvollzug in die Freiheit zu überwachen und zu unterstützen. Sanktionierte mit durchgehender Delinquenzkarriere, sowie Zunahme der Straftaten, welche einen Verbrechenscharakter aufweisen und Sexualstraftäter sind fortwährend der Intensivkategorie zuzuordnen. Delinquente, die mehrfach inhaftiert waren, unter einer Suchtmittelerkrankung leiden, keinerlei Reue und/oder Opferempathie zeigen, zu einem kriminellen Milieu gehören und/oder Auflagen und Weisungen mit Deutung auf die Gefährlichkeit des Probanden zu erfüllen haben, werden ebenfalls der Intensiv-Intervention zugeteilt. Diese Kategorie wird dem Belastungsindex 4 zugeordnet. (vgl. ebd.: 3)

¹² Der Belastungsindex gibt an, wie intensiv und aufwendig die Fallarbeit laut Diagnose ist. Bei einer Skala von 1 bis 4 steht die 1 für eine formelle Hilfe und Kontrolle, die 4 bedeutet eine hohe Kontaktfrequenz mit intensivem Kontroll- und Unterstützungsbedarf.

¹³ Die Führungsaufsicht wird in der Regel Straffälligen nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe angeordnet, da weiterhin die Gefahr eines Rückfalls besteht. (§ 68, Absatz 1, StGB)

Abbildung 1: Übersicht des Kategorienmodells der Differenzierten Leistungsgestaltung der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht

Eingangsphase	Interventionskategorien		
	Intensiv-Intervention	Standard-Intervention	Formelle Intervention
Alle Probanden werden bei Auftragsbeginn in die Eingangsphase aufgenommen. 	Eine Zuordnung erfolgt im Ergebnis der diagnostischen Einschätzung.		
Anamnese und Diagnose werden durchgeführt.	Jede Fallgruppe definiert sich über <i>Zuordnungskriterien*</i> zum/zur <ul style="list-style-type: none"> • Kontrollbedarf • Unterstützungsbedarf • Einordnung/Wechsel der Fallgruppe bei pos. Verlauf • Einordnung/Wechsel der Fallgruppe bei erhöhtem Unterstützungs- u. Kontrollbedarf 		
Dauer: 3 Monate	Die Dauer des Aufenthalts in einer Interventionskategorie ist abhängig von der Entwicklung des Probanden in Bezug auf seinen Kontroll- und Unterstützungsbedarf. Der Fallgruppenwechsel wird orientiert an den dazu entwickelten Kriterien vorgenommen. Bei Vorliegen von Ausschlusskriterien können Fallgruppen „übersprungen“ werden.		
Kontaktfrequenz 14tägig	Kontaktfrequenz 14tägig	Kontaktfrequenz 4 – 8 Wochen	Kontaktfrequenz vierteljährlich
Belastungsindex 4	Belastungsindex 4	Belastungsindex 2	Belastungsindex 1

(Quelle: Schaal 2008: 3)

Probanden, die der **Standardkategorie** zugehörig sind, werden mit einer durchschnittlichen Kontaktfrequenz von vier bis sechs Wochen betreut. Sie benötigen in maximal zwei Lebensbereichen die Hilfe der Bewährungshilfe, sind zu Veränderungen motiviert und sind in der Lage, mit Dritten (beispielsweise Betreuern) zu arbeiten. Die regelmäßige Beratung und Hilfe des Bewährungshelfers ist nötig, um die Motivation und den geplanten Verlauf des Bewährungsplans zu erhalten. Der Betroffene benötigt Kontrolle, weil auch er durch seine Delinquenz geprägt wurde. Dennoch lässt es sich aus seiner aktuellen Lebenslage nicht erschließen, dass er rückfallgefährdet ist. Die enge Überwachung der Auflagen und Weisungen sowie die Auseinandersetzung mit dem eigenen Delinquenzverlauf sind trotz alledem nötig. Die Straftaten haben in diesem Fall Vergehenscharakter. Dies bedeutet, dass der Proband keine oder wenige Vorverurteilungen vorzuweisen hat. Bereitschaft zur Delinquenzeinsicht und Wiedergutmachung des Schadens sowie beispielsweise die Bearbeitung aktueller Sucht- oder psychischer Erkrankungen sind typische Merkmale der Mitglieder dieser Interventionsgruppe. In die **Formelle-Intervention** werden Täter mit sehr geringem Hilfebedarf eingestuft, welcher meist durch Dritte abgedeckt wird. Nach Durchführung der Diagnose besteht kein Einfluss durch

das bestehende Problem auf die Delinquenz. Probanden der Bewährungshilfe, mit denen eine kontinuierliche Kooperation nicht möglich ist (Bsp.: durch Montage), gehören ebenfalls der formellen Fallgruppe an. In dieser Gruppe sind die Betroffenen kaum durch ihre Delinquenz geprägt. Die Erfüllung der Auflagen und Weisungen ist bereits abgeschlossen oder in Bearbeitung, die Auseinandersetzung mit der strafrechtlichen Vergangenheit ist in den meisten Fällen nicht nötig. Hier liegt ebenfalls eine Delinquenz mit Vergehenscharakter vor ohne oder mit einer sehr kurzen Inhaftierung. Keine oder geheilte Suchterkrankungen, die Einsicht zur Tat und die Wiedergutmachung sind ebenfalls Merkmale der Probanden in dieser Kategorie.

Ein **Wechsel der Interventionskategorien** kann bei positivem Verlauf (optimale Zusammenarbeit, Einhaltung der Kontakte sowie Erfüllung der Auflagen und Weisungen) zu einer Verringerung der Kontaktfrequenz und Intensität der Betreuung führen; ein negativer Verlauf (neue Straftaten¹⁴, weitere Probleme) kann zu einer Erhöhung der Kontaktfrequenz und Intensität der Hilfe und Kontrolle führen, aber auch zu einem Bewährungswiderruf. Der Proband wäre somit ein Bewährungsversager und müsste sich einer Freiheitsstrafe unterziehen. Vor Einführung der Differenzierten Leistungsgestaltung war die Qualität der Fallarbeit nicht messbar und die Arbeitsanweisungen waren nicht präzise genug. Die Bewährungshelfer arbeiten jetzt unter detaillierten Rahmenbedingungen sodass ihr Handlungsspielraum etwas eingegrenzt ist, der Ablauf und die Qualität ihrer Arbeit aber strukturierter und dem gesetzlichen Anspruch angemessen erscheint. (vgl. ebd.: 4-6)

¹⁴ Die Nicht-Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie Kontaktabbrüche gelten ebenfalls als Straftat. Der Proband ist zu der Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe verpflichtet. (§68c, Absatz 1, StGB)

4. Ergebnisse von untersuchungsrelevanten Studien

Um die Lücken meiner theoretischen Fundierung zu füllen, ist es an dieser Stelle angebracht, andere Studien zu betrachten, die für meine empirische Untersuchung ab Kapitel 7 relevant sind.

Slotter, Finkel und Gardner von der Northwestern University, Evanston in den USA kamen in einer Studie über **Partnerschaft und Beziehung** zu dem Ergebnis, dass eine Liebesbeziehung das Selbstkonzept eines Menschen verändert. Das Selbstkonzept ist die Vorstellung und Wahrnehmung des Menschen von seinem „Selbst“. Durch den Partner in einer Liebesbeziehung entwickeln sich gemeinsame Aktivitäten, Freundeskreise, Ansichten und sogar teilweise die gleichen Selbstkonzepte. Eine Partnerschaft kann dafür sorgen, dass man sich selbst subjektiv viel klarer und „größer“ erscheint. Eine Beziehung kann ebenso das Gegenteil bewirken. Partnerschaften verursachen intensive psychologische Konsequenzen, die sich positiv aber auch negativ auf einen Menschen auswirken können. (vgl. Shaw 2010) Eine Studie in Hessen hat außerdem ergeben, dass partnerschaftliche Beziehungen sich eher belastend als unterstützend auf das Delinquenzverhalten der Straffälligen auswirken. Die Untersuchung ergab, dass etwa 27% der Intensivtäter einen Partner haben, wobei mehr als 40% dieser ebenfalls straffällig sind. Im Falle von Drogentätern waren die Partner in 37% der Fälle ebenfalls drogenabhängig. (Hessisches Landeskriminalamt 2009: 3)

Forscher der Bertelsmann Stiftung bestätigten den kausalen Zusammenhang zwischen Kriminalität und **Bildung**. Eine bessere Bildung führt zu einem deutlichen Rückgang der Verbrechen. Wenn die Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss halbiert werden, würde die Zahl der Gewalt- und Eigentumsdelikte beträchtlich sinken. Die Forscher veröffentlichten eine Hochrechnung, der zufolge circa 420 Fälle von Mord und Totschlag, sowie rund 13.500 Raubüberfälle und 320.000 Diebstähle verhindert werden könnten. (vgl. Bertelsmannstiftung 2010)

Dr. Roland Schleiffer von der Universität zu Köln untersuchte den Zusammenhang zwischen Kinder und Jugendlichen, die in **Heimen** leben, und auffällige Verhaltensweisen. Er kam zu dem Entschluss, dass die Entwicklung eines abweichenden Verhaltens von der Beziehungsarbeit und Betreuung der Jugendlichen und Kindern der jeweiligen Heime abhängig ist. Heimkinder brauchen Nähe und Zuwendung, die Erziehungsarbeit ist sehr wichtig für die Heimerziehung. Besonders im Kindes- und Jugendalter können negative Erlebnisse einen besonders großen Einfluss auf die Entwicklung des eigenen Verhaltens nehmen. Heimkinder zeigen oft ein

auffälliges Verhaltensmuster, welche durch unbewusste Bindungswünsche verursacht werden. (vgl. Universität zu Köln 2002)

Frank Oschmiansky, Mitglied der Bundeszentrale für politische Bildung, fasst in seinem Beitrag zusammen, was **Arbeitslosigkeit** für Auswirkungen auf den Einzelnen und dessen Angehörige haben kann. Arbeitslosigkeit und besonders die Langzeitarbeitslosigkeit verursachen neben psychologischen und gesundheitlichen Problemen auch die soziale Isolation und Entwertung der bisher erlangten Qualifizierungen. Familiäre Konflikte, Schuldgefühle und Aggressivität sind ebenfalls Konsequenzen von Arbeitslosigkeit. Nicht nur dem Einzelnen entstehen durch Berufsuntätigkeit viele Probleme, auch die Gesellschaft wird davon beeinflusst. Neben den hohen Kosten für Sozial- und Arbeitslosenhilfe sowie politische Instabilität und Verlust der Kaufkraft usw. steigt auch die Kriminalität an. (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2010)

Das Deutsche Zentrum für Suchtfragen des Kindes- und Jugendalters in Hamburg hat festgestellt, dass Kinder und Jugendliche im Hinblick auf den **Suchtmittelkonsum** stark gefährdet sind. Sind die Betroffenen an einer Drogen- oder Alkoholsucht erkrankt, löst der permanente Konsum oder Drang nach dem Suchtmittel abweichende Verhaltensweisen aus. Beispielsweise erleidet die Person einen Kontrollverlust, entwickelt eine hohe Toleranz (umso länger der Zeitraum des Konsums, umso weniger Auswirkungen der Suchtmittel und dadurch Erhöhung des Konsums) oder entwickelt kriminelle Strategien zur Beschaffung der Suchtmittel. (Schweer 2008: 174-179)

Prof. Dr. Brigitta Goldberg von der Fachhochschule in Kiel stellt dar, inwiefern **Freizeitgestaltungen** und Kriminalität zusammenhängen. Es gibt drei Kategorien der Freizeitbeschäftigung: kriminalitätsnahe, kriminalitätsindifferente und kriminalitätsferne Aktivitäten. Kriminalitätsnahe Freizeitaktivitäten sind zum Beispiel planlose bzw. passive Verhaltensweisen wie Nichtstun, Herumhängen auf der Straße oder planloses Herumfahren mit dem Auto sowie der Besuch von Spielstätten, Bars oder Diskotheken. Kriminalitätsindifferente Beschäftigungen sind zum Beispiel Fernsehen gucken, Musik hören oder Computer spielen. Als kriminalitätsferne Aktivitäten gelten jene zu Hause oder organisierte Aktivitäten in Gruppen und Vereinen, sowie Bildung und Sport in der Freizeit. Die Merkmale kriminalitätsnaher Beschäftigungen sind Konsumorientiertheit, unstrukturierte Abläufe und Geselligkeit. Kriminalitätsferne Beschäftigungen sind im Gegensatz dazu strukturiert und geplant. (vgl. Goldberg 2006)

5. Aktuelle Statistiken der Rückfallgefährdung Straffälliger

Nach Rudolf Egg gibt es keine genaue Definition für den Begriff Rückfall, um diesen empirisch-wissenschaftlich messbar zu machen. Die am häufigsten angewandte Definition ist, dass jede neue rechtskräftige Verurteilung ein Rückfall ist. Nachteil dieser Begriffsbestimmung ist die Zahl der Straftäter, deren Tat nicht ausreichend bewiesen werden konnte wodurch die Delinquenten in der Statistik als legal bewährt auftreten. In der folgenden Statistik gilt es ebenfalls zu beachten, dass Rückfälle auch in Form von anderen Straftaten auftreten. Ein Vergewaltiger beispielsweise kann auch durch einen Diebstahl zum Wiederholungstäter werden. (vgl. Egg in Jehle 2007: 250-251)

Dr. Jehle und Prof. Albrecht haben vom Bundesministerium der Justiz den Auftrag bekommen, eine Statistik zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen auf Grundlage von Eintragungen im Bundeszentralregister zu untersuchen und in Form einer Rückfallstatistik darzustellen. Die Daten dieser Untersuchung nehmen Bezug auf das Jahr 2004 und betrachten den Rückfallzeitraum in der ersten Welle bis zum Jahre 2007. In der zweiten Welle wird der Rückfallzeitraum um drei Jahre verlängert. Die ausreichende Beschreibung dieser aktuellen Statistik Straffälliger würde den Rahmen der hiesigen Arbeit überschreiten. Leider ist es in meiner Untersuchung im Hinblick auf die Bewährungshilfe nur möglich, Vergleiche zwischen den Sanktionen der Bezugsentscheidungen¹⁵ darzustellen. (Bundesministerium der Justiz 2010: 5) In Bezug auf das Programm der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ in Mecklenburg-Vorpommern findet die erste aussagekräftige Untersuchung im Rahmen des Forschungsauftrages

¹⁵ „Die Grundgesamtheit der verzeichneten Fälle bilden die sogenannten Bezugsentscheidungen, die folgenden Bezug zum Basisjahr haben:

- Ambulante Sanktionen, die den Betroffenen in Freiheit belassen, werden registriert, wenn das Entscheidungsdatum in 2004 liegt. Dazu zählen: zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- und Jugendstrafen, Strafverurteilungen und Maßregeln gemäß §§ 63, 64 StGB, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde; Geldstrafen; Verwarnung mit Strafvorbehalt; Absehen von Strafverfolgung; Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG; Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel (einschließlich des Jugendarrests) sowie andere durch jugendrichterliches Urteil getroffene eintragungspflichtige Entscheidungen (jugendrichterliche Reaktion bei mangelnder Reife § 3 S. 2 JGG, Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG, Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG).

- Vollständig vollstreckte Freiheitsentziehungen (Freiheits- und Jugendstrafe, Strafverurteilung sowie Maßregeln gem. §§ 63, 64, 66 StGB) werden registriert, wenn die Haftentlassung in 2004 liegt (dies wird erfasst durch die Eintragung: Strafvollstreckung erledigt in 2004).

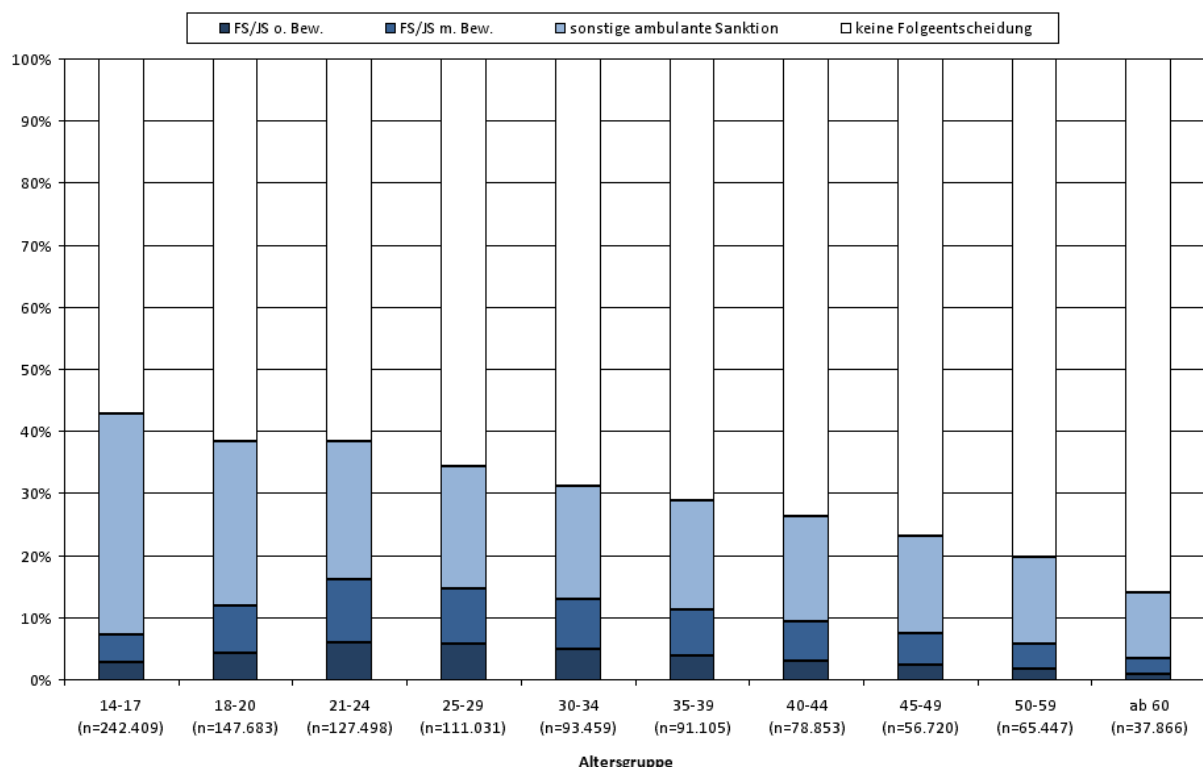
- Restaussetzungen bei Freiheits- und Jugendstrafen sowie Maßregeln, deren weitere Vollstreckung ausgesetzt wurde, werden nach dem Aussetzungsdatum in 2004 registriert. Hier liegt ein konkretes Entlassungsdatum nicht vor. Die Erfassung knüpft daher an die dem BZR gemeldeten richterlichen Aussetzungsbeschlüsse an. Allerdings erfolgt in der Regel die Meldung nicht zeitgleich mit der Aussetzung, sondern kann sich bis zu einigen Monaten verzögern. Um Personen, die gegen Ende des Basisjahres mit einem zur Bewährung ausgesetzten Strafrest in die Freiheit entlassen werden, dennoch als solche zu erfassen, wird der einjährige Erfassungszeitraum in diesem Fall um 4 Monate in das Folgejahr verschoben (d.h. vom 01.05.2004 bis 30.04.2005 erhoben).“ (zit. nach Bundesministerium der Justiz 2010: 12)

des Justizministeriums durch den kriminologischen Forschungsdienst statt (siehe Kapitel 7)

In meiner Darstellung beschränke ich mich auf Unterscheidungen der persönlichen Merkmale (Alter, Geschlecht), allgemeine und einschlägige Rückfälle nach ausgewählten Deliktgruppen und auf die Sanktionsart nach der Bezugsentscheidung: die Bewährungs- und Führungsaufsicht.

In der Rückfalluntersuchung bedeutet das **Alter** die Differenz zwischen Geburtsdatum und dem Datum der letzten begangenen Tat der Verurteilung. Bei Betrachtung der hohen Rückfallrate der Jugendstraftäter erkennt man, dass es einen starken Zusammenhang zwischen dem Alter und der Rückfallrate gibt. In Abbildung 1 wird der Trend deutlich, dass mit zunehmendem Alter die Rückfallrisiken abnehmen. Bei Betrachtung des Zusammenhangs zwischen dem Alter und dem Rückfallrisiko im Hinblick auf die Sanktionsart zeigt sich ein ähnlicher Effekt. Das Risiko bei Freiheitsstrafen ohne und mit Bewährung sowie Geldstrafen sinkt kontinuierlich mit ansteigendem Alter, wobei Täter mit Freiheitsstrafen das höchste und diejenigen mit Geldstrafe das niedrigste Risiko verzeichnen.

Abbildung 2: Art der Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung



(Quelle: Bundesministerium der Justiz 2010: 41)¹⁶

Zwischen **Frauen und Männern** besteht ebenfalls ein eindeutiger Unterschied: während die Rückfallrate der Frauen lediglich circa 24% beträgt, liegen die Männer mit rund 36% wesentlich

¹⁶ FS: Freiheitsstrafe, JS: Jugendstrafe, Bew.: Bewährung

darüber. Diese Differenz bleibt auch bei den Sanktionsarten bestehen. Frauen haben stets ein niedrigeres Risiko. Bei den männlichen Delinquenten mit einer Jugendstrafe mit Bewährung liegt das Risiko beispielsweise bei rund 63%, Frauen hingegen haben lediglich ein Risiko von circa 49%. Es gilt jedoch zu beachten, dass der Anteil der Frauen in der Kriminalitätsbelastung wesentlich niedriger ist, als der der Männer. Zum Beispiel sind nur 5% aller Jugendstraftäter ohne Bewährung weiblich, circa 24% der sonstigen Sanktionierungen nach dem Jugendgerichtsgesetz betreffen Frauen. (vgl. ebd.: 49-50)

Im Strafgesetzbuch gibt es mehrere hundert Straftatbestände. Um eine aussagekräftige allgemeine Rückfallrate nach ausgewählten **Deliktgruppen** zu erhalten, wurden diese in zwölf Gruppen zusammengefasst. Die höchsten Rückfallquoten sind in den Gruppen des schweren Diebstahls (52%) und „Raub und Erpressung“ (55%) verzeichnet, dem schließen sich die Gruppen „Gefährliche und schwere Körperverletzung“ (44%), „Verstöße gegen das BtMG¹⁷“ (43%), „einfache Körperverletzung“ (39%) und „einfacher Diebstahl“ (38%) an. Die mitunter niedrigsten Rückfallrisiken zeigen die Gruppen „Vergewaltigung und sexuelle Nötigung“ mit lediglich 31% (wobei ein Rückfall zum Beispiel auch in Form eines Diebstahls auftreten kann) sowie „Mord und Totschlag“ mit dem geringsten Risiko von 18%. Bei Betrachtung der Delikte Diebstahl, schwerer Diebstahl, Betrug sowie Verkehrsdelikte unter und ohne Alkoholeinfluss und Delikte nach dem BtMG ist auffällig, dass alle Freiheits- und Jugendstrafen ohne Bewährung ein höheres Rückfallrisiko haben, als jene mit Bewährung.

Ein einschlägiger Rückfall bedeutet, dass ein **Sexualtäter** erneut ein Sexualdelikt begeht. Unter Sexualdelikten zählen neben sexuellen Gewaltdelikten und Missbräuchen auch exhibitionistische Handlungen und sonstige sexuelle Akte, die zu keinen der eben genannten Kategorien gehören. Rund jeder dritte Sexualstraftäter wird allgemein rückfällig. Insgesamt ist auch hier die Rückfallrate der Jugendlichen beträchtlich höher als die der Erwachsenen. Die exhibitionistischen Straftäter mit etwa 29% und die sexuellen Gewaltstraftäter mit circa 33% haben die höchste allgemeine Rückfallhäufigkeit. Straftäter des Missbrauchs weisen ein allgemeines Rückfallrisiko mit etwa 25% und sonstige Sexualstraftäter mit rund 15% auf. (vgl. ebd.: 118-119) An dieser Stelle möchte ich gerne auf die einseitige Darstellung der Medien hinweisen und dieser mit Fakten begegnen. Das Rückfallrisiko von Tätern der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung liegt bei 31,4%. 24,8% werden jedoch mit anderen Delikten, wie zum Beispiel Betrug, rückfällig. Lediglich 1,3% begehen danach ein sexuelles Gewaltdelikt.

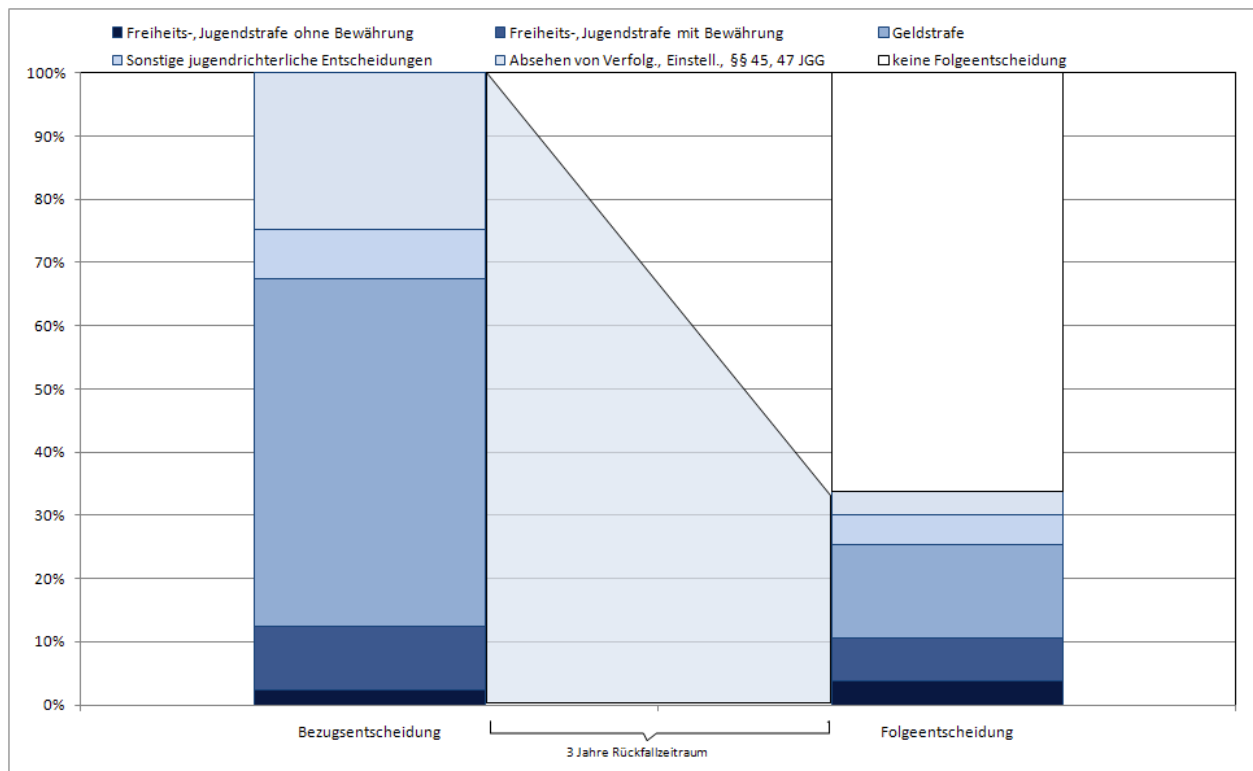
¹⁷ BtMG: Betäubungsmittelgesetz

Insgesamt werden unter 0,9% rückfällig, indem sie exhibitionistische- oder Missbrauchsdelikte sowie andere sexuelle Delikte begehen. Im Fall der Gruppe des sexuellen Missbrauchs ist das Risiko ähnlich. 18,5% der Täter geraten durch andere Delikte mit dem Gesetz in Konflikt, 2,8% begehen Gewaltdelikte. Nur 1,4% begehen wieder ein Sexualdelikt. Die Exhibitionisten haben die höchste Rate der einschlägigen Rückfälle. 9,8% der Täter wiederholen das Delikt, aber lediglich 1,6% begehen Missbrauchs- oder andere Sexualdelikte. (vgl. ebd.: 127-137)

In der Justiz wird nach primären und sekundären Aussetzungen differenziert. Eine sekundäre Aussetzung der Freiheitsstrafe zur **Bewährung** ist die Reststrafenaussetzung. Zum Beispiel trifft jene auf einen Straffälligen zu, der einen Teil seiner Strafe im Vollzug verbüßt hat und der letzte Teil zur Bewährung ausgesetzt wird. Im Hinblick auf meine zu untersuchende Hypothese (siehe Kapitel 6) werde ich mich lediglich auf die primären Aussetzungen beziehen sowie auf Widerrufe und Wiederverurteilungen. Im Datensatz des Bezugsjahres befinden sich 130.738 Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren, rund 77,4% werden zur Bewährung ausgesetzt. Bei insgesamt 101.184 Aussetzungen werden 31,3% einer Bewährungsaufsicht unterstellt, im Gegensatz dazu werden 70% der Reststrafenaussetzungen der Bewährungshilfe verwiesen. Bei Untersuchungen der Wiederverurteilungen und Widerrufen beträgt der Zeitraum, für den diese Daten erfasst werden, drei Jahre. 37,7% der Probanden unter Bewährungsaufsicht mit einer Freiheitsstrafe, die sofort zur Bewährung ausgesetzt wurde, verzeichnen einen Widerruf. 24,9% sind von einer Folgeentscheidung betroffen. Jeder vierte Proband mit einer Freiheitsstrafe mit Bewährung versagt in der Unterstellungszeit. Bei Strafrestausssetzungen mit Bewährungsaufsicht werden lediglich 13,8% der Probanden laut bekannten Fällen rückfällig, insgesamt werden 16,4% rückfällig, 2,6% ohne Folgeentscheidung. (vgl. ebd.: 68-83)

In der **Führungsaufsicht** werden lediglich 42,7% aus der Vollverbüßergruppe (Probanden, die sich bis zum Ende ihrer Freiheitsstrafe in stationärer Behandlung befanden) unterstellt und 94,6% aus dem Maßregelvollzug. 50% der Vollverbüßergruppe werden in der Führungsaufsicht rückfällig, bei den Probanden aus dem Maßregelvollzug ist das Rückfallrisiko je nach Maßregel verschieden. Beispielsweise verzeichnen die Gruppen der Freiheits- oder Jugendstrafe in der Entziehungsanstalt ein Widerrufsrisiko von 14,8% und die Gruppe der Freiheits- oder Jugendstrafe in der Psychiatrie ein Widerrufsrisiko von 15,1%. Die Patienten der isolierten Maßregel der Entziehungsanstalt und Psychiatrie sowie der Sicherungsverwahrung mit Freiheits- oder Jugendstrafe werden einer Folgeentscheidung unterzogen, hier treten laut Statistik keine Widerrufe auf. (vgl. ebd.:84)

Abbildung 3: Überblick der Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen 2004-2007



(Quelle: Bundesministerium der Justiz 2010: 11)

In der **Zusammenfassung** haben die Ergebnisse der Untersuchungen ergeben, dass etwa jeder dritte strafrechtlich Sanktionierte innerhalb des Risikozeitraums von drei Jahren rückfällig wird. Bei zwei Drittel der Delinquenten bleibt es bei einer einmaligen strafrechtlichen Sanktion (siehe Abb. 3). Sollte der Proband ein weiteres Mal im Risikozeitraum mit dem Gesetz in Konflikt kommen, so werden überwiegend milde Sanktionen ausgesprochen und wenige stationäre Freiheitsentzüge. Personen, die in der Bezugsentscheidung bereits zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt werden, haben insgesamt ein höheres Rückfallrisiko. Die Probanden der Bewährungshilfe weisen im Gegensatz zu den Häftlingen ein deutlich niedrigeres Rückfallrisiko auf. Dennoch kehren bedeutend weniger als die Hälfte der Strafgefangenen in den Vollzug zurück. Alter und Geschlecht üben einen wesentlichen Einfluss auf die Rückfallraten aus und umso größer die Prägung der Delinquenz in vorherigen Lebensjahren war, desto höher ist das Risiko, erneut straffällig zu werden. Zwischen den Deliktgruppen gibt es in der allgemeinen Rückfälligkeit wesentliche Unterschiede. Straßenverkehrstäter weisen zum Beispiel mit einem Risiko von 20% ein geringes Risiko auf im Gegensatz zu den Gruppen der Raubdelikten und des schweren Diebstahls. Hier werden rund mehr als die Hälfte der Abweichler rückfällig. Die einschlägigen Rückfälle von Gewalt- und Sexualstraftätern treten weniger auf, nur eine kleine Minderheit der Sexualdelinquenten werden wiederverurteilt. (vgl. Bundesministerium der Justiz 2010: 6-7)

6. Theorien zur Entwicklung von Delinquenz

Den Theorien zur Entstehung von abweichendem und kriminellem Verhalten wird immer mehr Bedeutung zugeschrieben. Die modernen Ansätze dieser Theorien ergänzen und ersetzen teilweise die klassischen Ansätze. Siegfried Lamnek beschreibt in seinem Werk „Theorien abweichenden Verhaltens II“¹⁸, dass sich die modernen Ansätze im Gegensatz zu den älteren nicht mehr lediglich auf die Täter und ihr Verhalten richten, sondern auch die soziale Kontrolle miteinbeziehen. Im Hinblick auf meine aufgestellte Hypothese möchte ich auf einen klassischen Ansatz zurückgreifen, um zu erklären, wie sich die Zuordnung des Verhaltens des Abweichlers von Seiten des Gesetzes und der Gesellschaft auf den Betroffenen auswirkt und um dem Leser einen Eindruck zu verschaffen, wieso beispielsweise der Einfluss der Bewährungshilfe das abweichende Verhalten der Probanden verstärkt. Die Theorien der modernen Ansätze bzw. der sozialen Kontrolle basieren auf den klassischen Ansätzen Lamneks. Für den Leser entsteht ein klares Verständnis von der Intention dieser Bachelorarbeit und den Sozialen Dienste, indem ich Theorien zur Erklärung des Handelns der Bewährungshelfer anwende. Natürlich spielt die soziale Kontrolle eine beträchtliche Rolle in der Bewährung. Diese wird aber durch unterstützende und kontrollierende Maßnahmen erzeugt. Mit welchen Mitteln üben die Sozialen Dienste soziale Kontrolle auf ihre Klienten aus? In welchen Lebensbereichen wirken diese Mittel und warum? Um diese Fragen zu beantworten, stelle ich zwei Theorien des differenziellen Lernens im Hinblick auf das Programm der Differenzierten Leistungsgestaltung der Bewährungshilfe dar.

6.1 Theorien des Labeling Approach

Der soziologische Ansatz des „Labeling Approach“ hat sich in der wissenschaftlichen Diskussion zum abweichenden Verhalten zu einem wichtigen Element entwickelt. Fünf wichtige Thesen beschreiben die Theorie des „Labeling Approach“. Zunächst einmal ist die Normsetzung in einer Sozialstruktur wichtig, welche durch die hierarchische Organisation Macht haben. Die Normsetzung in dieser Sozialstruktur ist eine grundlegende Voraussetzung für die Bestimmung bzw. Einordnung eines Verhaltens als abweichendes. Die zweite These beschreibt die Umsetzung der gesetzten Normen einer Sozialstruktur durch jemanden, welcher durch diese einordnet, welches Verhalten als abweichend oder konform definiert wird. Aus den ersten beiden

¹⁸ vgl. Lamnek 2008: 13

Thesen ist zu schlussfolgern, dass „(...) die Klassifikation als abweichendes Verhalten durch gesellschaftliche Definitions- und Zuschreibungsprozesse zustande kommt.“ (vgl. Lamnek 2007: 218) Durch die Struktur einer Gesellschaft und ihr Machtgefälle ergeben sich gesellschaftlich institutionelle Instanzen, welche die Möglichkeit haben, die zuvor genannten Prozesse zu definieren. Durch das „Labeln“ der Individuen einer Gesellschaft werden die Verhaltensmöglichkeiten insbesondere der Konformen eingeengt.

Das „Labeln“ führt zu einem sekundär abweichenden Verhalten, konforme Verhaltensweisen sind mangelhaft vorhanden. Es wird nun ein Ausweg in abweichendes Verhalten gesucht. Diese als klassifizierten abweichenden Verhaltensweisen führen dazu, dass eine Zuschreibung des Abweichens stattfindet. Das „Labeln“ ist Ursache für eine abweichende Selbstdefinition des „Ichs“ und führt zu der Bildung einer Identität, in der sich die betroffene Person mit der Rolle des Abweichlers identifiziert. (vgl. ebd.: 218)

„Der Prozess der Entwicklung des Kriminellen ist daher ein Prozess des Markierens, Definierens, Identifizierens, Absonderns, Beschreibens, Hervorhebens und des Wachrufens eines entsprechenden Bewusstseins in ihm und in der Gesellschaft; er wird zu einer Art des Stimulierens, Suggestierens, des Hervorhebens und des Hervorrufens gerade der Charakterzüge, deren man den Kriminellen beschuldigt. Das Individuum übernimmt die ihm zugeschriebene Rolle.“¹⁹

Alle Resozialisierungsmaßnahmen, von der Festnahme durch die Polizei bis hin zur Bewährungshilfe, sorgen dafür, dass der betroffenen Person eine Rolle zugeschrieben wird. Durch das immer wieder auftauchende „Labeln“ eines Individuums als Kriminellen; sei es beim Verhör der Polizei, im Gericht, im Gefängnis, bei der Bewährungshilfe oder beim Suchtberater; befindet es sich in einem Prozess der Entwicklung und Verstärkung dieser ihm zugeschriebenen Rolle. Demnach gilt es, dass auch die Bewährungshilfe dazu beiträgt, neues abweichendes Verhalten ihrer Probanden zu erzeugen. (vgl. ebd.: 219)

6.2 Zwei Theorien des differentiellen Lernens

Die Sozialisation des Menschen ist nach Schüler-Springorum ein lebenslanger Prozess des Lernens. Dies trifft auch auf die Resozialisierung zu, in der „Der Gefangene (...) lernen [solle], sich straffrei zu verhalten“ (vgl. Cornel 2008, S. 29) Auch die Bewährungshilfe ist Teil der

¹⁹ vgl. Lamnek 2007: 219

Resozialisierung und somit auch Teil dieses Lernprozesses. Das Programm der Differenzierten Leistungsgestaltung hat das Ziel, den betroffenen Menschen durch die Anamnese und Diagnose kennenzulernen, seine Lebenslage und seine Sicht des eigenen Verhaltens zu analysieren, um Defizite aufzudecken. In der anschließenden Prognose findet die gemeinsame Aufstellung der Hilfeplanung statt, um den Probanden zu einer besseren Integration in die Gesellschaft sowie einer höheren Lebensqualität zu verhelfen. Die soziale Integration findet durch (Re)Sozialisierung statt und ist deshalb ein Lernprozess.

Die Theorien des differentiellen Lernens umfassen mehrere Erklärungen, welche unter spezifischen Bedingungen auf abweichendes Verhalten angewendet werden. Der Begriff „differentielle“ meint die Unterscheidung zwischen konformem und abweichendem Verhalten, das „Lernen“ steht in diesen Theorien für den Prozess in den Interaktionen zwischen den Menschen der Gesellschaft und der Übernahme oder Ablehnung bestimmter Verhaltens- und Kommunikationsmuster. In den Überlegungen wird in unterschiedlicher Form erklärt, dass abweichende und konforme Verhaltensweisen erlernt werden. Im Fall der hier angeführten Hypothese („Seit Einführung des Systems der Interventionskategorien („Differenzierte Leistungsgestaltung“) am 1. April 2008 in Mecklenburg-Vorpommern konnte in der Untersuchungsgruppe im Gegensatz zur Vergleichsgruppe festgestellt werden, dass weniger Bewährungswiderrufe aufgetreten sind.“) möchte ich auf die Theorie der differentiellen Assoziation und der der differentiellen Verstärkung zurückgreifen.

6.2.1 Theorien der differentiellen Assoziation

In der Theorie der differentiellen Assoziation von Sutherland werden zwei wichtige Aspekte bestimmt, die für das Auftreten abweichendes Verhalten verantwortlich sind. Zum einen ist es die Lebensgeschichte, im Verlaufe derer Neigungen und Widerstände durch soziale Kontakte entstehen. Zum anderen sind es die situativen Umstände, welche in einer konkreten Handlungssituation als wichtig empfunden werden. In einer aktuellen Situation ist dem Täter nicht die Beurteilung seiner Handlung wichtig, sondern ob das Begehen einer Tat subjektiv günstig wäre. Die individuellen Faktoren, die in derartigen Situationen eine Rolle spielen; beispielsweise Persönlichkeitsmerkmale, soziale Verhältnisse und Inhalte der bisherigen Lernprozesse; bestimmen ebenfalls den Ausgang dieser konkreten Handlungssituation. Um abweichendes Verhalten zu erlernen, muss das Individuum konkurrierende

Situationsdefinitionen kennenlernen. Nach Sutherland gibt es neun Thesen, die die Ursachen und Prozesse des abweichenden Verhaltens erklären. (1) Das kriminelle Verhalten ist stets ein erlerntes Verhalten und nicht genetisch vererbt. (2) Es entsteht durch soziale Interaktionen und Kommunikationsprozesse mit anderen Mitgliedern/Gruppen der Gesellschaft. (3) Abweichendes Verhalten wird überwiegend im nahen persönlichen sozialen Umfeld erlernt, wie zum Beispiel in Peergroups oder der Familie. Jedoch sind nur die Kontakte mit delinquentem Verhalten relevant. (4) Die Aneignung des kriminellen Verhaltens schließt das Erlernen der Motive und Triebe mit ein, sowie auch das der Techniken, die bei Ausführung einer kriminellen Handlung notwendig sind. (5) Konkurrierende Definitionen von Normen und Werten, also eine bestimmte Vielfalt an Situationsdefinitionen in der Gesellschaft müssen zur Verfügung stehen. (6) Die Anzahl der für das Individuum günstigen Faktoren müssen in der Gruppe mit abweichendem Verhalten überwiegen. (7) Die „Differentiellen Kontakte variieren nach Häufigkeit, Dauer, Priorität und Intensität.“ (zit. nach Lamnek 2007: 191) Die differentiellen Kontakte sind sowohl die mit abweichenden als auch konformen Personen. (8) Am Lernprozess des abweichenden Verhaltens sind Mechanismen beteiligt, wie an jedem anderen Lernprozess. Das Verhalten einer Person kann nicht über den zugehörigen Lernprozess bestimmt werden, sondern nur durch den Inhalt des Verhaltens. (9) Bedürfnisse und Werte können kriminelles Verhalten nicht erklären, da diese auch bei konformen Menschen bestehen. (vgl. ebd.: 191)

Abweichende Handlungen entstehen im Grunde genommen durch die Intensität der situativen Bedürfnisse sowie der Mangel an Alternativen, die Situation mit konformen Verhalten zu bewältigen. Springer fasst die differentielle Assoziation nochmals zusammen:

- „(1) Wenn eine Person Mitglied einer Gesellschaft ist, die aus verschiedenen sozialen Gruppen besteht, die kriminelle und antikriminelle Verhaltensmuster halten und
- (2) wenn eine Person zu beiden Systemen von Verhaltensmustern Zugang hat, sie diese durch Interaktionen jeweils mit Gruppenmitgliedern erlernt und
- (3) wenn in Situationen die erlernten Verhaltensmuster, Einstellungen, Motive und Rationalisierungen der kriminellen Gruppe gegenüber denen der Gruppe, die antikriminelle etc. vermittelt hat, überwiegend,
- (0) dann wird diese Person kriminelle Muster zeigen.“²⁰

Die Theorien des differentiellen Lernens erklären das Zustandekommen kriminellen Verhaltens durch das Lernen krimineller Verhaltensmuster, Motive, Triebe, Rationalisierungen und Einstellungen. Dass diese Faktoren in konkreten Situationen überwiegen, liegt zum einen daran, dass keine Verhaltensalternativen beherrscht werden und zum anderen durch die Intensität,

²⁰ zit. nach Springer 1973 in Lamnek 2007: 194

Häufigkeit, Dauer und Priorität im Zusammenhang mit kriminellen Gesellschaftsmitgliedern sowie zuvor erlernte Einstellungen und Motive. Sollten der Ansicht des Betroffenen nach die positiven Aspekte des kriminellen Verhaltens der des konformen Verhaltens überwiegen, so wird er sich des delinquenten aneignen und übernehmen (vgl. ebd.: 192-194).

An diese Theorie knüpft auch das Programm der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ an. Wie im Kapitel 3 bereits erwähnt, dokumentiert die Bewährungshilfe mittels der Anamnese und Diagnose die Biographie und den Lebensverlauf sowie die Delinquenz(-karriere) des Probanden. Soziale Kontakte und Umfeld, familiäre Kontakte, Partnerschaftsbeziehungen, Arbeitsumfeld und andere Erfahrungen im sozialen Umgang mit den Mitgliedern der Gesellschaft werden gemeinsam beschrieben und analysiert. In Folge dessen stellt der Bewährungshelfer Hypothesen für die Ursachen und Gründe des Verhaltens auf, um in der Prognose notwendige Maßnahmen festzulegen, die dem Probanden dabei helfen, sich besser in die konforme Gesellschaft zu integrieren und seine Lebensqualität zu erhöhen. Diesen erlernten Verhaltensweisen wird damit entgegen gewirkt und der Prozess der Resozialisierung durch die Bewährungshilfe beginnt.

Aber wie kann dieses Entgegenwirken der kriminellen Verhaltensweisen gestaltet werden? An dieser Stelle möchte ich zusätzlich die Theorie der differentiellen Verstärkung näher erläutern, um nicht nur darauf einzugehen, wie sich das gesellschaftliche Umfeld auf das Verhalten auswirkt, sondern wie man gezielt dem Abweichler seine delinquenten Verhaltensmuster „entledigt“.

6.2.2 Theorien der differentiellen Verstärkung

In den Lerntheorien wird zwischen reflexivem und operantem Verhalten differenziert. Das reflexive Verhalten ist die Reaktion, die durch einen Stimulus erzeugt wird. Wird man zum Beispiel unwissentlich an der Schulter berührt, zuckt man zusammen. Das operante Verhalten hingegen ist abhängig von den Auswirkungen einer Reaktion. Wenn ein Kleinkind beispielsweise hinfällt und die Aufmerksamkeit der Mutter durch Weinen und Schreien erregt, so wird es immer wieder diese Reaktion zeigen. Sollte die Mutter jedoch nicht immer auf ihr Kind eingehen, nur weil es hingefallen ist und sich nichts getan hat, so wird es begreifen, dass Hinfallen nichts Schlimmes ist und von alleine wieder aufstehen. So wird die Wahrscheinlichkeit geringer, dass das Kind bei einem Sturz schreit und weint, weil es die Zuneigung der Mutter dadurch nicht erregen kann. Die Stimuli, die die Auftretenswahrscheinlichkeit der operanten Verhaltens- bzw. Reaktionsweisen beeinflussen, werden Verstärker genannt. Die Häufigkeit der

Verhaltensweisen wird durch positive Verstärker erhöht und durch negative reduziert. Die negativen Verstärker sind aversive Stimuli bzw. Bestrafungen. Positive Verstärker können beispielsweise Lob, Geld, Anerkennung oder Nahrung sein. Durch deren Verwendung wird erwünschtes Verhalten gezeigt. Negative Verstärker, wie zum Beispiel Hausarrest oder im Fall der hiesigen Arbeit eine Bewährungs- oder Freiheitsstrafe, können das unerwünschte Verhalten reduzieren. Um noch einmal auf das genannte Beispiel des Kleinkindes zurückzukommen, reiht sich in die Aufzählung der möglichen Stimuli auch das Ignorieren ein. Wenn eine Verhaltensweise nicht beachtet wird, so tritt sie mit der Zeit im geringeren Maße oder gar nicht mehr auf. Stimuli können keiner Kategorie zugeordnet werden. Masochisten empfinden es beispielsweise als angenehm, Schläge oder Demütigungen zu erhalten. Durch Konditionierungen können sich neutrale Stimuli zum sekundären Verstärker wandeln. Wenn ein Jugendlicher zum Beispiel Ansehen bekommt durch Beteiligung an Aktionen des gemeinsamen Diebstahls, so kann der Diebstahl zu einem sekundären Verstärker werden.

Der Wert eines Verstärkers bzw. seine Wirksamkeit wird durch das jeweilige Deprivationsniveau²¹ bestimmt. Sind keine positiven Verstärker vorhanden, dafür aber nur negative Verstärker, so ist der Stimuli für eine Person deprivierend. „Der Grad der Bestrafung ist proportional dem Grad der als deprivierend empfundenen negativen Verstärker.“ (zit. nach Lamnek 2007: 197) So ist beispielsweise eine Geldstrafe für den Verurteilten weniger deprivierend als ein Freiheitsentzug. Die Sanktionierungsquote sollte zudem diskontinuierlich auftreten, da sich eine kontinuierlich zu erwartende Reaktion des zum Beispiel Gesetzgebers in der Realität als weniger effektiv zeigte. Da die diskontinuierliche Reaktionsquote unerwartet auf den Betroffenen trifft, führt sie zu einer größeren Frustrationstoleranz. In der Realität sind die Beziehungen zwischen Stimuli und Response viel komplexer, dennoch sind die Theorien der differentiellen Verstärkung Teil der theoretischen Basis zur Erklärung der Verhaltenstheorie. Nach Burgess und Akers gibt es drei Aspekte der Verstärkungstheorie: die Art und Weise, wie eine Person delinquentes Verhalten erlernt; die Unterstützung, die delinquentes Verhalten aufrecht erhält und die Stützung der Verstärkungsraten. (vgl. ebd.: 197)

Um den Bezug zu der Bewährungshilfe und meiner Hypothese zu finden, gilt es den genauen Zusammenhang festzustellen. Das Programm der differenzierten Leistungsgestaltung schreibt die genaue Dokumentation und Evaluation der Fallarbeit mit dem Probanden vor. Die

²¹ Deprivationen bedeuten hier Entbehrung, der Verlust, der Entzug oder das Vorenthalten elementarer Bedürfnisse, wie zum Beispiel Freiheit im Sinne der Freiheitsstrafe oder finanzielle Versorgung im Sinne der Geldstrafe.

Zusammenarbeit mit Dritten ermöglicht weitgehend den Einfluss durch positive Verstärker. Der Bewährungshelfer kann beispielsweise dem Probanden sagen, was zu tun ist und ihn dabei unterstützen, um seine Lebensqualität zu verbessern und seiner Bewährung gerecht zu werden. Die aktive Vermittlung zum Arbeitsamt, Betreuern, Psychologen oder therapeutischen Hilfeinrichtungen kann bewirken, dass der Proband Erfolge erzielt und diese ihn anspornen, weiterhin intensiv mit der Bewährungshilfe zusammenzuarbeiten sowie mit anderen Institutionen. Weitere positive Verstärker wären zum anderen der Erhalt einer Arbeitsstelle, Erfolge im sozialen Umfeld durch die Anamnese und Diagnose in der Fallarbeit oder höhere Qualität der Gesundheit durch Suchtentziehungsmaßnahmen. Eine umfassende Beschreibung für diese positiven Verstärker wäre die Erhöhung der Lebensqualität des Probanden durch angebrachte Maßnahmen. Am Ende der Fallarbeit würde bei optimalem Verlauf die größte Anerkennung folgen: die Aufhebung der Bewährungshilfe durch einen richterlichen Beschluss. Dass das Programm der differenzierten Leistungsgestaltung nicht in allen Fällen so positiv verläuft, wird durch die Rückfallstatistik im Kapitel 4 widerlegt.

Speziell in der Arbeit zwischen Proband und Bewährungshelfer kann dieser dem Delinquenten dabei helfen, durch die Anamnese und Diagnose sowie (im Falle eines Gewalt- oder Sexualstraftäters) spezifischer Ausbildung, Alternativmöglichkeiten für sein kriminelles Verhalten aufzuzeigen. So könnte zum Beispiel ein Gewaltstraftäter Ansehen durch den Erhalt einer Arbeitsstelle in seinem sozialen Umfeld erlangen, anstatt durch eine Straftat.

Die negativen Verstärker erfolgen in Form von Sanktionen. Das Gericht möchte kontinuierlich über den aktuellen Stand der Bewährung informiert werden. Sollten jedoch Verstöße gegen die Bewährungsaufgaben- und Weisungen erfolgen, entscheidet das Gericht über die Konsequenzen, die der Proband zu tragen hat. Diese können in Form von Widerruf, weiteren Auflagen oder Weisungen oder einer höheren Kontaktfrequenz auftreten. Bei Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, beispielsweise dem Arbeitsamt oder der Entziehungstherapie, können dem Probanden weitere finanzielle Mittel und Unterstützungen verweigert werden. Das Deprivationsniveau verhält sich, wie zuvor erwähnt, proportional zum Maß der Bestrafung bzw. im Falle der hiesigen Arbeit, zusätzlich zum Hilfebedarf und der Einordnung in eine Interventionskategorie.

7. Darstellung der eigenen Hypothese

Am 30. Juli 2008 wurde Volker Bieschke, dem Beauftragten des Kriminologischen Forschungsdienstes an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Auftrag durch das Justizministeriums erteilt, eine Evaluation der differenzierten Leistungsgestaltung der Sozialen Diensten der Justiz in M-V durchzuführen. Die Wirksamkeit der Neugestaltung der Bewährungshilfe muss empirisch messbar gemacht werden, um die Erfolge des Programms der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ mit konkreten Zahlen und Fakten belegen zu können. Nur durch die genaue Erschließung der Auswirkungen können wohlmögliche Lücken und Fehler des Konzepts geschlossen und beseitigt werden. Die zentrale Fragestellung der Evaluation lautet:

„Gibt es Hinweise darauf, ob ein zügiger Erstkontakt innerhalb von 14 Tagen als auch eine regelmäßige Kontaktdichte (nach Planungsvorgabe) - bei der Vergleichsgruppe 1 im Gegensatz zur Vergleichsgruppe 2 - innerhalb der ersten zwölf Monate in Freiheit zu weniger Bewährungswiderrufen bzw. Abbrüchen führt?“²²

Diese Zielfrage wäre jedoch für die Wahl meiner Hypothese nicht in Frage gekommen. Sie beschränkt sich lediglich auf die Einflüsse der Kontaktaufnahme und –Dichte sowie auf einen Untersuchungszeitraum von nur zwölf Monaten. Die Bedeutung der neu gestalteten Kontaktfrequenz im Programm verliert deshalb nicht an Maß. Dieser Einfluss wird in meiner Untersuchung durch die Variablen „Erhebungsgruppen“ und „Interventionskategorien“ (siehe Kapitel 8) beleuchtet. Die erste Variable ist relevant, um einen möglichen Zusammenhang zwischen den Vergleichsgruppen und der Wirkung des Programms im Hinblick auf das Auftreten der Bewährungswiderrufe zu prüfen. Durch die Variable Interventionskategorien kann ich feststellen, ob es einen Zusammenhang zwischen der Wahrscheinlichkeit der Widerrufe und der Zuordnung zu den Gruppen und damit einhergehend den Kontaktfrequenzen gibt.

Mit Einbeziehung dieser Variablen ist es mir ebenso möglich, Ergebnisse der Rückfallgefährdung Straffälliger nach Sanktionen nach Jehle zu bestätigen oder in Frage zu stellen. Wie bereits im Kapitel 5 erwähnt, ist die Rückfallgefahr bei Gewalt- und Sexualstraftäter beispielsweise niedriger als bei Diebstahltäter oder Betrüger.

Neben diesen Einflussfaktoren gibt es noch andere, die besonders relevant im Hinblick auf die Gesellschaft, die Methoden der Bewährungshelfer und andere Studien sind. Zum Beispiel wurde durch eine Partnerschaftsstudie festgestellt, dass ein fester Partner das Selbstkonzept verändern kann und damit inbegriffen Werte und Normen sowie die persönliche Einstellung zur

²² vgl. Justizministerium 2008: 3

Kriminalität und abweichendem Verhalten. Im Laufe meiner Untersuchung würde erkennbar werden, ob ich die Ergebnisse dieser Studie unterstützen oder anzweifeln kann.

Eine weitere Studie besagt, dass Kinder, die in einem Heim aufwachsen, viel Zuwendung brauchen. Sollten sie diese nicht erleben, zeigen sie abweichendes Verhalten, um Aufmerksamkeit zu erregen. Auch diesen Zusammenhang möchte ich durch meine Untersuchung klären und die Frage beantworten, ob Heimkinder ein höheres Rückfallrisiko verzeichnen, als jene, die im familiären Umfeld aufgewachsen sind.

Des Weiteren ist es mein Ziel, herauszufinden, ob Faktoren wie Freizeitverhalten, Bildung, Berufstätigkeit oder Suchtmittelkonsum einen Einfluss auf den Zusammenhang zwischen Bewährungswiderrufe und Erhebungsgruppe haben. Mit den Ergebnissen kann ich die Methoden der Bewährungshilfe, die Statistiken Jehle oder die untersuchungsrelevanten Studien bestätigen oder anzweifeln. Derartige Forschungsergebnisse führen dazu, Schwachstellen, Fehler, Lücken und ausbaufähige Stärken zu erkennen. Ein gutes Beispiel dafür ist die hiesige Untersuchung der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ auf ihre Wirksamkeit.

All dies führt zu einer Verbesserung der Bewährungshilfe, welche wiederum die Anzahl der Rückfälle und Opfer senken könnte, um unseren Mitmenschen und insbesondere Kindern eine weitestgehend sichere soziale Umwelt präsentieren zu können.

8. Empirische Untersuchung

8.1 Erhobene Daten und Erhebungsinstrumente des kriminologischen Forschungsdienstes

Das Justizministerium M-V stellt in seinem Forschungsauftrag detaillierte Anforderungen an die Erhebung der Daten. „Es soll untersucht werden, ob bei Probanden der Bewährungsaufsicht seit Einführung des neuen Systems zum 01.04.2008 weniger Bewährungswiderrufe auftreten. Bewährungswiderruf bedeutet Verstoß gegen Weisungen und Auflagen oder Begehung einschlägiger / neuer Straftaten.“ (vgl. Justizministerium 2008, Forschungsauftrag) Demnach wurden zwei Gruppen erstellt. Zur Vergleichsgruppe ‚alt‘ gehören Probanden, welche vor dem 01. April 2008 unter Bewährung gestellt wurden, jedoch nicht vor dem 01. Januar 2006. 250 Probanden, deren Bewährung nach dem 01. April 2008 ausgesetzt wurde, gehören in die Partei Vergleichsgruppe ‚neu‘. Beide Gruppen werden anhand einer Aktenanalyse untersucht. Die Stichprobe soll aus insgesamt 500 Probanden bestehen, darunter: 100 Probanden, deren Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde; 100 Probanden, deren Strafrecht zur Bewährung ausgesetzt und welche der Intensivkategorie zugeteilt wurden; 100 Probanden, deren Strafrecht zur Bewährung ausgesetzt und welche der Standardkategorie zugeteilt wurden sowie 100 Jugend- und Freiheitsstraftäter, welche unter Führungsaufsicht stehen.²³ Aus dieser Zusammenstellung entstehen für die Evaluation insgesamt 18 Subgruppen.

Die Fallakten der Bewährungshelfer spiegeln die Veränderungen in der Arbeit mit den Probanden wider. Aufgrund dessen ist die Sekundäranalyse²⁴ die sinnvollste Erhebungsform, da bereits erhobene Daten in Form der Bewährungs- und Führungsaufsichtsakten vorhanden sind. Für die Inhaltsanalyse werden zwei Datenquellen genutzt: zum einen die bereits erwähnten Akten der Sozialen Dienste und zum anderen die Bundeszentralregistereinträge, mit deren Hilfe sich Aussagen über den bisherigen Verlauf der Delinquenz(-karriere) sowie daraus entstandenen Sanktionen treffen lassen. Zur Auswertung dieser Daten wird lediglich die Statistiksoftware SPSS benötigt und kein extra Fragebogen. (vgl. Bieschke 2008: 8-10)

Im **standardisierten Fragebogen** der Aktenanalyse werden Daten verschiedener Module (u.a. Herkunft, Bildung, Beruf und Freizeitverhalten) erfragt sowie jene der Fallarbeit der Bewährungshelfer (Kontaktfrequenz, Schwierigkeiten der Fallarbeit, Widerruf usw.).

²³ Im Fall der letzten 300 aufgeführten Probanden sollen jeweils 50 Akten der Jugend- und 50 der Erwachsenenstraftäter analysiert und erhoben werden.

²⁴ Sekundäranalysen (Inhaltsanalyse) werden zur Prüfung von Theorien und Hypothesen herangezogen. Sie verwenden bereits vorhandene Rohdaten.

Der Fragebogen enthält u.a. Multiple-Choice-Fragen, dichotome und Alternativfragen. Alle Antworten müssen auf eindeutige Hinweise und Aussagen der Akte basieren, subjektive Meinungen der Datenerheber sind unerwünscht und verfälschen die Daten. Geschlossene, offene, Trichter- und Filterfragen sind ebenfalls Teil der Datenerhebung. Überwiegend werden geschlossene Fragen angewendet, um die Subjektivität in der Datenerhebung so gering, wie möglich zu halten. Des Weiteren ist die multivariate Datenanalyse geschlossener Fragen und deren Auswertung aussagekräftiger. (vgl. Diekmann 2007: 471-485)

An dieser Stelle gilt es jedoch zu erwähnen, dass wichtige demografische Daten, wie zum Beispiel Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit, aus der statistischen Analyse ausgeschlossen werden, weil jene zum Datenschutz gehören. Demografische Daten sind stets wichtige Einflussfaktoren, wie auch schon die Untersuchungen von Albrecht und Jehle zur Legalbewährung Sanktionierter zeigten. Besonders Alter und Geschlecht haben einen elementaren Einfluss auf derartige Ergebnisse, der aus einer statistischen Analyse, wie der der hiesigen Evaluation, unter keinen Umständen ausgeschlossen werden sollte.

Der zugrundeliegende Datensatz der folgenden Untersuchung besteht aus 742 Datensätzen und nach Bereinigung der Daten konnten noch 681 in der Analyse berücksichtigt werden. Trotz der hohen Zahl der erhobenen Daten sind die erforderlichen Quoten²⁵ des Forschungsauftrags noch nicht erfüllt. Da in der hiesigen Untersuchung aber lediglich eine inhaltliche Analyse der beiden Untersuchungsgruppen erfolgt, ist die Quotenerfüllung sowie eine Gewichtung²⁶ der Daten nicht notwendig. Insgesamt sind genügend Fälle in jeder Gruppe vorhanden, um repräsentative Ergebnisse bezüglich meiner Hypothese zu gewinnen.

Im Hinblick auf die Darstellung der multivariaten Ergebnisse sollte darauf hingewiesen werden, dass bei Erhebung der Daten durch die Aktenanalyse stets und unabhängig von der Erhebungsgruppe eine Interventionskategorie vergeben wurde. Für die Vergleichsgruppe „alt“ wird beispielsweise jedem Delinquenten eine Kategorie nach den Kriterien des Programms der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ zugeordnet. Diese Kategorie bleibt, genauso wie bei den

²⁵ Die Einhaltung von Quoten ist eine Methode der bewussten Auswahl. Die Stichprobe wird durch vorbestimmte Regeln gezogen, um der Merkmalsverteilungen der Grundgesamtheit zu entsprechen. Dadurch entsteht ein kleineres Abbild der untersuchten Grundgesamtheit. Beispielsweise wird der jeweilige Anteil der Geschlechter in der Grundgesamtheit untersucht, um den gleichen prozentualen Anteil in der Stichprobe durch Einhaltung der Quoten abzubilden. (vgl. Diekmann 2007: 390-391)

²⁶ Eine Gewichtung wird angewendet, wenn in einer Zufallsstichprobe die Elemente einer Population nicht die gleiche Chance haben, in einer Stichprobe berücksichtigt zu werden. (vgl. Diekmann 2007: 427)

Straffälligen der Vergleichsgruppe „neu“, im gesamten Verlauf der Datenerhebung sowie Untersuchung bestehen.

8.2 Statistische Verfahren

Für die multivariate Datenanalyse der erhobenen Daten durch das statistische Programm SPSS habe ich den Chi-Quadrat-Test und Odds-Ratio verwendet. Chi-Quadrat ist eine statistische Maßzahl (für größere als 2x2-Tabellen) zur Erfassung der Stärke des Zusammenhangs zwischen zwei kategorialen Variablen.

Chi-Quadrat ist eine statistische Maßzahl (für größere als 2x2-Tabellen) zur Erfassung der Stärke des Zusammenhangs zwischen zwei kategorialen Variablen. Man kann sie nutzen, um die Stärke eines gerichteten Zusammenhangs zu berechnen, sowie auch für den Vergleich der empirischen bivariaten Kontingenztabelle mit der Indifferenztabelle. Die Indifferenztabelle ist eine theoretische Tabelle, die die gleiche Struktur wie die Kontingenztabelle aufweist. Der wichtigste Unterschied besteht darin, dass die Indifferenztabelle die erwarteten Häufigkeiten beinhaltet und die Kontingenztabelle die empirischen Häufigkeitswerte. Sollte zwischen den beiden zu untersuchenden Variablen eine statistische Unabhängigkeit vorliegen, sind Kontingenztabelle und Indifferenztabelle identisch. Liegt ein statistischer Zusammenhang vor, so sind bei zumindest einigen Ausprägungskombinationen die empirischen Häufigkeiten ungleich den erwarteten Häufigkeiten. Die Maßzahl wird berechnet, indem man als erstes zwischen erwarteten und empirischen Häufigkeitswert jeder Zelle die Differenz quadriert. Das Quadrat wird dann durch die erwartete Häufigkeit dividiert.

Abbildung 4: Formel zur Berechnung des Chi-Quadrat-Wertes

$$\chi^2 = \sum_{i=1}^r \sum_{j=1}^s \frac{(f_{ij} - e_{ij})^2}{e_{ij}} = \sum_{\text{Zellen}} \frac{(f_{ij} - e_{ij})^2}{e_{ij}}$$

(Quelle: Schnell/Hill/Esser, 2008)

Die Resultate aller Ausprägungskombinationen werden summiert, danach erhält man den Chi-Quadrat-Wert. Sobald Chi-Quadrat 0 ist, liegt eine statistische Unabhängigkeit vor. Umso größer der Chi-Quadrat-Wert wird, umso stärker ist der Zusammenhang der beiden Variablen. (Schnell/Hill/Esser 2008: 449-450)

Unter den **Odds Ratio** versteht man das Chancen- bzw. Risikoverhältnis zwischen einer Kontroll- und Untersuchungsgruppe.

Dies möchte ich am Beispiel der „Intervenierten Probanden“²⁷ und „Nicht-Intervenierten“²⁸ erklären. Wie hoch ist die Chance als Intervenierter, keinen Bewährungswiderruf zu erleben? Und wie hoch ist das Risiko, als Nicht-Intervenierter einen Widerruf zu erleben?

Diese Fragen kann man mit Hilfe der Berechnung von Odds-Ratio beantworten. An unserem Beispiel erklärt, bildet man den Quotienten aus dem Risiko, als Intervenierter einen Rückfall zu erleben und dem Risiko, als Nicht-Intervenierter rückfällig zu werden. Somit erhält man das Chancenverhältnis, auch bekannt als Odds-Ratio. Sollte bei unserer Berechnung zum Beispiel ein Wert von 9,45 rauskommen, so ist dieser zu interpretieren als neunmal höheres Risiko für Nicht-Intervenierete einen Widerruf zu erwirken, als ein Intervenierter. Ist der Odds Ratio größer als eins, ist der Wert zum Beispiel so zu interpretieren: $OR=1,432 \rightarrow$ „Nicht-Intervenierete haben gegenüber Intervenierten eine um 43,2% erhöhte Chance, einen Widerruf zu bekommen.“. Ist der Odds Ratio kleiner als eins, ist der Wert so zu interpretieren: $OR=0,65 \rightarrow$ „Intervenierete haben gegenüber Nicht-Intervenierten eine 0.65 mal so große Chance, einen Widerruf zu bekommen.“. (Held 2010: 634-635)

8.3 Operationalisierung und Kategorienbildung

Als wichtigste **univariate Auszählungen** gelten die unabhängige und abhängige Variablen meiner Hypothese bzw. die Häufigkeitsauszählungen der Variablen Bewährungswiderruf und Erhebungsgruppe. Die Variable Bewährungswiderruf ist im Fall der folgenden Untersuchung die unabhängige und Erhebungsgruppe die abhängige Variable. Für die multivariate Analyse meiner Daten durch die logistische Regression²⁹ habe ich die dichotome Variable „Bewährungswiderruf“ mit den Ausprägungen „ja“ und „nein“ gebildet. Im Hinblick auf den

²⁷ Der Begriff wird in diesem Fall zur vereinfachten Wortverwendung und als Synonym für Probanden verwendet, die durch das Programm der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ einer Interventionskategorie zugeordnet wurden und somit entsprechende Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen erhalten.

²⁸ Der Begriff wird in diesem Fall zur vereinfachten Wortverwendung und als Synonym für Probanden verwendet, deren Bewährung vor dem 1. April 2008 ausgesetzt wurde.

²⁹ Die logistische Regression ist eine Auswertungsmethode, um den Einfluss erklärender Variablen (beispielsweise Freiheitverhalten, Bildung, Beruf, Suchtverhalten) auf eine Zielvariable (Bewährungswiderruf) zu untersuchen unter der Bedingung, dass die unabhängige Variable (Bewährungswiderruf) dichotom, also nur zwei Ausprägungen (ja/nein) hat. Die logistische Regression ist für prospektive Kohortenstudien aber auch für retrospektive Studien geeignet, um sinnvolle Effektschätzer zu erhalten und zu interpretieren. Das Effektmaß ist das Odds Ratio. (vgl. Bender 2007: 33-34 in Statistik-Serie der DMW 2007: Artikel 14)

Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes sind die ersten Bewährungswiderrufe gemeint der Straffälligen gemeint. Die darauf folgenden Widerrufe werden nicht beachtet, da in dieser Untersuchung lediglich die Rückfälligkeit und nicht ihre Häufigkeit relevant ist. Wie

zuvor erwähnt, konnten 681 Fälle des Datensatzes für nachfolgende Berechnungen verwendet werden. 84,4% der analysierten Fälle (siehe Tabelle 1) verzeichneten keinen Bewährungswiderruf, 15,6% hingegen wurden einem Widerruf unterzogen.

Tabelle 1: Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf

		Häufigkeit	Prozent
Gültig	nein	575	84,4
	ja	106	15,6
Gesamt		681	100,0

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Von den 681 Akten gehören 206 zu der Vergleichsgruppe ‚neu‘ mit Interventionsprogramm und 475 Fälle zu der Vergleichsgruppe ‚alt‘ ohne Interventionsprogramm.

Tabelle 2: Häufigkeitsauszählung Erhebungsgruppe

		Häufigkeit	Prozent
Gültig	mit Interventionsprogramm (ab 15.04.2008)	206	30,2
	ohne Interventionsprogramm (vor dem 15.04.2008)	475	69,8
Gesamt		681	100,0

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Es gehören damit mehr als doppelt so viele Straffällige (69,8%) in die Gruppe der Probanden vor Einführung der „Differenzierten Leistungsgestaltung“, als in die der Probanden, welche bereits am neuen Programm der Sozialen Dienste teilgenommen haben bzw. gegenwärtig noch teilnehmen (30,2%). 62,4% wurden der Interventionskategorie „Standard“ zugeteilt und 37,6% wurden in die Intensiv-Intervention eingeordnet. (siehe Tabelle 3, Anhang) Als weitere erklärende Variablen wurden der Familienstand, die Bildung, die erlebten Heimaufenthalte, die aktuelle Beschäftigung (Beruf), der Suchtmittelkonsum und das Freizeitverhalten hinzugezogen. Die Ausprägungen habe ich wie folgt gewählt: die Variable Familienstand ist in ‚verheiratet/in

Partnerschaft lebend‘ (im ursprünglichen Datensatz alle verheirateten Probanden, jene die in einer Partnerschaft leben oder getrennt lebend, geschieden oder verwitwet sind) und ‚ledig/ohne Partnerschaft lebend‘, die Variable Bildung ist in ‚niedrige Bildung‘, ‚höhere Bildung‘ und ‚keine Angabe‘ unterteilt. Die Variablen Heimaufenthalte, Beruf und Suchtmittelkonsum (Alkohol, Medikamente, Drogen) sind dichotom und jeweils in die Ausprägungen ‚ja‘, ‚nein‘ und ‚keine Angabe‘ unterteilt. Die Variable Freizeitverhalten hat die vier Ausprägungen ‚nein‘; ‚ja, unregelmäßig‘; ‚ja, regelmäßig‘ und ‚keine Angabe‘. Im Fall dieser Variablen wurden die ursprünglichen Ausprägungen des Datensatzes beibehalten.

Lediglich 18,4% der Probanden sind verheiratet oder leben in einer Partnerschaft, dementsprechend sind 81,6% ledig und ohne Partnerschaft. 64,5% können nur eine niedrige Bildung vorweisen (dazu gehören Probanden ohne Schulabschluss sowie jene die eine Grund-, Volks-, Sonder- oder Hauptschule besuchten) und 23,1% haben eine Real- oder Fachschule oder eine Gymnasium besucht, nahmen an einer Berufsausbildung mit Abitur teil oder besuchten eine Schule mit dem Ziel, das Fachabitur zu erreichen (höhere Bildung). In 12,5% der Fälle konnte zu der Bildung keine Angabe gemacht werden. 78% gaben an, nie in einem Heim gelebt zu haben, 18,8% verbrachten Abschnitte ihres Lebens im Heim und in 3,2% der Fälle konnte der Datenerheber durch ungenaue Aktenführung oder fehlende Angaben des Probanden keine Angaben machen. 54,6% der Straffälligen sind arbeitssuchend, 41,7% befinden sich in einem Beschäftigungsverhältnis. 3,7% sind der Ausprägung ‚keine Angabe‘ zugehörig. In 15,7% der Fälle haben die Datenerheber angegeben, dass die Probanden laut Akte über keine Freizeitaktivitäten verfügen, 22,3% gestalten unregelmäßig ihre Freizeit mit Aktivitäten, 26,9% gestalten sie regelmäßig und in 35,1 Fällen konnte oder wollte (hier gemeint: die Probanden) keine Angabe gemacht werden. (siehe Tabellen 4-9, Anhang)

Tabelle 10: Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Erhebungsgruppe

		Erhebungsgruppe		Gesamt
		mit Interventionsprogramm	ohne Interventionsprogramm	
Bewährungswiderruf	nein	92,9%	82,6%	85,9%
	ja	7,1%	17,4%	14,1%
Gesamt		100,0%	100,0%	100,0%

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Durch **bivariate Auszählungen** ist in Tabelle 10 ein deutlicher Unterschied zwischen den Erhebungsgruppen im Hinblick auf den Bewährungswiderruf zu erkennen. 13,3% mehr Probanden, welche durch das Programm der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ betreut wurden oder werden, hatten zum Zeitpunkt der Erhebung laut Akte keinen Bewährungswiderruf. Der Chi-Quadrat-Test³⁰ konnte ebenfalls eine sehr hohe Signifikanz bestätigen ($\alpha=0,00$). Bei den folgenden bivariaten Häufigkeitsauszählungen mit Anwendung des Chi-Quadrat-Tests konnten folgende Ergebnisse verzeichnet werden: zwischen den Interventionskategorien gibt es keinen Zusammenhang bei Kreuzung mit den Bewährungswiderrufen ($\alpha=0,12$), zwischen Bewährungswiderruf und Familienstand besteht ein signifikanter Zusammenhang ($\alpha=0,01$), bei Kreuzung der Variable Bewährungswiderruf mit Bildung besteht laut Chi-Quadrat-Test ebenfalls ein sehr signifikanter Zusammenhang ($\alpha=0,004$). In meinen Berechnungen konnte ich weiterhin feststellen, dass bei Kreuzungen mit der Variable Bewährungswiderruf bei Heimaufenthalte ein signifikanter Zusammenhang, bei Beruf ein höchst signifikanter Zusammenhang, bei Suchtmittelkonsum ein höchst signifikanter Zusammenhang und bei Kreuzung mit der Variable Freizeitverhalten ebenso ein sehr signifikanter Zusammenhang besteht (siehe Tabellen 10-16, Anhang).

8.4 Darstellungen der multivariaten Ergebnisse

In Tabelle 17 sind nun die Effektschätzer mit zugehöriger Signifikanz dargestellt, welche Auskunft über den Einfluss der erklärenden Variablen auf die unabhängige Variable Bewährungswiderruf geben. Die Betrachtung der Unterschiede zwischen den Werten erfolgt von einem zum nächstgelegenen Modell. Mit jedem Modell kommt der Einfluss einer weiteren Variablen dazu. Die Ausprägung jeder Variablen, welche stets den Wert 1,00 annimmt, ist die Referenzgruppe. In Bezug auf diese Gruppe wird mit den Effektschätzern der anderen Ausprägungen das jeweilige Risiko entnommen, einen Bewährungswiderruf zu erwirken. In diesem Stufenmodell betrachte ich den Zusammenhang zwischen dem Bewährungswiderruf und der Erhebungsgruppe.

Im Modell 1 ist das Risiko der Häftlinge des Interventionsprogramms, einen

³⁰ Bei den durch den Chi-Quadrat-Test ermittelten α -Fehler gelten folgende Bestimmungen: $\alpha<0,05$ signifikant, $\alpha<0,01$ sehr signifikant, $\alpha<0,001$ höchst signifikant. Der α -Fehler ist der Fehler, der auftritt, wenn eine richtige Nullhypothese fälschlicherweise abgelehnt wird.

Bewährungswiderruf zu bewirken, etwas mehr als ein Viertel (0,28) so hoch, wie das Risiko der Häftlinge ohne Interventionsprogramm. Der Zusammenhang ist höchst signifikant. Zum zweiten Modell hin nimmt das Risiko um weitere 2% ab (0,26), da hier der Zusammenhang der Variablen Bewährungswiderruf und Erhebungsgruppe durch die Variable Interventionskategorien kontrolliert wird. Die Einordnung in Interventionskategorien hat also einen positiven Einfluss auf das Risiko der Straffälligen des Interventionsprogramms. Durch Kontrolle der erklärenden Variablen Familienstand bleibt das Risiko der Delinquenten mit Interventionsprogramm gleich, sowie der höchst signifikante Zusammenhang. Der Familienstand hat demnach weder einen positiven, noch negativen Einfluss auf den Zusammenhang der Bewährungswiderruf und Erhebungsgruppen. Im Modell 4 steigt das Risiko der Straffälligen des Interventionsprogramms um 1% durch Kontrolle der Variablen Bildung. Der Zusammenhang zwischen unabhängiger und erster erklärender Variablen bleibt weiterhin höchst signifikant. Die Variable Heimaufenthalte verändert diesen Zusammenhang im fünften Modell nicht. Das Risiko bleibt bei dem 0,27-fachen dessen, welches die Erhebungsgruppe ohne Interventionsprogramm zeigt.

In Modell 6 hingegen sinkt das Risiko wiederum um 1% durch die kontrollierende Variable Beruf, welche genauso wie die Variable der Interventionskategorien einen positiven Einfluss auf das Risiko der Probanden des Interventionsprogramms, einen Bewährungswiderruf zu bekommen, hat.

Durch Kontrolle der Variablen Suchtmittelkonsum sinkt das Risiko eines Bewährungswiderrufes für die Straffälligen des Interventionsprogramms weiterhin um 1%. Der Zusammenhang bleibt vom fünften bis zum siebten Modell höchst signifikant. Im letzten Modell wird der Zusammenhang durch das Freizeitverhalten kontrolliert, das Risiko des Widerrufs steigt um 1%, die Signifikanz ändert sich nicht. Der höchst signifikante Zusammenhang zwischen den Erhebungsgruppen und den Bewährungswiderrufen bleibt in allen Modellen bestehen. Das Risiko der Abweichler, welche mit dem neuen Programm der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ betreut werden oder wurden, verändert sich durch die Kontrolle der erklärenden Variablen nur geringfügig.

Der **Trend der Entwicklung** der Interventionskategorien verändert sich ebenfalls geringfügig, die größte Veränderung der Odds Ratio (von einem 0,62-fachen zu einem 0,52-fachen Risiko) wird durch die kontrollierende Variable Beruf verursacht. Die Signifikanz wird durch die Kontrolle der erklärenden Variablen Beruf erhöht, verschwindet aber bis zum achten Modell

Tabelle 26: Stufenmodell der Odds Ratio

	Modell 1	Modell 2	Modell 3	Modell 4	Modell 5	Modell 6	Modell 7	Modell 8
Erhebungsgruppe								
ohne Interventionskategorien	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
mit Interventionskategorien	0,28 ***	0,26 ***	0,26 ***	0,27 ***	0,27 ***	0,26 ***	0,25 ***	0,26 ***
Interventionskategorien								
Standard		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Intensiv		0,62 *	0,65	0,62 *	0,62 *	0,52 **	0,58 *	0,63
Familienstand								
verheiratet/ in Partnerschaft lebend			1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
ledig/ ohne Partnerschaft lebend			2,18 *	2,09 *	2,11 *	1,90	1,73	1,66
Bildung								
keine Angabe				1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
höhere schulische Bildung				0,75	0,85	0,89	0,97	0,98
niedrige schulische Bildung				0,31 **	0,35 *	0,44	0,54	0,55
Heimaufenthalte								
nein					1,00	1,00	1,00	1,00
ja					1,06	0,79	0,76	0,73
keine Angabe					3,03 *	2,76 *	2,56	2,12
Beruf								
nein						1,00	1,00	1,00
ja						0,37 ***	0,36 ***	0,35 ***
keine Angabe						1,67	1,53	1,62
Suchtmittelkonsum								
nein							1,00	1,00
ja							2,68 ***	2,64 ***
keine Angabe							2,39 *	2,45 *
Freizeitverhalten								
nein								1,00
ja, unregelmäßig								0,50 *
ja, regelmäßig								0,27 **
keine Angabe								0,51 *
Gesamtanzahl der Fälle	681	681	681	681	681	681	681	681

Legende

- * p<0,05 signifikant
- ** p<0,01 sehr signifikant
- *** p<0,001 höchst signifikant

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Insgesamt ist das Risiko der Intensivtäter, einen Bewährungswiderruf zu erleben, niedriger als das der Standardtäter. Die Entwicklung des Familienstandes und dessen Ausprägung „ledig/ ohne Partnerschaft leben“ verläuft in allen Modellen im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Bewährungswiderruf und Erhebungsgruppe positiv, die Signifikanz bleibt jedoch nur bis zum fünften Modell bestehen. Insgesamt ist das Risiko der Alleinlebenden, einen Widerruf zu bekommen, höher. Die Tendenz der Entwicklung der Variablen Bildung und deren Ausprägungen „niedrige schulische Bildung“ und „keine Angabe“ verlaufen in Referenz zur „höheren schulischen Bildung“ ebenfalls positiv, das Risiko nimmt ab. Trotz dieses Trends ist das Risiko der niedriger gebildeten Probanden um ein circa 2,5-faches höher und das jener ohne Angabe sogar um ein rund Dreifaches, als das der höher gebildeten Delinquenten. Der Verlauf

der Entwicklung der Variablen Heimaufenthalte ist ähnlich dem der Bildung. Im fünften und sechsten Modell zeigt die Ausprägung „keine Angabe“ eine leichte Signifikanz, welche ab dem siebten Modell jedoch verschwindet. Das Risiko der Abweichler mit Heimaufenthalten verzeichnet sogar ein niedrigeres Risiko, einen Widerruf zu bekommen. Die Entwicklung der Variablen Beruf tendiert ebenso in eine positive Richtung im Hinblick auf die hiesige Untersuchung. Die Ausprägung der Berufstätigen ist höchst signifikant, ihr Risiko ist etwa nur ein Drittel so hoch, wie das der Arbeitssuchenden. Das Risiko derer, die keine Angabe verzeichnen, ist um ein 1,5-faches höher, als das der Referenzgruppe. Die Variable Suchtmittelkonsum wird im Stufenmodell ebenfalls durch einen positiven Trend geprägt, das Risiko der Betroffenen sinkt, ist aber dennoch um ein durchschnittlich 2,7-fach höher als derer, die keine Suchtmittel konsumieren. Der Trend jener Gruppe, deren Mitglieder keine Angabe vorweisen, verläuft hingegen negativ und zeigt eine leichte Signifikanz im gesamten Werdegang. In diesem Fall könnte man vermuten, dass die Probanden, die zum Suchtmittelkonsum keine Angabe machten, diese konsumieren. Auch das Risiko ist um ein durchschnittlich 2,4-faches höher, als das derer, die (überwiegend) ohne Suchtmittelkonsum leben. Die Ausprägungen der Variablen Freizeitverhalten sind signifikant bis sehr signifikant. Das Risiko der Delinquenten, welche eine unregelmäßige Freizeitgestaltung angeben, ist um die Hälfte niedriger als das jener, die ihre Freizeit ohne Aktivitäten verbringen. Abweichler, die ihre Freizeit regelmäßig gestalten, verzeichnen nur ein 0,3-faches Risiko eines Widerrufs. Die Gruppe ohne eine Angabe weist ebenso auf ein um die Hälfte so hohes Risiko hin, wie das derer ohne Aktivitäten in ihrer Freizeit (Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes: eigene Berechnung)

8.5 Diskussion im Hinblick auf die aufgestellte Hypothese und anderen Einflussfaktoren

In Folge der theoretischen Fundierung und Analyse der Resozialisierungsmaßnahmen der Justiz für Straffällige im Vollzug und in der Bewährungshilfe zwischen gesetzlichem Anspruch und messbarer Realität erläutere ich nun die Zusammenhänge der Theorie mit den Ergebnissen der empirischen Untersuchung am Fallbeispiel der Sozialen Dienste der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern. Die Hypothese meiner Untersuchung lautet: „Seit Einführung des Systems der Interventionskategorien („Differenzierte Leistungsgestaltung“) am 1. April 2008 in Mecklenburg-Vorpommern konnte in der Untersuchungsgruppe im Gegensatz zur Vergleichsgruppe festgestellt werden, dass weniger Bewährungswiderrufe aufgetreten sind.“

Im ersten Modell meiner Untersuchung (siehe Tabelle 26) besteht ein höchst signifikanter Zusammenhang zwischen der Einführung der Interventionskategorien (Programm der „Differenzierten Leistungsgestaltung“) und der Anzahl der Bewährungswiderrufe. An dieser Stelle lässt sich bereits vermuten, dass das Ziel der Umstrukturierung der Sozialen Dienste, das Auftreten der Bewährungswiderrufe zu verringern, erreicht wurde. Das Risiko, einen Bewährungswiderruf zu bekommen, ist in der Untersuchungsgruppe mit Interventionsprogramm weniger als ein Drittel so hoch, wie das der Gruppe ohne Interventionsprogramm. Der Zusammenhang beider Variablen ist in der Untersuchung höchst signifikant, also besteht ein starker Einfluss der Erhebungsgruppen auf die Anzahl der Bewährungswiderrufe. Dieses Ergebnis zeigte sich ebenfalls in den bivariaten Untersuchungen. Lediglich 6,3% der Probanden des Interventionsprogramms verzeichneten einen Widerruf, 19,6% derer ohne Programm bekamen einen Bewährungswiderruf.

Der Einfluss der Interventionskategorien verringert das Risiko der Gruppe mit Interventionsprogramm, einen Widerruf zu bekommen, um weitere zwei Prozent. Dieser Effekt könnte durch den höheren Unterstützungs- und Kontrolleinfluss der Bewährungshelfer entstehen, aber auch durch die niedrigere Belastung der einzelnen Mitarbeiter der Sozialen Dienste. Die Intensivtäter laut einer Studie der hessischen Polizei ein insgesamt niedrigeres Risiko eines Bewährungswiderrufes, als die Standardtäter. Hier lässt sich vermuten, dass intensivere Betreuung das Risiko des Widerrufes verringert. In den Rückfallstatistiken konnte ebenfalls bewiesen werden, dass Täter mit schwereren Delikten ein niedrigeres Rückfallrisiko haben, als Straffällige mit leichteren Vergehen. So ist das Rückfallrisiko eines Sexualstraftäters niedriger, als das eines Betrügers. Die Signifikanz der Intensivkategorie könnte jedoch ein Hinweis darauf sein, dass die erhöhte Kontaktfrequenz und damit einhergehend vermehrte Unterstützung und Kontrolle einen Einfluss auf die Senkung der Bewährungswiderrufe der betreffenden Täter haben könnten. Laut Chi-Quadrat-Test der bivariaten Untersuchung besteht jedoch kein Zusammenhang.

Die erklärende Variable Familienstand im dritten Modell hat keinen Einfluss auf das Risiko des Widerrufes der Gruppe mit Interventionsprogramm. Laut Literatur hat eine Partnerschaft sowohl guten als auch negativen Einfluss (siehe Kapitel 4). Das Risiko der Straffälligen ohne Partner ist mehr als doppelt so hoch, wie das derer mit Partner. Im Falle der Intensivtäter hat der Einfluss der Partner einen eher negativen als positiven Effekt auf das Verhalten der Probanden. Beispielsweise sind 37% der Partner der Drogentäter ebenfalls drogenabhängig. Andererseits können sich delinquente Personen den Selbstkonzepten und konformen Lebensweisen ihrer

Partner anpassen. Damit könnten die abweichenden Verhaltensweisen verringert bzw. verlernt und konforme Muster erlernt werden. Schlussfolgernd könnte vermutet werden, dass sich die jeweiligen Effekte der Ausprägungen der Variable Partnerschaft gegenseitig aufheben und somit kein Einfluss auf den Zusammenhang zwischen Bewährungswiderruf und Erhebungsgruppe besteht. Die unterstützende Arbeit der Bewährungshelfer mit den Probanden im Hinblick auf Partnerschaften kann laut den Ergebnissen weder als positiv, noch negativ bewertet werden. Dies könnte auch ein Hinweis darauf sein, dass diese Unterstützung vor Einführung der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ den gleichen Stellungswert besaß. Laut Chi-Quadrat-Test der bivariaten Untersuchung besteht ein Zusammenhang zwischen dem Bewährungswiderruf und dem Familienstand. Lediglich 8% der Probanden mit Partner erhielten einen Widerruf, die Gruppe jener ohne eine Partnerschaft verzeichnete in 17,3% der Fälle einen Widerruf. Dieses Ergebnis ist wiederum ein Hinweis darauf, dass Partnerschaften einen positiven Effekt auf die Anzahl der Bewährungswiderrufe auswirken. (siehe Tabelle 26)

Im vierten Modell wird der Zusammenhang zwischen Bewährungswiderruf und Erhebungsgruppe zusätzlich durch die Variable Bildung kontrolliert. Das Risiko eines ersten Rückfalls der Probanden mit Interventionsprogramm im Laufe der betrachteten Bewährungszeit steigt um einen Prozent. Die Bildung hat demzufolge einen negativen Einfluss auf die Zahl der Bewährungswiderrufe der Erhebungsgruppe mit Interventionsprogramm. Laut Chi-Quadrat-Test der bivariaten Berechnungen ergibt sich ebenfalls ein sehr signifikanter Zusammenhang. Lediglich 8,7% der höher Gebildeten verzeichnen einen Bewährungswiderruf, rund 10% (17,9%) mehr Bewährungszeiten der niedrig Gebildeten wurden widerrufen. Dies könnte man auf die Theorie der differentiellen Assoziation zurückführen. Jene besagt, dass das soziale Umfeld neben den sozialen Verhaltensweisen auch die Einstellung zur Bildung beeinflusst. Sollte sich der Proband beispielsweise in einem Milieu mit niedrig gebildeteren Personen aufhalten, so könnte man sein Verhalten unter anderem auch auf sein soziales Umfeld zurückführen. Die Bertelsmann-Stiftung (siehe Kapitel 4) konnte in ihrer Studie den kausalen Zusammenhang zwischen Kriminalität und Bildung ebenfalls bestätigen. Im Stufenmodell kann man ebenfalls erkennen, dass das Risiko eines Widerrufs der niedriger Gebildeten fast 2,5-fach so hoch ist, wie das jener mit einer höheren schulischen Bildung. Das Risiko der Probanden, die keine Angabe machen wollten oder dessen Akte diese Information nicht beinhaltete, ist fast 3,3-fach so hoch, wie das der höher Gebildeten. (An dieser Stelle möchte ich die persönliche Vermutung äußern, dass einige Betroffene die Angabe ihres Bildungsgrads eventuell aus Scham nicht angeben, da sie beispielsweise keinen Schulabschluss haben.) Ein weiteres Argument dafür, dass Bildung die

Anteile der Bewährungswiderrufe negativ beeinflusst, stammt aus der Rückfallstatistik nach Jehle (s. Kapitel 5). Laut dem statistischen Bundesamt sind 96,2% der sich in schulischer Ausbildungen befindlichen Personen unter 21 Jahre alt. Nach der Rückfallstatistik ist die Kriminalitätsbelastung der Jugendlichen bis 20 Jahre am höchsten. Deshalb ist auf einen besonders hohen Einfluss dieser Kohorte auf das Risiko der Widerrufung zu schließen. Schlussfolgernd kann durch die Berechnungen und die Literatur festgestellt werden, dass die Bildung einen beträchtlichen Einfluss auf die Bewährungswiderrufe ausübt und der Anstieg des Risikos durch die niedrig gebildeten Probanden und jene ohne Angabe ausgelöst wird. (siehe Tabelle 17, Anhang)

Die Heimaufenthalte haben im fünften Modell meiner Berechnung keinen Einfluss auf das Risiko des Bewährungswiderrufs. Dr. Roland Schleiffer (s. Kapitel 4) untersuchte den Zusammenhang zwischen der Unterbringung in einem Heim und den auffälligen Verhaltensweisen. Im Stufenmodell ist die Ausprägung ‚keine Angabe‘ der Heimaufenthalte auffällig. Laut Chi-Quadrat-Test besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen den Bewährungswiderrufen und den Heimaufenthalten. (An dieser Stelle möchte ich die Vermutung aufstellen, dass jene Probanden, die keine Angabe zu diesem Thema machten, schlechte Kindheitserfahrungen gemacht haben könnten und keine Auskunft über ihre Erlebnisse geben möchten. Daraus könnte man schließen, dass jene Erlebnisse schlechten Einfluss auf ihre psychosoziale Entwicklung genommen haben.) Schleiffer betont weiterhin, dass es erzieherisch gute und schlechte Heime gibt und dass das Aufwachsen in einem Heim keinesfalls bedeutet, abweichende Verhaltensweisen zu erlernen. In der hiesigen Untersuchung zeigen die Heimaufenthalte keinen signifikanten Einfluss auf das Risiko eines Bewährungswiderrufes der Probanden im Interventionsprogramm. Die Ursache dafür könnten die fehlenden Angaben sein, da die Risiken der Heimkinder und jene ohne Heimerziehung sich kaum unterscheiden. (siehe Tabelle 26)

Die Variable Beruf übt einen großen Einfluss im Modell 6 auf den Zusammenhang zwischen Bewährungswiderruf und Erhebungsgruppe aus. Das Risiko der Probanden mit Interventionsprogramm ist um 1%, der Zusammenhang bleibt weiterhin höchst signifikant. Das Risiko eines Berufstätigen ist lediglich 0,37-fach so hoch, wie das jener ohne Beschäftigung. Die Ausprägung „keine Angabe“ hat ein 1,5-fach höheres Risiko als die Arbeitssuchenden. Durch den Beruf fühlt sich ein Mensch nützlich und als Teil der Gesellschaft. Laut der Bundeszentrale für politische Bildung verursacht die Arbeitslosigkeit nicht nur gesundheitliche und psychosoziale Probleme für die Betroffenen. Auch die Kriminalitätsrate steigt mit den höher

werdenden Arbeitslosenquoten an. (siehe Kapitel 4) Schlussfolgernd kann ich durch meine Berechnungen und den Aussagen der Literatur feststellen, dass eine Berufstätigkeit durchaus positiven Einfluss auf die Anzahl der Bewährungswiderrufe hat. Weiterhin kann man auch vermuten, dass die intensivere Zusammenarbeit zwischen Bewährungshelfer und Proband durch das Programm der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ dazu beigetragen hat, dass das Risiko der strafrechtlichen Rückfälligkeit jener Probanden gesunken ist. (siehe Tabelle 26)

Der Suchtmittelkonsum bestätigt in meinen Ergebnissen im Hinblick auf seinen Einfluss auf die Bewährungswiderrufe ebenfalls die Aussagen der Literatur. Suchtmittelerkrankte entwickeln durch den erhöhten Konsum ein abweichendes Verhalten. Beispielsweise verlieren sie schnell die Kontrolle im Rausch oder werden durch illegale Beschaffungsaktivitäten ihrer meist kostspieligen Suchtmittel kriminell. Laut meinen Berechnungen ist das Risiko auf einen Widerruf der Suchtmittelerkrankten mehr als 2,5-fach so hoch, wie das jener ohne Suchtmittelerkrankung. Das Risiko der Probanden, die keine Angabe machten oder deren Akten durch andere Gründe keine Auskunft enthielt, ist ebenfalls um ein rund 2,4-faches höher, als das Risiko der Referenzgruppe ohne Suchtmittelkonsum. Durch den Chi-Quadrat-Test konnte ich ebenfalls einen höchst signifikanten Zusammenhang feststellen. Im Stufenmodell ist dieser Effekt jedoch nicht erkennbar, das Risiko auf einen Bewährungswiderruf der Probanden des Interventionsprogramms sinkt um 1%. An dieser Stelle könnte man vermuten, die Ursache dafür liegt darin, dass meinen Berechnungen zufolge kein Unterschied zwischen dem Suchtmittelkonsum der Erhebungsgruppen gibt und sich somit der Effekt aufhebt. Es gilt an dieser Stelle, keinesfalls daraus zu schließen, dass der Suchtmittelkonsum keinen negativen Einfluss auf das Risiko eines Bewährungswiderrufs der Probanden mit Interventionsprogramm ausübt. Durch die starke Signifikanz im Chi-Quadrat-Test und der nahezu gleichen Häufigkeitsverteilung der Suchtmittelerkrankten auf die Erhebungsgruppen könnte die Ursache für diesen positiven Effekt im Stufenmodell darin liegen, dass sich das Risiko eines Widerrufs in beiden Gruppen erhöht, das Verhältnis beider Gruppen aber zueinander gleich bleibt. Es hat sich durch das Programm der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ augenscheinlich nichts am Suchtmittelkonsum der Klienten geändert. (siehe Tabelle 26)

Das Risiko eines Bewährungswiderrufes der Probanden des Interventionsprogramms erhöht sich im Modell 8 durch die kontrollierende Variable Freizeitverhalten um 1%. Das Risiko der Probanden mit einer unregelmäßigen Freizeitgestaltung und das jener ohne Angabe sind nur halb so hoch, wie das derer ohne Freizeitgestaltung. Probanden mit einer regelmäßigen Freizeitgestaltung haben nur ein 0,27-faches Risiko als jener, die ihre Freizeit nicht gestalten.

Laut Chi-Quadrat-Test besteht ein höchst signifikanter Zusammenhang zwischen den Bewährungswiderrufen und dem Freizeitverhalten. Prof. Dr. Brigitta Goldberg von der Fachhochschule in Kiel stellt in ihrer Präsentation drei Kategorien dar. (siehe Kapitel 4) Die kriminalitätsnahen Aktivitäten sind in der hiesigen Untersuchung den Probanden zuzuordnen, die keine Freizeitgestaltungen besitzen. Die kriminalitätsindifferenten Aktivitäten sind gleichzusetzen mit jenen, die eine unregelmäßige Freizeitgestaltung angeben. Probanden mit einer regelmäßigen Freizeitgestaltung sind jene mit kriminalitätsfernen Aktivitäten. Durch fehlende Angaben kann ein Teil der Probanden nicht zugeordnet werden. Das 0,5-fache Risiko lässt jedoch darauf schließen, die Gruppe der fehlenden Angaben nicht jene sind, die ihre Freizeit nicht gestalten. Probanden mit einer kriminalitätsindifferenten Freizeitgestaltung haben ein halb so hohes Risiko, einen Bewährungswiderruf zu bekommen, als Abweichler ohne Freizeitgestaltung. Unterstellte Delinquente mit regelmäßigen Freizeitaktivitäten haben lediglich ein 0,27-faches Risiko dessen, welches jene zu verzeichnen haben, die ihre Freizeit nicht sinnvoll gestalten. Der Anstieg des Risikos eines Bewährungswiderrufes der Probanden des Interventionsprogramms ist im achten Modell auf die fehlende Freizeitgestaltung und damit einhergehende erhöhte Kriminalitätsrate einiger Probanden zurückzuführen. Das Ergebnis bestätigt in diesem Fall erneut die Literatur.

Nun gilt es, die Trends, wenn möglich, der Entwicklungen der erklärenden Variablen zu diskutieren. Das Risiko der Erhebungsgruppe mit Interventionsprogramm variiert nur gering zwischen einem Anteil von 28% und 25% des Risikos, welche die Gruppe ohne Interventionsprogramm zu verzeichnen hat. Der Zusammenhang ist höchst signifikant. Hier wird bereits deutlich, dass das Programm der „Differenzierten Leistungsgestaltung“, unabhängig von weiteren Einflussfaktoren, das Rückfallrisiko der Probanden der Sozialen Dienste um rund 73% gesenkt hat. Der positive Trend der Entwicklung der Interventionskategorien wird zum Ende der Untersuchung wieder aufgehoben, sodass keine beträchtlichen Unterschiede zwischen den Risiken der einzelnen Modelle entstehen. Dennoch üben die Interventionskategorien im zweiten Modell einen signifikanten und positiven Einfluss auf die Entwicklung der Rückfallrisiken der Erhebungsgruppen aus. Es kann also nicht ausgeschlossen werden, dass die Einordnung der Häftlinge in Interventionskategorien zur Senkung des Risikos, einen Bewährungswiderruf zu bekommen, beigetragen haben. (siehe Tabelle 26)

Die Entwicklung des Risikos lediger Klienten der Sozialen Dienste geht ebenfalls in eine positive Richtung, woraus zu schließen ist, dass die intensive Arbeit der Bewährungshelfer im Bezug auf das familiäre Umfeld Wirkung zeigte. So wirkte sich auch die Unterstützung der

Sozialen Dienste auf die Entwicklung der Risiken der niedrig gebildeteren Probanden aus. Der vorläufige Trend zeigt, dass die intensivere Betreuung dazu führte, das Risiko eines Widerrufs dieser Gruppe zu senken. Der gleiche Effekt ist in der Gruppe „keine Angabe“ zu beobachten. (siehe ebd.)

Solch positive Entwicklungen können auch bei Klienten festgestellt werden, welche im Heim aufgewachsen sind oder zu diesem Thema keine Angabe machen wollten bzw. der Datenerheber keine Informationen in den Akten finden konnte. An dieser Stelle darf man vermuten, dass die Bewährungshelfer auf die Bedürfnisse der Probanden näher eingehen und/oder weitere Möglichkeiten der Behandlungen der sozialen und/oder psychischen Defizite ihren Klienten anbieten. (siehe ebd.) Eine Ursache könnte aber auch u.a. in den Entwicklungen der Heimerziehungsmethoden liegen. Seit der dritten Reformwelle in die 1990er Jahren wurden grundlegende Erziehungsmaßnahmen neu konstruiert. So haben zum Beispiel die Betroffenen mehr Mitspracherecht in der Gestaltung ihrer Hilfe und Erziehung. Unter Anderem wird auf den regelmäßigen Kontakt zum ursprünglichen sozialen Umfeld viel Wert gelegt, sei es nach dem Einzug in das Heim oder in eine Pflegefamilie. (vgl. Tischner 1995)

Einen rückläufigen Trend der Entwicklung verzeichnen die Berufstätigen und jene ohne Angaben. Ihr Risiko eines Widerrufs sinkt, es besteht ein enger Zusammenhang zwischen den Widerrufern und dem Vorhandensein einer Beschäftigung. Kontrolle und Unterstützung bei der Suche nach oder der Erhaltung eines Beschäftigungsverhältnisses können also als Ursache für diese Entwicklung keinesfalls ausgeschlossen werden, da die Bedürfnisse der Nützlichkeit im Menschen verankert sind. Fromm, Murray und Maslow formulierten zu ihrer Zeit Bedürfnislisten der Menschen und all diese haben eine Gemeinsamkeit: das Bedürfnis nach sozialer Integration und einer Lebensaufgabe, um der Gesellschaft nützlich zu sein (vgl. Boeree 2008 zit. nach Fromm) und Anschluss an ein soziales Umfeld. (vgl. Fischer 2002: 109) Die Sozialen Dienste unterstützen die Probanden, das Bedürfnis nach der Nützlichkeit zu befriedigen. (siehe Tabelle 26)

Das Risiko der Suchtmittelerkrankten ist mehr als 2,5-fach so hoch, wie das derer ohne Erkrankung. Trotz dieser großen Differenzen gilt es zu betrachten, dass der Entwicklungstrend der Widerrufe in eine positive Richtung verläuft. Das Risiko der Widerrufe in der Erhebungsgruppe mit Interventionsprogramm ist unter Einfluss des Suchtmittelkonsums um 1% gesunken. Ursache dafür könnte die Unterstützung der Bewährungshelfer und hinzugezogene

Dritte sein, wie beispielsweise die intensive Heranführung des Klienten an eine Entwöhnungstherapie/Entziehungskur. (siehe ebd.)

Aufgrund des höchst signifikanten Zusammenhangs zwischen der Wahrscheinlichkeit eines Bewährungswiderrufes und der Erhebungsgruppen hat sich meine Hypothese „Seit Einführung des Systems der Interventionskategorien („Differenzierte Leistungsgestaltung“) am 1. April 2008 in Mecklenburg-Vorpommern konnte in der Untersuchungsgruppe im Gegensatz zur Vergleichsgruppe festgestellt werden, dass weniger Bewährungswiderrufe aufgetreten sind.“ bestätigt. Die Nullhypothese wird angenommen. Die weiteren Drittvariablen nehmen teilweise Einfluss und zeigen Entwicklungstrends, die die Rückfallstatistiken Jehles, die soziologischen Theorien und die Studien bestätigen. Das Programm der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ zeigte in meiner Untersuchung einen starken positiven Einfluss auf die Anzahl der Bewährungswiderrufe, welche aufgrund dessen um rund 70% gesenkt wurden.

9. Management Summary

Die hiesige Bachelor-Arbeit beschäftigt sich mit den Resozialisierungsmaßnahmen der Justiz für Straffällige der Bewährungshilfe und des Vollzugs sowie mit einer empirischen Falluntersuchung am Beispiel der Sozialen Dienste der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern. Um dem Leser einen grundlegenden Überblick zu verschaffen, werden die freiheitsentziehenden Maßnahmen des Landes M-V vorgestellt. Dazu gehören die Bewährungshilfe bzw. die Sozialen Dienste der Justiz und die Justizvollzugsanstalten. Da im Falle der Justizanstalten zwischen den Vollzügen differenziert wird, werden auch diese einzeln erläutert. Dem schließt sich eine kritische Auseinandersetzung mit dem Übergangsmanagement an. In diesem Kapitel werden ausgewählte Resozialisierungsmaßnahmen der stationären Straffälligenhilfe zwischen gesetzlichem Anspruch und messbarer Realität dargestellt, um auf die problematische Föderalismusreform aufmerksam zu machen. Deutschland hat im Europa-Vergleich eine der niedrigsten Gefangenen- und Untersuchungshaftraten. Durch die Reform entstanden jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern. Es folgt ein Machtkampf in der Politik zu Ungunsten der Insassen und der Qualität der Resozialisierungsmaßnahmen im Vollzug. Es finden in Teilen der Bundesrepublik rückläufige Entwicklungen durch restriktive Politik statt. Es wird für den Adressaten ebenso deutlich, wie die Entwicklung der Resozialisierungsmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern, im Gegensatz zu den anderen Bundesländern, einzuordnen ist.

Dem schließt sich die Darstellung ausgewählter ambulanter Dienste an. Das Augenmerk liegt dabei besonders auf die Zusammenarbeit zwischen Vollzug und Bewährungshilfe. In den letzten Jahren wurden zwei elementare Programme eingeführt: „InStar“ (Integrale Straffälligenhilfe) und „Differenzierte Leistungsgestaltung“. Ziel des erst genannten Programms ist eine strukturiertere Zusammenarbeit zwischen Vollzug und Bewährungshilfe. Die zweite Maßnahme schafft deutlichere Rahmenbedingungen innerhalb der Sozialen Dienste. Höhere Kontaktfrequenzen, engere Kooperationen mit Dritten, Diagnosen und Anamnesen führen zu einer Neuordnung der Bewährungshilfe. Die empirische Untersuchung der hiesigen Arbeit richtet sich auf die Evaluation des zuletzt genannten Programms.

Um den Vergleich zwischen den Ergebnissen meiner Untersuchung und jenen anderer zu ermöglichen, folgt darauf eine Erläuterung untersuchungsrelevanter Studien zu Partnerschaften, Erziehung im Heim, Freizeitaktivitäten, Suchtmittelabhängigkeit, Arbeitslosigkeit und Bildung.

Ein weiterer Aspekt des Vergleiches meiner Ergebnisse ist die Darbietung der Rückfallstatistiken der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht nach Alter, Geschlecht und Vergehen. Jugendliche

bis einschließlich 24 Jahren verzeichnen die höchste Rückfallstatistik. Frauen verursachen eine wesentlich niedrigere Kriminalitätsbelastung, als Männer und Sexualtäter werden mit überwiegend anderweitigen Delikten rückfällig. Die Darstellung letztgenannter Täter in den Medien wird der Wirklichkeit gegenübergestellt, um dem Leser einen anderen Zugang zu diesem Thema zu ermöglichen.

In Bezug auf meine anschließende Untersuchung gilt es ebenfalls, den soziologischen Theorien eine Relevanz zu verleihen. Hier wird ebenso Wert auf die Möglichkeit eines neuen Blickwinkels gelegt. Die Theorien des Labeling Approach erklären, wieso beispielsweise die Bewährungshilfe dazu beisteuert, dass die Resozialisierung Straffälliger gehemmt wird. Weiterhin wird über die Theorien des differentiellen Lernens dargestellt, inwiefern sich differentielle Assoziation und Verstärkung in negativer Hinsicht auf den lebenslangen Prozess der Sozialisation auswirken.

Dem komplexen Theorieteil folgt sodann die empirische Untersuchung am Fallbeispiel der Sozialen Dienste der Justiz Mecklenburg-Vorpommerns. Für die Weiterentwicklung der Resozialisierungsmaßnahmen ist es notwendig, neu eingeführte Programme auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen, um Fehler zu beheben oder erfolgreiche Methoden auszubauen. In der hier angeführten Untersuchung wird geprüft, ob die Neuordnung der Bewährungshilfe in Mecklenburg-Vorpommern zu einer Reduzierung des Widerrufsrisikos geführt hat, im Hinblick auf ausgewählte Einflussfaktoren. Dies führte zu dem Ergebnis, dass die Untersuchungsgruppe, deren Klienten mit dem Programm der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ betreut werden bzw. wurden, ein circa 70% niedrigeres Risiko hat, einen Bewährungswiderruf zu verzeichnen, als die Vergleichsgruppe. Weiterhin gibt es Hinweise darauf, dass die Arbeit der Bewährungshelfer in den einzelnen Lebensbereichen ebenfalls eine positive Auswirkung auf diese Entwicklung hat. Probanden mit gut strukturiertem Freizeitverhalten tendieren zu einem niedrigeren Rückfallrisiko, als jene, die in den Tag hineinleben. Die gleichen Effekte zeigen sich bei Probanden ohne Suchtmittelerkrankung, mit höherer Bildung und/oder einem Beschäftigungsverhältnis. Das Widerrufsrisiko der Klienten, die in einem Heim aufgewachsen sind, tendiert ebenfalls zu einer positiven Entwicklung und ist nicht wesentlich höher, als das der Anderen. Insgesamt konnte ich feststellen, dass das Programm der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ in Bezug auf meine Hypothese und ausgewählte Einflussfaktoren das Ziel, das Risiko des Bewährungswiderrufs zu senken, erreicht hat und somit erfolgreich war.

10. Literaturliste

Bieschke, V., 2001: Strafvollzug im Wandel : neue Wege in Ost- und Westdeutschland. Wiesbaden: KrimZ.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), 2006: Freiheitsentzug. Die Empfehlung des Europarates. Europäische Strafvollzugsgesetze. Berlin: Bundesministerium der Justiz.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), 2010: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004-2007. Berlin: Bundesministerium der Justiz.

Cornel, H., 1995: Handbuch der Resozialisierung. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft

Diekmann, A., 2007: Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendung. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Fischer, L., Wiswede, G. 2002: Grundlagen der Sozialpsychologie. (2. überar. u. erw. Aufl.) Wien, München: Oldenbourg

Held, U., 2010: Was ist eine Odds-Ratio – und wann wird sie verwendet? Zürich: Universitätsspital.

Jehle, J.-M., Heinz, W. & Sutterer, P., 2003: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik. Mönchengladbach: Bundesministerium.

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), 2010: Justizvollzug und Soziale Dienste der Justiz in Zahlen. Schwerin: Justizministerium.

Kaiser, G.; Schöch, H., 2006: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug (6., überarb. u. verb. Aufl.). München: Beck.

Kerner, H.-J., Dolde, G. & Mey, H.-G. (Hrsg.) 1996: Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Mönchengladbach: Godesberg.

Lamnek, S., 2008: Theorien abweichenden Verhaltens: „Moderne“ Ansätze. Paderborn: Fink.

Lamnek, S., 2007: Theorien abweichenden Verhaltens: „Klassische“ Ansätze. Paderborn: Fink.

Lösel, F., Bender, D., J.-M. Jehle (Hrsg.), 2007. Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Entwicklungs- und Evaluationsforschung. Mönchengladbach: Godesberg.

Mayer, K.; Schildknecht, Huldreich, 2009: Dissozialität, Delinquenz und Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit. Zürich: Schulthess Juristische Medien AG.

Rehn, G., Nanninga R. und Thiel, A. (Hrsg.). Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges. Herbolzheim.

Schnell/Hill/Esser, 2008: Methoden der empirischen Sozialforschung. München: Oldenbourg.

Internetquellen:

Bender, R., 2002: Logistische Regression. S. 33-34 in: Deutsches Medizinisches Wochenschriften (Hrsg.) 2002: Artikel 14 der Statistik Serie in DMW.
<http://www.rbsd.de/PDF/DMW/DMW-2007-S1-14.pdf> (25. Juli 2011)

Bertelsmannstiftung, 2010: Mehr Bildung – weniger Kriminalität. Pressemeldung.
http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xchg/SID-9BCD78DC-B8A1D02B/bst/hs.xsl/nachrichten_103963.htm (7. Juli 2011)

Boeree, C. G., 2007: Persönlichkeitstheorien zit. nach: Fromm, Erich (1900-1980)
<http://www.social-psychology.de/sp/pt/fromm> (7. Juli 2011)

Bubber-Menzel, E., 2011: Häftlinge drücken die Schulbank.
<http://www.svz.de/nachrichten/lokales/buetzow/artikeldetails/article//haeftlinge-druecken-die-schulbank.html> (27.05.2011)

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) 2010: Folgen der Arbeitslosigkeit.
http://www.bpb.de/themen/1XDG03,0,Folgen_der_Arbeitslosigkeit.html (7. Juli 2011)

Dünkel, F. (Hrsg.), Geng, B., Morgenstern, C., 2010: Rechtstatsächliche Analysen, aktuelle Entwicklungen und Problemlagen des Strafvollzugs in Deutschland. Greifswald.
http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Duenkel_Geng_Morgenstern_Stvollz_in_D.pdf (2. Juni 2011)

Dünkel, F. (Hrsg.) 2009: Vollzugslockerungen und offener Vollzug – die Bedeutung entlassungsvorbereitender Maßnahmen für die Wiedereingliederung von Gefangenen
http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Duenkel_Lockerungen_FS2009.pdf (2. Juni 2011)

Forensische Psychiatrie Gehlsdorf, 2011.
<http://www.med.uni-rostock.de/index.php?id=499> (22.05.2011)

Forensische Psychiatrie Stralsund, 2011.
<http://www.damp.de/einrichtungen/hanse-klinikum-stralsund/fachabteilungen/forensische-psychiatrie.html> (22.05.2011)

Forensische Psychiatrie Ueckermünde, 2011.
<http://www.ameos.eu/forensik-uede.html> (22.05.2011)

Halbauer, M. 2010. Editorial. Aus Politik und Zeitgeschichte.
<http://www.bpb.de/files/8SQP4F.pdf> (24.05.2011)

Goldberg, B., 2006: Zusammenhänge zwischen Freizeit und Kriminalität bei Jugendlichen.
http://www.brigitte-goldberg.de/pdf/Frankfurt_Freizeit_Kriminalitaet.pdf (7. Juli 2011)

Jugendanstalt Neustrelitz, 2011. Informationen.
www.ja-neustrelitz.de (22.05.2011)

Jugendarrestanstalt Wismar, 2011.

http://www.mvnet.de/inmv/land-mv/jm_jaa_wismar/ (22.05.2011)

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, 2011. Behörden und Institutionen.

http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/jm/Behoerden__Institutionen/index.jsp (18.05.2011)

Justizvollzugsanstalt Bützow, 2011.

<http://www.jva-buetzow.de/3.1wir-ueber-uns.html> (22.05.2011)

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, 2009: Integrale Straffälligenarbeit.

http://www.fhnw.ch/sozialarbeit/ipw/aufsatz-rupert-koch-instar-konzept_mecklenb-vorp.pdf
(10. Juni 2011)

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, 2008: Differenzierte Leistungsgestaltung.

http://www.dbh-online.de/zinnowitz/Schaal_Differenzierte-Leistungsgestaltung-BwH+FA.pdf
(16. Mai 2011)

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, 2008: Evaluation der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ der Sozialen Dienste der Justiz.

<http://www.fh-guestrow.de/FBRP/KD/dokumente/forschungsauftrag%20des%20jm%20sdj%20vom%2006.08.2007.pdf>
(15. Mai 2011)

Shaw, R., 2010: Welche Auswirkungen hat das Ende einer Beziehung auf die eigene Identität?

www.praxis-dr-shaw.de/blog/die-5-interessantesten-studien-zu-beziehung-und-partnerschaft/
(7. Juli 2011)

Soziale Dienste der Justiz Mecklenburg-Vorpommern, 2011.

<http://www.sozialdienste-justiz-mv.de/mitte2.html> (23.05.2011)

Tischner, W., 2002: Heimerziehung in: Becker-Textor, I., Textor, M.R., 2002: SGB VIII – Online-Handbuch.

<http://www.sgbviii.de/S113.html> (7. Juli 2011)

Universität zu Köln (Hrsg.), 2002: Heimkinder brauchen Nähe. Beziehungsarbeit ist wichtig für die Heimerziehung.

<http://www.uni-koeln.de/pi/i/2002.088.htm> (7. Juli 2011)

11. Quellen

Daten

Bieschke, V.: Forschungsprojekt Differenzierte Leistungsgestaltung in den Sozialen Diensten der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern. Datensatz. FHöVPR: Güstrow, 2011.

Verwendete Gesetze

Bundesverfassungsgerichtsgesetz
Grundgesetz
Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
Strafgesetzbuch
Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern
Strafvollzugsgesetz

12. Anhang

Univariate Auszählungen

Tabelle 3: Häufigkeitsauszählung Interventionskategorien

		Häufigkeit	Prozent
Gültig	Standard	425	62,4
	Intensiv	256	37,6
Gesamt		681	100,0

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 4: Häufigkeitsauszählung Familienstand

		Häufigkeit	Prozent
Gültig	verheiratet/in Partnerschaft lebend	125	18,4
	ledig/ ohne Partnerschaft lebend	556	81,6
Gesamt		681	100,0

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 5: Häufigkeitsauszählung Bildung

		Häufigkeit	Prozent
Gültig	niedrige Bildung	439	64,5
	höhere Bildung	157	23,1
	keine Angabe	85	12,5
Gesamt		681	100,0

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 6: Häufigkeitsauszählung Heimaufenthalte

		Häufigkeit	Prozent
Gültig	nein	531	78,0
	ja	128	18,8
	keine Angabe	22	3,2
Gesamt		681	100,0

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 7: Häufigkeitsauszählung Beruf

		Häufigkeit	Prozent
Gültig	nein	372	54,6
	ja	284	41,7
	keine Angabe	25	3,7
Gesamt		681	100,0

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 8: Häufigkeitsauszählung Suchtmittelkonsum

		Häufigkeit	Prozent
Gültig	nein	329	48,3
	ja	290	42,6
	keine Angabe	62	9,1
Gesamt		681	100,0

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 9: Häufigkeitsauszählung Freizeitverhalten

		Häufigkeit	Prozent
Gültig	nein	107	15,7
	ja, unregelmäßig	152	22,3
	ja, regelmäßig	183	26,9
	keine Angabe	239	35,1
Gesamt		681	100,0

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Bivariate Auszählungen mit Chi-Quadrat-Test

Tabelle 11: Chi-Quadrat-Test, Bewährungswiderruf gekreuzt mit Erhebungsgruppe

	Value	df	Asymp. Sig. (2-sided)	Exact Sig. (2-sided)	Exact Sig. (1-sided)
Pearson Chi-Square	19,247 ^a	1	,000		
Continuity Correction ^b	18,251	1	,000		
Likelihood Ratio	22,135	1	,000		
Fisher's Exact Test				,000	,000
Linear-by-Linear Association	19,219	1	,000		
N of Valid Cases	681				

a. 0 cells (,0%) have expected count less than 5. The minimum expected count is 32,06.

b. Computed only for a 2x2 table

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 12: Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Interventionskategorien

	Interventionskategorien		Gesamt
	Standard	Intensiv	
Bewährungswiderruf nein	88,0%	82,4%	85,9%
ja	12,0%	17,6%	14,1%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 13: Chi-Quadrat-Test, Bewährungswiderruf gekreuzt mit Interventionskategorien

	Value	df	Asymp. Sig. (2-sided)	Exact Sig. (2-sided)	Exact Sig. (1-sided)
Pearson Chi-Square	2,437 ^a	1	,119		
Continuity Correction ^b	2,108	1	,147		
Likelihood Ratio	2,397	1	,122		
Fisher's Exact Test				,127	,074
Linear-by-Linear Association	2,433	1	,119		
N of Valid Cases	681				

a. 0 cells (,0%) have expected count less than 5. The minimum expected count is 39,85.

b. Computed only for a 2x2 table

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 14: Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Familienstand

	Familienstand		Gesamt
	verheiratet/ in Partnerschaft lebend	ohne Partnerschaft lebend	
Bewährungswiderruf nein	92,6%	84,4%	85,9%
ja	7,4%	15,6%	14,1%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 15: Chi-Quadrat-Test, Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Familienstand

	Value	df	Asymp. Sig. (2-sided)	Exact Sig. (2-sided)	Exact Sig. (1-sided)
Pearson Chi-Square	6,667 ^a	1	,010	,009	,005
Continuity Correction ^b	5,981	1	,014		
Likelihood Ratio	7,614	1	,006		
Fisher's Exact Test					
Linear-by-Linear Association	6,658	1	,010		
N of Valid Cases	681				

a. 0 cells (,0%) have expected count less than 5. The minimum expected count is 19,46.

b. Computed only for a 2x2 table

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 16: Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Bildung

	Bildung		Gesamt
	niedrige Bildung	höhere Bildung	
Bewährungswiderruf nein	83,3%	92,5%	85,9%
ja	16,7%	7,5%	14,1%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 17: Chi-Quadrat-Test, Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Bildung

	Value	df	Asymp. Sig. (2-sided)
Pearson Chi-Square	23,164 ^a	2	,000
Likelihood Ratio	23,912	2	,000
Linear-by-Linear Association	5,821	1	,016
N of Valid Cases	681		

a. 0 cells (,0%) have expected count less than 5. The minimum expected count is 13,23.

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 18: Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf kreuzt mit Heimaufenthalte

		Heimaufenthalte		Gesamt
		nein	ja	
Bewährungswiderruf	nein	86,5%	83,3%	85,9%
	ja	13,5%	16,7%	14,1%
Gesamt		100,0%	100,0%	100,0%

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 19: Chi-Quadrat-Test, Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Heimaufenthalte

	Value	df	Asymp. Sig. (2-sided)
Pearson Chi-Square	7,768 ^a	2	,021
Likelihood Ratio	6,193	2	,045
Linear-by-Linear Association	4,606	1	,032
N of Valid Cases	681		

a. 1 cells (16,7%) have expected count less than 5. The minimum expected count is 3,42.

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 20: Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Beruf

		Suchtmittelkonsum		Gesamt
		nein	ja	
Bewährungswiderruf	nein	80,9%	92,5%	85,9%
	ja	19,9%	7,5%	14,1%
Gesamt		100,0%	100,0%	100,0%

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 21: Chi-Quadrat-Test, Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Beruf

	Value	df	Asymp. Sig. (2-sided)
Pearson Chi-Square	23,164 ^a	2	,000
Likelihood Ratio	23,912	2	,000
Linear-by-Linear Association	5,821	1	,016
N of Valid Cases	681		

a. 1 cells (16,7%) have expected count less than 5. The minimum expected count is 3,89.

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 22: Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Suchtmittelkonsum

		Suchtmittelkonsum		Gesamt
		nein	ja	
Bewährungswiderruf	nein	91,6%	78,6%	85,9%
	ja	8,4%	21,4%	14,1%
Gesamt		100,0%	100,0%	100,0%

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 23: Chi-Quadrat-Test, Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Suchtmittelkonsum

	Value	df	Asymp. Sig. (2-sided)
Pearson Chi-Square	22,435 ^a	2	,000
Likelihood Ratio	23,144	2	,000
Linear-by-Linear Association	16,006	1	,000
N of Valid Cases	681		

a. 0 cells (,0%) have expected count less than 5. The minimum expected count is 9,65.

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 24: Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Freizeitverhalten

	Freizeitverhalten				Gesamt
	nein	ja, unregelmäßig	ja, regelmäßig	keine Angabe	
Bewährungswiderruf nein	73,8%	86,2%	92,9%	81,6%	84,4%
ja	26,2%	13,8%	7,1%	18,4%	15,6%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 25: Chi-Quadrat-Test Häufigkeitsauszählung Bewährungswiderruf gekreuzt mit Freizeitverhalten

	Value	df	Asymp. Sig. (2-sided)
Pearson Chi-Square	20,948 ^a	3	,000
Likelihood Ratio	21,737	3	,000
Linear-by-Linear Association	1,673	1	,196
N of Valid Cases	681		

a. 0 cells (,0%) have expected count less than 5. The minimum expected count is 16,65.

b. Computed only for a 2x2 table

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 27: Odds Ratio und Signifikanz, Modell 1, Logistische Regression

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step 1 ^a Erhebungsgruppe(1)	-1,285	,309	17,293	1	,000	,277
Constant	-1,413	,116	149,289	1	,000	,243

a. Variable(s) entered on step 1: Erhebungsgruppe.

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 28: Odds Ratio und Signifikanz, Modell 2, Logistische Regression

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step 1 ^a Erhebungsgruppe(1)	-1,360	,312	18,990	1	,000	,257
Interventionskategorien(1)	-,480	,219	4,774	1	,029	,619
Constant	-1,109	,176	39,918	1	,000	,330

a. Variable(s) entered on step 1: Erhebungsgruppe, Interventionskategorien.

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 29: Odds Ratio und Signifikanz, Modell 3, Logistische Regression

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step 1 ^a Erhebungsgruppe(1)	-1,333	,313	18,166	1	,000	,264
Interventionskategorien(1)	-,427	,221	3,726	1	,054	,653
Fam_stand(1)	,777	,353	4,838	1	,028	2,175
Constant	-1,814	,372	23,814	1	,000	,163

a. Variable(s) entered on step 1: Erhebungsgruppe, Interventionskategorien, Fam_stand.

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 30: Odds Ratio und Signifikanz, Modell 4, Logistische Regression

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step 1 ^a Erhebungsgruppe(1)	-1,312	,315	17,339	1	,000	,269
Interventionskategorien(1)	-,482	,225	4,596	1	,032	,618
Fam_stand(1)	,739	,356	4,316	1	,038	2,094
Bildung_kat			9,487	2	,009	
Bildung_kat(1)	,904	,331	7,433	1	,006	2,469
Bildung_kat(2)	1,188	,406	8,540	1	,003	3,279
Constant	-2,541	,464	30,004	1	,000	,079

a. Variable(s) entered on step 1: Erhebungsgruppe, Interventionskategorien, Fam_stand, Bildung_kat.

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 31: Odds Ratio und Signifikanz, Modell 5, Logistische Regression

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step 1 ^a Erhebungsgruppe(1)	-1,324	,317	17,474	1	,000	,266
Interventionskategorien(1)	-,479	,227	4,433	1	,035	,620
Fam_stand(1)	,747	,357	4,363	1	,037	2,110
Bildung_kat			8,185	2	,017	
Bildung_kat(1)	,895	,335	7,155	1	,007	2,447
Bildung_kat(2)	1,063	,414	6,579	1	,010	2,895
Heimaufenthalte_kat			5,117	2	,077	
Heimaufenthalte_kat(1)	,061	,281	,048	1	,827	1,063
Heimaufenthalte_kat(2)	1,109	,490	5,116	1	,024	3,032
Constant	-2,585	,469	30,365	1	,000	,075

a. Variable(s) entered on step 1: Erhebungsgruppe, Interventionskategorien, Fam_stand, Bildung_kat, Heimaufenthalte_kat.

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 32: Odds Ratio und Signifikanz, Modell 6, Logistische Regression

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step 1 ^a Erhebungsgruppe(1)	-1,342	,323	17,258	1	,000	,261
Interventionskategorien(1)	-,650	,237	7,514	1	,006	,522
Fam_stand(1)	,643	,363	3,150	1	,076	1,903
Bildung_kat			4,698	2	,095	
Bildung_kat(1)	,697	,340	4,187	1	,041	2,007
Bildung_kat(2)	,818	,433	3,574	1	,059	2,267
Heimaufenthalte_kat			5,029	2	,081	
Heimaufenthalte_kat(1)	-,236	,292	,649	1	,420	,790
Heimaufenthalte_kat(2)	1,017	,511	3,964	1	,046	2,764
Beruf_kat			15,640	2	,000	
Beruf_kat(1)	-,995	,272	13,413	1	,000	,370
Beruf_kat(2)	,511	,496	1,063	1	,302	1,667
Constant	-1,865	,505	13,625	1	,000	,155

a. Variable(s) entered on step 1: Erhebungsgruppe, Interventionskategorien, Fam_stand, Bildung_kat, Heimaufenthalte_kat, Beruf_kat.

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 33: Odds Ratio und Signifikanz, Modell 7, Logistische Regression

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step 1 ^a Erhebungsgruppe(1)	-1,401	,327	18,390	1	,000	,246
Interventionskategorien(1)	-,550	,241	5,181	1	,023	,577
Fam_stand(1)	,545	,372	2,145	1	,143	1,725
Bildung_kat			3,066	2	,216	
Bildung_kat(1)	,590	,345	2,928	1	,087	1,805
Bildung_kat(2)	,619	,439	1,989	1	,158	1,857
Heimaufenthalte_kat			4,575	2	,101	
Heimaufenthalte_kat(1)	-,279	,298	,878	1	,349	,757
Heimaufenthalte_kat(2)	,941	,520	3,280	1	,070	2,562
Beruf_kat			15,740	2	,000	
Beruf_kat(1)	-1,031	,276	13,928	1	,000	,357
Beruf_kat(2)	,426	,508	,703	1	,402	1,532
Suchtmittelkonsum_kat			15,445	2	,000	
Suchtmittelkonsum_kat(1)	,985	,254	15,024	1	,000	2,679
Suchtmittelkonsum_kat(2)	,869	,399	4,741	1	,029	2,385
Constant	-2,288	,529	18,690	1	,000	,101

a. Variable(s) entered on step 1: Erhebungsgruppe, Interventionskategorien, Fam_stand, Bildung_kat, Heimaufenthalte_kat, Beruf_kat, Suchtmittelkonsum_kat.

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Tabelle 34: Odds Ratio und Signifikanz, Modell 8, Logistische Regression

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step 1 ^a Erhebungsgruppe(1)	-1,362	,333	16,719	1	,000	,256
Interventionskategorien(1)	-,457	,248	3,411	1	,065	,633
Fam_stand(1)	,506	,376	1,814	1	,178	1,659
Bildung_kat			2,838	2	,242	
Bildung_kat(1)	,580	,350	2,739	1	,098	1,786
Bildung_kat(2)	,597	,448	1,778	1	,182	1,816
Heimaufenthalte_kat			3,516	2	,172	
Heimaufenthalte_kat(1)	-,319	,302	1,111	1	,292	,727
Heimaufenthalte_kat(2)	,750	,526	2,035	1	,154	2,118
Beruf_kat			15,814	2	,000	
Beruf_kat(1)	-1,044	,280	13,862	1	,000	,352
Beruf_kat(2)	,479	,524	,836	1	,361	1,615
Suchtmittelkonsum_kat			14,790	2	,001	
Suchtmittelkonsum_kat(1)	,970	,257	14,252	1	,000	2,639
Suchtmittelkonsum_kat(2)	,895	,405	4,875	1	,027	2,447
Freizeitverhalten_kat			11,895	3	,008	
Freizeitverhalten_kat(1)	-,690	,349	3,903	1	,048	,501
Freizeitverhalten_kat(2)	-1,313	,387	11,507	1	,001	,269
Freizeitverhalten_kat(3)	-,673	,313	4,633	1	,031	,510
Constant	-1,615	,571	8,014	1	,005	,199

a. Variable(s) entered on step 1: Erhebungsgruppe, Interventionskategorien, Fam_stand, Bildung_kat, Heimaufenthalte_kat, Beruf_kat, Suchtmittelkonsum_kat, Freizeitverhalten_kat.

(Quelle: Datensatz des kriminologischen Forschungsdienstes, eigene Berechnung)

Syntax SPSS

****Umbenennung der Variablen und Labels****

```
RENAME VARIABLES (v_037a=Bewährungswiderruf).  
VARIABLE LABELS Bewährungswiderruf 'Bewährungswiderruf'.
```

```
RENAME VARIABLES (v_006=Erhebungsgruppe).  
VARIABLE LABELS Erhebungsgruppe 'Erhebungsgruppe'.
```

```
RENAME VARIABLES (v_009=Interventionskategorien).  
VARIABLE LABELS Interventionskategorien 'Interventionskategorien'.
```

```
RENAME VARIABLES (v_012=Bildung).  
VARIABLE LABELS Bildung 'Bildung'.
```

```
RENAME VARIABLES (v_085a=Heimaufenthalte).  
VARIABLE LABELS Heimaufenthalte 'Heimaufenthalte'.
```

```
RENAME VARIABLES (v_024=Familienstand).  
VARIABLE LABELS Familienstand 'Familienstand'.
```

```
RENAME VARIABLES (v_015a=Beruf).  
VARIABLE LABELS Beruf 'Beruf'.
```

```
RENAME VARIABLES (v_078a=Suchtmittelkonsum).  
VARIABLE LABELS Suchtmittelkonsum 'Suchtmittelkonsum'.
```

```
RENAME VARIABLES (v_097=Freizeitverhalten).  
VARIABLE LABELS Freizeitverhalten 'Freizeitverhalten'.
```

****Häufigkeitsauszählungen****

```
FREQUENCIES Bewährungswiderruf.  
FREQUENCIES Erhebungsgruppe.  
FREQUENCIES Interventionskategorien.  
FREQUENCIES Bildung.  
FREQUENCIES Heimaufenthalte.  
FREQUENCIES Freizeitverhalten.  
FREQUENCIES Familienstand.  
FREQUENCIES Beruf.  
FREQUENCIES Suchtmittelkonsum.
```

****Fehlende Werte definieren****

MISSING VALUES Bewährungswiderruf (88, 99).
MISSING VALUES Interventionskategorien (1, 99).
MISSING VALUES Bildung (6, 66).
MISSING VALUES Heimaufenthalte (99).
MISSING VALUES Familienstand (66, 99).

****Neue Variablen erstellen und Fälle selektieren****

VALUE LABELS Erhebungsgruppe 1'mit Interventionsprogramm' 2'ohne Interventionsprogramm'.

RECODE Bildung (1thru 3=1) (4 thru 5=2) (99=3) INTO Bildung_kat.
VALUE LABELS Bildung_kat 1'niedrige Bildung' 2'höhere Bildung' 3'keine Angabe'.
VARIABLE LABELS Bildung_kat 'Bildung'.

RECODE Familienstand (2, 4=1) (1, 3, 5, 6=2) INTO Fam_stand.
VALUE LABELS Fam_stand 1'verheiratet/ in Partnerschaft lebend' 2'ohne Partnerschaft lebend'.
VARIABLE LABELS Fam_stand 'Familienstand'.
MISSING VALUES Fam_stand (66, 99).

RECODE Beruf (0=1) (1=2) (99=3) INTO Beruf_kat.
VALUE LABELS Beruf_kat 1'nein' 2'ja' 3'keine Angabe'.
VARIABLE LABELS Beruf_kat 'Beruf'.

RECODE Suchtmittelkonsum (0=1) (1=2) (99=3) INTO Suchtmittelkonsum_kat.
VALUE LABELS Suchtmittelkonsum_kat 1'nein' 2'ja' 3'keine Angabe'.
VARIABLE LABELS Suchtmittelkonsum_kat 'Suchtmittelkonsum'.

RECODE Freizeitverhalten (0=1) (1=2) (2=3) (99=4) INTO Freizeitverhalten_kat.
VALUE LABELS Freizeitverhalten_kat 1'nein' 2'ja, unregelmäßig' 3'ja, regelmäßig' 4'keine Angabe'.
VARIABLE LABELS Freizeitverhalten_kat 'Freizeitverhalten'.

RECODE Heimaufenthalte (0=1) (1=2) (99=3) INTO Heimaufenthalte_kat.
VALUE LABELS Heimaufenthalte_kat 1'nein' 2'ja' 3'keine Angabe'.
VARIABLE LABELS Heimaufenthalte_kat 'Heimaufenthalte'.

SELECT IF (Bewährungswiderruf eq 0 or Bewährungswiderruf eq 1).
exe.
SELECT IF (Interventionskategorien eq 2 or Interventionskategorien eq 3).
exe.
SELECT IF (Beruf_kat eq 1 or Beruf_kat eq 2 or Beruf_kat eq 3).
exe.
SELECT IF (Suchtmittelkonsum_kat eq 1 or Suchtmittelkonsum_kat eq 2 or Suchtmittelkonsum_kat eq 3).

exe.

```
SELECT IF (Bildung_kat eq 1 or Bildung_kat eq 2 or Bildung_kat eq 3).
```

exe.

```
SELECT IF (Fam_stand eq 1 or Fam_stand eq 2).
```

exe.

```
SELECT IF (Freizeitverhalten_kat eq 1 or Freizeitverhalten_kat eq 2 or Freizeitverhalten_kat eq 3 or Freizeitverhalten_kat eq 4).
```

exe.

****erneute Häufigkeitsauszählungen****

```
FREQUENCIES Bewährungswiderruf.
```

```
FREQUENCIES Erhebungsgruppe.
```

```
FREQUENCIES Interventionskategorien.
```

```
FREQUENCIES Bildung_kat.
```

```
FREQUENCIES Beruf_kat.
```

```
FREQUENCIES Suchtmittelkonsum_kat.
```

```
FREQUENCIES Heimaufenthalte_kat.
```

```
FREQUENCIES Fam_stand.
```

```
FREQUENCIES Freizeitverhalten_kat.
```

****Kreuztabellen****

```
CROSSTABS Bewährungswiderruf by Erhebungsgruppe / CELLS=COLUMN /  
STATISTICS=CHI.
```

```
CROSSTABS Bewährungswiderruf by Interventionskategorien / CELLS=COLUMN /  
STATISTICS=CHI.
```

```
CROSSTABS Bewährungswiderruf by Bildung_kat / CELLS=COLUMN / STATISTICS=CHI.
```

```
CROSSTABS Bewährungswiderruf by Beruf_kat / CELLS=COLUMN / STATISTICS=CHI.
```

```
CROSSTABS Bewährungswiderruf by Suchtmittelkonsum_kat / CELLS=COLUMN /  
STATISTICS=CHI.
```

```
CROSSTABS Bewährungswiderruf by Heimaufenthalte_kat / CELLS=COLUMN /  
STATISTICS=CHI.
```

```
CROSSTABS Bewährungswiderruf by Fam_stand / CELLS=COLUMN / STATISTICS=CHI.
```

```
CROSSTABS Bewährungswiderruf by Freizeitverhalten_kat / CELLS=COLUMN /  
STATISTICS=CHI.
```

****Logistische Regression****

```
LOGISTIC REGRESSION VARIABLES Bewährungswiderruf  
/METHOD=ENTER Erhebungsgruppe  
/CONTRAST (Erhebungsgruppe)=Indicator(2)  
/CRITERIA=PIN(.05) POUT(.10) ITERATE(20) CUT(.5).
```

```
LOGISTIC REGRESSION VARIABLES Bewährungswiderruf  
/METHOD=ENTER Erhebungsgruppe Interventionskategorien  
/CONTRAST (Erhebungsgruppe)=Indicator(2)  
/CONTRAST (Interventionskategorien)=Indicator(2)  
/CRITERIA=PIN(.05) POUT(.10) ITERATE(20) CUT(.5).
```

LOGISTIC REGRESSION VARIABLES Bewährungswiderruf
/METHOD=ENTER Erhebungsgruppe Interventionskategorien Fam_stand
/CONTRAST (Erhebungsgruppe)=Indicator(2)
/CONTRAST (Interventionskategorien)=Indicator(2)
/CONTRAST (Fam_stand)=Indicator(1)
/CRITERIA=PIN(.05) POUT(.10) ITERATE(20) CUT(.5).

LOGISTIC REGRESSION VARIABLES Bewährungswiderruf
/METHOD=ENTER Erhebungsgruppe Interventionskategorien Interventionskategorien
Fam_stand Bildung_kat
/CONTRAST (Erhebungsgruppe)=Indicator(2)
/CONTRAST (Interventionskategorien)=Indicator(2)
/CONTRAST (Fam_stand)=Indicator(1)
/CONTRAST (Bildung_kat)=Indicator(2)
/CRITERIA=PIN(.05) POUT(.10) ITERATE(20) CUT(.5).

LOGISTIC REGRESSION VARIABLES Bewährungswiderruf
/METHOD=ENTER Erhebungsgruppe Interventionskategorien Fam_stand Bildung_kat
Heimaufenthalte_kat
/CONTRAST (Erhebungsgruppe)=Indicator(2)
/CONTRAST (Interventionskategorien)=Indicator(2)
/CONTRAST (Fam_stand)=Indicator(1)
/CONTRAST (Bildung_kat)=Indicator(2)
/CONTRAST (Heimaufenthalte_kat)=Indicator(1)
/CRITERIA=PIN(.05) POUT(.10) ITERATE(20) CUT(.5).

LOGISTIC REGRESSION VARIABLES Bewährungswiderruf
/METHOD=ENTER Erhebungsgruppe Interventionskategorien Fam_stand Bildung_kat
Heimaufenthalte_kat Beruf_kat
/CONTRAST (Erhebungsgruppe)=Indicator(2)
/CONTRAST (Interventionskategorien)=Indicator(2)
/CONTRAST (Fam_stand)=Indicator(1)
/CONTRAST (Bildung_kat)=Indicator(2)
/CONTRAST (Heimaufenthalte_kat)=Indicator(1)
/CONTRAST (Beruf_kat)=Indicator(1)
/CRITERIA=PIN(.05) POUT(.10) ITERATE(20) CUT(.5).

LOGISTIC REGRESSION VARIABLES Bewährungswiderruf
/METHOD=ENTER Erhebungsgruppe Interventionskategorien Fam_stand Bildung_kat
Heimaufenthalte_kat Beruf_kat Suchtmittelkonsum_kat
/CONTRAST (Erhebungsgruppe)=Indicator(2)
/CONTRAST (Interventionskategorien)=Indicator(2)
/CONTRAST (Fam_stand)=Indicator(1)
/CONTRAST (Bildung_kat)=Indicator(2)
/CONTRAST (Heimaufenthalte_kat)=Indicator(1)
/CONTRAST (Beruf_kat)=Indicator(1)
/CONTRAST (Suchtmittelkonsum_kat)=Indicator(1)
/CRITERIA=PIN(.05) POUT(.10) ITERATE(20) CUT(.5).

LOGISTIC REGRESSION VARIABLES Bewährungswiderruf

```
/METHOD=ENTER Erhebungsgruppe Interventionskategorien Fam_stand Bildung_kat  
Heimaufenthalte_kat Beruf_kat Suchtmittelkonsum_kat Freizeitverhalten_kat  
/CONTRAST (Erhebungsgruppe)=Indicator(2)  
/CONTRAST (Interventionskategorien)=Indicator(2)  
/CONTRAST (Fam_stand)=Indicator(1)  
/CONTRAST (Bildung_kat)=Indicator(2)  
/CONTRAST (Heimaufenthalte_kat)=Indicator(1)  
/CONTRAST (Beruf_kat)=Indicator(1)  
/CONTRAST (Suchtmittelkonsum_kat)=Indicator(1)  
/CONTRAST (Freizeitverhalten_kat)=Indicator(1)  
/CRITERIA=PIN(.05) POUT(.10) ITERATE(20) CUT(.5).
```

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken, sind als solche kenntlich zu machen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Einverständniserklärung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass ein Exemplar meiner Bachelor-Arbeit in der Universitätsbibliothek der Universität Rostock aufbewahrt wird und für die allgemeine Nutzung zugänglich gemacht wird. Ich nehme zur Kenntnis, dass dies die Wirkung einer Veröffentlichung im urheberrechtlichen Sinne hat.

Ort, Datum

Unterschrift